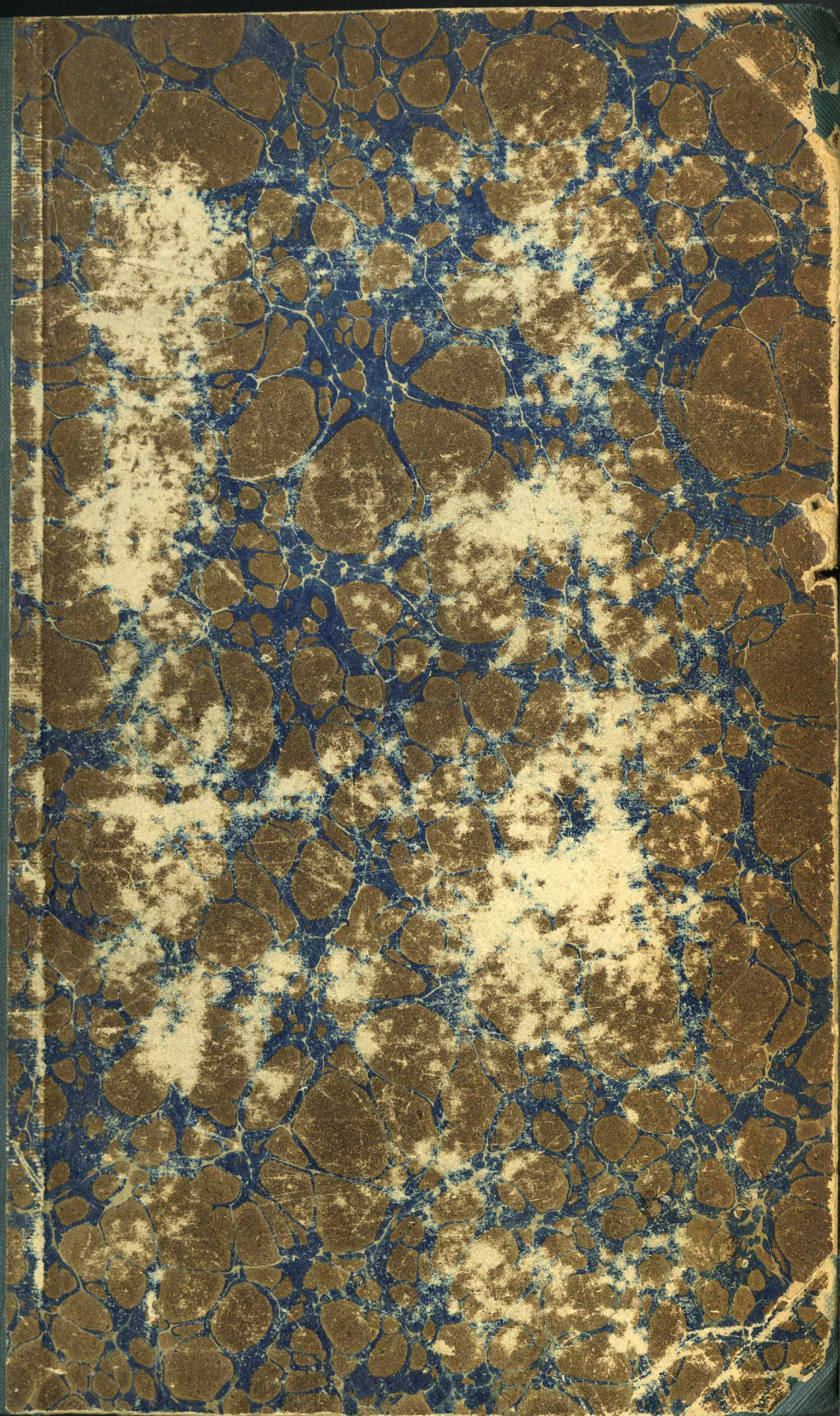


Politikai  
röpiratok.

125.



10287

125  
-----  
1090

DIE  
ÖFFENTLICHE BESTEUERUNG.

MIT THEILWEISER RÜCKSICHT AUF HEIMATHLICHE VERHÄLTNISSE

VON  
IGNATZ BAER

10.

Commissions-Verlag  
von  
LAFITE & ELSNER  
Budapest, Wienergasse Nr. 6.



DIE  
ÖFFENTLICHE BESTEUERUNG.

MIT THEILWEISER RÜCKSICHT AUF HEIMATHLICHE VERHÄLTNISSE

VON

IGNATZ BAER.

BUDAPEST, 1876.

DRUCK VON IGNATZ LAUFER,

Hochstrasse 13.

Die  
ÖFFENTLICHE BESTEUERUNG

MIT THEILWEISER RÜCKSICHT AUF HEIMATLICHE VERHÄLTNISSE

DE BALLAGI GÉZA.

BUDAPEST, 1876.  
DRUCK VON IGNAZ LAUFER.  
Hofmeister 12.

Zweck der vorliegenden Schrift ist: dem Leser theils die verschiedenen Steuern in ihren Wirkungen vorzuführen, und theils zum gegenwärtigen Stand der Theorie der Besteuerung, so viel als in meinen Kräften liegt, neue Argumente beizutragen. Die Kürze, die ich mir dabei zur Aufgabe stellte, möge den Leser für die nothwendig gewesenen Citate entschädigen, welche übrigens zumeist grossen Autoren entlehnt sind, oder Haupttendenzen und wichtige Daten aus anerkannten Fachbüchern klar legen.

Budapest, im Juni 1876.

**Der Verfasser.**

Zweck der vorliegenden Schrift ist: dem Leser theils  
die verschiedenen Steuern in ihren Wirkungen vorzuführen  
und theils zum gegenwärtigen Stand der Theorie der Besteuerung  
so viel als in meinen Kräften liegt, neue Argumente beizubringen.  
trages. Die Kürze, die ich mir dabei zur Aufgabe stellte,  
muss dem Leser für die nothwendig gewordenen Unzulänglichkeiten  
entschuldigen, welche theils aus dem geringen Alter und theils  
aus dem Mangel an Kenntnissen und wichtigen Umständen  
entstanden sein können.

Budapest, im Juni 1848.

Der Verfasser,

Gerade vor hundert Jahren erschien das Werk des grossen Engländers A d a m S m i t h „eine Untersuchung in die Natur und Ursache des Reichthums der Nationen“ in welchem über die öffentliche Besteuerung folgende Grundsätze aufgestellt sind:

1. Die Unterthanen eines jeden Staates sollen zum Unterhalt der Regierung so genau als möglich — im Verhältnisse ihrer gegenseitigen Mittel (abilities) d. i. im Verhältniss zum Einkommen, das sie unter dem Schutze des Staates geniessen, beitragen. . . . .

2. Die Steuer die ein Jeder zu leisten verpflichtet ist, soll bestimmt und nicht willkürlich sein. . . . .

3. Jede Steuer soll zur Zeit erhoben werden oder in der Art, als solche dem Steuerpflichtigen am bequemsten erscheint. . . . .

4. Eine jede Steuer soll so angelegt sein, dass sie von den Taschen des Volkes so wenig als möglich nehme oder behalte, über jene Summe, welche sie in den öffentlichen Schatz bringt. . . . .

Dreizehn Jahre nach dem Erscheinen des genannten epochalen Buches brach die noch epochalere französische Revolution aus, dieselbe führte die freie Discussion aller damaligen Social- und Culturfragen bei den gesetzgebenden Versammlungen Frankreichs mit sich. Schon in dem Manifeste an die Franzosen vom Jahre 1789, welches die Assemblée nationale erliess, heisst es: „l'échelle des fortunes est la seule base équitable de toute imposition.“ Die Vermögens-Abstufung ist die einzige gerechte Basis jeder Besteuerung, und in der später ausgearbeiteten Verfassung heisst es: article 9. „Jede Steuer ist wegen öffentlicher Nützlichkeit eingeführt, Jederman trägt im Verhältnisse zu seinen Fähigkeiten und seinem Vermögen dazu bei.“ „Tout impôt est établi pour l'utilité commune, chacun y contribue en proportion de ses facultés et de sa fortune.“ Seither entwickelte sich die Volkswirtschaft immer mehr,

und wurden die angeführten Grundsätze der Besteuerung auch 80 Jahre später von einem der bedeutendsten National-Oeconomen dieses Jahrhunderts, von John Stuart Mill für classisch erklärt, trotzdem derselbe sich in weitläufigere Erörterungen über ein gerechtes Steuersystem ergeht. Mit der volkswirtschaftlichen Literatur entstanden nun auch die Specialfragen in derselben, so dass die Steuerfrage allein eine compendieuse Literatur aufzuweisen hat. Man braucht nur diesbezüglich das im Jahre 1866 von Julius Pfeiffer erschienene Werk: „Die Staatseinnahmen, Geschichte, Kritik und Statistik derselben“ zu lesen, um das reiche Material, das dabei durch andere Fachschriften benützt werden konnte, zu erkennen. Indessen heisst es im zweiten Bande dieses Buches: „der Principienlosigkeit, mit der bis jetzt meistens die Steuern umgelegt worden sind, und noch mehr unsern mangelhaften Staatseinrichtungen ist es wohl zuzuschreiben, dass die Leute alle so ungern Abgaben an den Staat entrichten“. . . Dies schrieb man in Deutschland 25 Jahre später als Hoffmann's Buch, die Lehre von den Steuern erschien, welcher meinte, dass es auf dem ganzen Gebiete der Volkswirtschaft kaum einen weniger verkannten und durch falsche Ansichten entstellten Gegenstand gebe, als die Steuer-Materie. Dieser Ausspruch ist insoferne noch heute gerechtfertigt, als trotz der vielfachen Einigung über ein und denselben Begriff, wie z. B. bei indirekten Steuern, andererseits aber über die Bedeutung der Worte Einkommen, Besitz, Vermögen, Capital, die ja doch die wichtigsten Substrate für die Steuer bieten, die Meinungen sehr auseinandergehen. Schon die Feststellung, ob Brutto- oder Netto-Einkommen, bildet einen fortwährenden Streitpunkt, welcher, wie bekannt in manchen Steuergesetzen, besonders in den englischen, damit umgangen wird, dass für den nothwendigen Lebensverbrauch ein Minimum bei der Besteuerung vom Einkommen steuerfrei bleibt. Jedenfalls muss man sich aber fragen, warum die Steuerfrage nicht gelöst ist? Hat denn die Klärung der Begriffe keinen Fortschritt gemacht? Sicherlich ja! Es ist auch heute der geringste Theil der Schuld diesem Mangel zuzuschreiben. Die Hauptursache dessen, dass die Steuerfrage nicht gelöst ist, liegt unserer Ansicht nach, theils in ihrem Zusammenhang mit der Politik und den Staatsinstitutionen, theils in dem Umstande, dass dieselbe in sehr vielen Fach-

schriften eben nicht in ihrer Zusammengehörigkeit mit der Politik behandelt wird. So sind in einem grösseren Werke Parieu's „traité des Impôts“, welches im Jahre 1862 in Paris herausgegeben wurde, alle Gattungen von Steuern einzeln beleuchtet, aber die Staatsleistungen sind fast gar nicht berührt und es heisst im dritten Kapitel: „la perception des taxes est une condition inhérente à l'existence de toute civilisation. Leur bonne répartition, quoique elle constitue une question très importante est au fond d'une considération secondaire.“ „Die Steuereinhebung ist eine der Existenz jeder Civilisation anhaftende Bedingung. Die gerechte Vertheilung, obzwar sie eine Frage hoher Wichtigkeit bildet, ist im Grunde von secundärer Bedeutung.“ Aber noch mehr abschwächend für die Möglichkeit einer richtigen Lösung wird dieser Autor in dem er weiter sagt „la véritable théorie de l'impôt nous parait donc supposer comme base la fixation de sens de cette règle de justice, la délimitation précise de la mesure dans laquelle on peut la réaliser“. . . „dass die wirkliche Theorie der Steuer als Basis die Fixirung des Sinnes jener Gerechtigkeitsregel vorauszusetzen scheint, die genaue Abgränzung des Maasses, in welchem man selbe verwirklichen kann“. . . Selbst in radicaleren Büchern wie in Girardin's „Le socialisme et l'impôt“ das im Jahre 1850 schon die 5-te Auflage erlebte, wird wohl der Socialismus in ein schönes Licht gesetzt und die Einführung einer einzigen Steuer vom Vermögen verlangt, aber die Steuerfrage mit den Staatsinstitutionen nicht in Verbindung gebracht, während ein nicht neuer Gedanke wonach nämlich die Staatsgarantie des Besitzes als Vermögensassicuranz diese einzige Steuer motivire darin sehr geistreich behandelt, und auch die indirekten Steuern in fulminanter Weise blos gelegt werden. Auch Pfeiffer begnügt sich mit einer allgemeinen Auffassung, dass die Staatsleistungen den Steuern gegenüber stehen müssen, und die Steuerpflichtigen wissen sollen wofür sie zahlen ohne dass in eine Anwendung dieser Leistungen auch nur allgemein eingegangen wird, und Maurus (die moderne Besteuerung und die Besteuerungsreform vom Standpunkte des gemeinen Rechtes Heidelberg 1870) den Professor Held radical nennt, motivirt die Steuer „nach Maassgabe des Genusses der eigenen Wohlfahrt“ das Criterium hiefür bilden diejenigen Ausgaben, welche

über den nothwendigen Lebensunterhalt hinausgehen, daher dieser Schriftsteller eine einzige Verbrauchssteuer von jeweilig festzustellenden Artikeln empfiehlt, und zur Completirung seines Steuersystems so weit dasselbe von ihm in Verbindung mit Politik und Staatsauffassung behandelt wird, die Inanspruchnahme persönlicher Dienste der Staatsangehörigen, ferner eine besondere Steuer, welche „den nicht arbeitenden jedoch arbeitsfähigen Staatsbürgern“ auferlegt werden soll verlangt, ausserdem will der Verfasser der erwähnten Schrift die allgemeine directe Volksgesetzgebung einführen, die stehenden Heere abschaffen etc. etc. Dass eine Besteuerung nach dem Genusse eine durchaus ungenügende Begründung enthalte, wird wohl Jedermann einsehen, dann sicher lässt der Begriff Genuss eine so laxe und vague Auffassung zu, dass an die Annahme dieser Motivirung kaum gedacht werden kann, und was vollends die allgemeine Verbrauchssteuer aus den Artikeln des nicht nöthigen Lebensbedarfs anlangt, so befindet sich der genannte Autor im principiellen Gegensatz mit der ganzen Zeitrichtung, welche die directe Besteuerung verlangt, ein Gegensatz, welcher vielleicht durch eine Besteuerung der nicht wesentlichsten Lebensartikel gemildert, aber nicht aufgehoben wird. Wir werden noch später Gelegenheit haben über Verbrauchs und indirekte Steuern zu sprechen, daher möge sich der Leser vorläufig mit dieser Andeutung begnügen. Aber dieser höchstens nur theilweise und nicht klar zum Ausdruck kommenden Auffassung von Staatsinstitutionen und Staatsleistungen, steht eine ganz entgegengesetzte gegenüber, welche nicht wenig die Lösung der Steuerfrage wie schon erwähnt wurde erschwert. Es möge uns erlaubt sein einige Stellen aus einem im Jahre 1872 von Dr. Adolf Held Professor der Staatswissenschaften in Bonn erschienenen Buche zu citiren.

„Es ist durchaus verfehlt und unnöthig die Steuerpflicht des Unterthanen durch Heranziehung einer Staatsauffassung zu begründen bei der ewig unentschieden bleibt, ob der Einzelne ein Recht hat, seinerseits das Tauschgeschäft des Steuerzahlens nicht abzuschliessen, oder ob er sich der Mehrheit unbedingt fügen muss.“ . . . Ferner: „Wenn es sich um die Begründung des Steuerrechts als solchen handelt, so darf jedenfalls die Frage, wie zur Zeit die Grenze zwischen den

Rechten des Staates und denen des Einzelnen gezogen werden soll gar nicht eingemengt werden, die Tendenz nach möglichster Ausdehnung oder Einschränkung der Staatsbefugnisse zum leitenden Gedanken für Begründung des Steuerrechtes zu machen ist jedenfalls ein tendenziöses nicht wissenschaftliches Verfahren.“ — An anderer Stelle „das Steuerrecht des Staates ist eine einfache Consequenz aus der Nothwendigkeit seines Daseins, eine allgemein gültige naturrechtliche Grenze für dieses Recht gibt es nicht, ja es ist nicht einmal möglich von Seiten der Theorie eine allgemein gültige, einfach bestimmte Grenze dem Staate aus Gründen der Zweckmässigkeit zu empfehlen.“ (!) — Es ist sehr natürlich dass der Staat leben muss so gut wie der Mensch, daraus aber zu folgern, dass er nicht definirt werden soll in Beziehung zu seinen Aufgaben, hiesse nichts Anderes als jede Staatseinrichtung sanctioniren, und dass er Steuern erheben dürfe, weil er existirt, heisst nichts anders als die Steuern nehmen wo der Staat sie findet. Solche Anschauungen dürfen nicht Wunder nehmen; denn mit Recht sagt der Amerikaner Carey „diejenigen, welche in Oesterreich (Wir bitten für Oesterreich um Entschuldigung Held schreibt in Deutschland) die akademischen Lehrstühle einnehmen, können nichts lehren was dem Königthum von Gottesgnaden ungünstig, oder dem Wachsthum der Volksrechte günstig wäre. Die Lehren in den französischen Schulen wechseln je nach dem das absolute System dem Volk oder dieses dem System nachgeben muss. Der englische Grossgrundbesitzer fühlte eine innere Befriedigung als Malthus ihn davon überzeugte dass die Armuth und das Elend des Volkes aus einem von einem unendlich weisen und guten Schöpfer stammenden grossen Gesetz nothwendigerweise herausfolge“ u. s. w. Wenn heute auch so manche Anschauungen selbst auf Lehrkanzeln freier und fortschrittlicher geworden und die obigen Härten zu mildern sind, muss man diese Bemerkung Carey's anzuwenden nie verabsäumen, denn sie führt auf die Constatirung des grossen Unterschiedes dessen, was oft die officielle Schule und was die ausserhalb derselben stehende freie Forschung lehrt. Die eclatanteste Bestätigung für die Wichtigkeit einer solchen Wahrnehmung gibt uns wieder der schon genannte Verfasser indem er unzufrieden über die Behandlung Pfeiffers der Steuerfrage aus-

ruft: „Man fragt, wenn man diess liest erstaunt ob Solches in dem Lande gedruckt werden konnte in dem Geiste die anerkannteste Autorität im Staatsrechte ist?“ Autoritätensucht ist eine Krankheit der Zeit, sagte ein Arzt vor 25 Jahren, welcher das „Sündenregister der Medicinheilkunde“ schrieb. Autoritäten-Cultus kann man hinzufügen, ist ein Beförderer der Schein- und Halbbildung. Und wir fragen wie man in einem Lande, wo ein Roscher, der eine Autorität in der Volkswirtschaft ist, seine „Grundlagen der National-Oekonomie“ mit dem Satze beginnt: „Ausgangspunkt wie Zielpunkt unserer Wissenschaft ist der Mensch“ bei der Steuertheorie auf eine Auffassung verzichten kann, welche beispielsweise die Abgaben nicht zum Beförderer einer ungleichen Gütervertheilung machen will? Oder müssen etwa die Steuern eine solche Wirkung haben? Der Staat als Endzweck — ohne Menschheitszweck — ist ein Etwas, das wir uns nicht vorzustellen vermögen; und wenn nachgewiesen werden kann dass der Staat durch ein schlechtes Steuersystem rückwärts statt vorwärts schreitet, dass seine Steuerinstitutionen nur für privilegierte Gruppen bestehen, soll man sich darauf beschränken Palliativ-Mittelchen einzuführen? Wenn Buckle ewige Gesetze für die Weltgeschichte der Menschheit auffinden will, und auch grossartige Generalisationen niederschreibt, soll kein richtiges Steuergesetz geschaffen werden können? Ist denn die Steuerfrage eine metaphysische Erscheinung, ein psychologischer Factor? im Gegentheile die Steuer ist sehr genau definirbar. In der ganzen Volkswirtschaft begegnen wir keinen Begriff der sicherer festzustellen wäre, und dessen Bedeutung so absolut von den Menschen selber abhängte, da ist vor Allem die Production welche von Natur Factoren beeinflusst wird, die Consomation die sich in einem nie ebenen und nie zu berechnenden von tausend Zufälligkeiten beherrschten Kreislauf bewegt, das Gold als vorzügliches Tauschmittel, aber dennoch wegen seiner Abnützbarkeit und der mehr oder minder ergiebigen Herbeischaffung derselben lange nicht ausreichend um in dem Begriffe Werthmesser etwas anderes als die Quadratur des Zirkels erblicken zu lassen. Da sind ferner die nicht festgestellten Begriffe von Capital, Tauschwerth und Nutzwert, und die unendlich vielen andern speculativen Begriffserklärungen. Und die Steuer? Die Steuer ist nichts ande-

res, als die Überweisung eines Theils der Gesamtproduction an den Staat zur Erfüllung seiner Aufgabe und Leistungen. Immer muss die Steuer aus der Production genommen werden, wie immer diese Production beschaffen sei, immer hängt es von dem Staate selber ab, zu bestimmen, aus welchen Productionsquellen die Abgaben geschöpft werden sollen, die Staatsleistungen lösen sich in Staatsbedürfnisse und diese sammt und sonders in die Gesamtproduction auf. Die Steuer ist in letzter Linie nichts anderes als der Unterhalt der Staatsmaschine, genannt Beamten, aus der Produktion, sie fließt aus etwas vorhandenem, fassbarem, welches weder ein idealer Freistaat, noch ein abstrakter, nicht untersuchbarer Gottesstaat, unfassbar macht. Ist aber die Leistung ein Eingriff in die Production, und ohne diese nicht möglich, so ist es klar, dass die letztere durch die erstere nicht zerstört werden darf; was immer auch die Staatsform sein wird, die Leistungen hängen von der Production ab. Graf Montecuculi sagte „zum Kriegführen brauche man Geld, Geld, Geld“; der Staat braucht zur Cultur-Existenz Production, Production, Production; hört eine solche auf, dann ist es auch mit dem Staate aus, den freilich in dem Falle Niemand mehr definiren kann. Leistungen und Steuern stehen sich einander gegenüber, und müssen parallel behandelt werden. Wird die Production gefährdet und zerstört, so kann es nicht ausbleiben, dass der Staat einem andern tributär wird oder in ihn aufgeht, wirken die Leistungen monopolistisch zu Gunsten gewisser Gruppen, so entstehen innere Ungleichheiten und sociale Revolutionen. Dies ist unsere Auffassung von der Steuer. Wir haben uns dabei nicht etwa die Aufgabe gestellt, dem Leser dieser Schrift mit Ziffern, sondern mit allgemeinen Grundsätzen, soweit wir dieselben zu entwickeln vermögen, die Steuerfrage vorzuführen. Indessen werden wir, wo nöthig, auch mit Zalen kommen, wenn es sich um die Wirkungen der Steuersysteme handelt. Bevor wir aber weiter in unsere Studie eindringen, müssen wir dem Leser zur Beleuchtung unserer Ansicht von der officiellen Schule und der freien Forschung, welche letzterer die Zukunft Europas angehört, noch eine andere Thatsache anführen. Die Volkswirtschaft hat nicht nur Lehrkanzeln an den Universitäten, sondern auch ausserhalb derselben wirken die National-Oekonomen

gerade so im Sinne von Schulausschauungen, wie die Mediciner und Advokaten im Geiste der Universitäten. Darum entstehen grosse Schismen. Hier ein Beleg. In der September-Nummer des Vorjahres vom „Journal des Economistes“ macht der Fachschriftsteller L a v a l e y e der national-oekonomischen Schule den Vorwurf, „dass sie sich zu sehr von den Schwesterwissenschaften der Moral, Politik und dem Rechte isolirte.“... Auf diesem Standpunkt stand aber der Vater der National-Oekonomie Smith, und nach ihm sehr viele National-Oekonomen, wobei sich eine socialistische und eine rein wirthschaftliche Behandlung der National-Oekonomie ergaben. Um dieses dem Leser prägnanter zu machen citiren wir aus Stuart Mill „Principles of political economy“ folgende Stelle aus der Einleitung, die wir der Kürzung wegen nur in Übersetzung wiedergeben. „Ein jeder hat eine für allgemeine Zwecke genügend correcte Ansicht dessen, was man unter Reichthum versteht. Die Untersuchungen, welche sich darauf beziehen, laufen nicht Gefahr, mit jenen confondirt zu werden, welche sich auf andere grosse Menschheitsinteressen beziehen. Jeder weiss, dass es etwas anderes ist, reich zu sein, als aufgeklärt, tapfer und human, dass die Fragen, wie eine Nation reich, und wie sie frei wird oder tugendhaft, hervorragend in der Literatur, in den feinen Künsten, in Kriegführung oder Politik, ganz verschiedene Untersuchungen seien.“ Wie ganz anders C a r e y, welcher mit einem Citat aus B a c o n folgendermassen beginnt: „Die Klassen und Zweige der Wissenschaft gleichen nicht etwa Linien, die sich in einem Winkel oder nur in einem Punkte begegnen, sondern sind den Zweigen des Baumes ähnlich, welche sich im Stamme vereinigen.“ Die allgemeine Auffassung der National-Oekonomie war im Sinne dieser Citate oft sehr verschieden von einander, und zwar waren viele europäischen Fachbücher der Volkswirtschaft mehr Physiologie der Production und des Gütertausches als Socialwissenschaft; (Stuart Mill ist übrigens socialistischer als dieses Citat besagt) doch siegte C a r e y's Ansicht bei spielsweise in der Frage der Grundrente und Populationsvermehrung glänzend. Für uns genügt die Parallele zur Bestätigung dessen, wie die Politik mit der Volkswirtschaft viel zu wenig in Verbindung

gebracht wurde, welches Verfahren sich auch in die Steuerfrage hinüberepflanzen musste.

Wenn wir dem Leser die theoretischen und literarischen Einflüsse für die Nichtlösung der Steuerfrage in kurzen Umrissen zeigten, so sind wir noch den praktischen und historischen Nachweis dieser Thatsache schuldig, wird ja eben auch dieser Umstand dafür sprechen, dass die Lösung der nächsten Zukunft vorbehalten ist.

In der That nicht nur hatte sich die Volkswirtschaft erst in unserem Jahrhunderte zu einer Blüthe entwickelt, sondern es waren im ganz Europa mit geringen Ausnahmen in Folge der nach Untergang des römischen Reiches bestandenen absoluten und feudalen Staaten für eine gerechte Behandlung und wissenschaftliche Anwendung eines Steuersystems die Exigenzen nicht vorhanden; England, welches vor vielen Ländern Europas nicht nur eine Verfassung hatte, sondern vornehmlich durch das Steuerbewilligungsrecht dieselbe behaupten konnte — weist von einem System der Steuern gar nichts auf. Es bestanden überwiegend die Grundsteuern (assessedtaxes) dann Zölle und Accisen, und grade so wie heute behalf man sich bei Geldverlegenheiten nicht im Sinne einer Finanz-Theorie, sondern nach dem Beispiele moderner Finanzminister „nehme wo du findest.“ So wurde die Herdesteuer eingeführt, weil es sehr bequem war die Feuerherde zu zählen, ohne dass dieser Umstand eine Steuerfähigkeit etabliren konnte, später wurden aus dieser Abgabe Thür- und Fenstersteuer deren Einführung in andern Staaten einfach nachgeahmt wurde, ganz wie in der Neuzeit. Die Verschlechterung der Münzen bildete in England nicht minder wie in den andern europäischen Staaten eine Einnahmsquelle, „for in every country of the world“ sagt Smith „I believe the avarice and injustice of princes and sovreign states, abusing the confidence of their subjects, have by degrees diminished the real quantity of metal which had been originally contained in their coins.“ „In allen Ländern glaube ich hat die Habsucht und Ungeerechtigkeit der Fürsten und Souverainen Staaten, das Vertrauen ihrer Unterthanen missbrauchend, nach und nach die wirkliche Quantität von Metall, welche ursprünglich in der Münze enthalten war vermindert.“ „The english pound and penny contain at present about a third only; the scots pound

and penny about thirty sixth, and the french pound and penny about a fifth sixth part of their original value“ der englische Pfund und Penny-Gehalt ist jetzt ungefähr ein Drittheil, der schottische ein sechsunddreissigsten und der französische ein sechsundfünfzigsten Theil des ursprünglichen Werthes. Einen noch besseren Beweiss für die Systemlosigkeit liefert die Staatsschuldengeschichte dieses Reiches. Während die Finanzwissenschaft bei erhöhtem Gebrauch, die Steuererhöhung empfiehlt, und das Schuldenmachen verdammt, wurden fast bei jedem Kriege neue Anlehen contrahirt. Das Bankprivilegium ertheilte man — nur wie es scheint um damals einen guten Vermittler für diese zu haben — und die gegenwärtig allenthalben dringend verlangte Einkommensteuer wurde trotzdem England in der Ansammlung von immobilem Capital schon früher ziemlich vorgeschritten war zuerst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts eingeführt, aber nach dem Sturze Napoleons ungeachtet der riesig angewachsenen Schulden wieder abgeschafft, und ist nun erst seit ungefähr 25 Jahren permanent. In Frankreich, wo die Regierungsform eine absolute war und nicht nur Kriege sondern auch Maitressenwirthschaft der Monarchen riesige Geldbedürfnisse erzeugte, waren es Generalpächter der Finanzen, welche weil eben die Steuern manigfach und drückend, die Geldverlegenheiten aber dringend auftraten, das Volk so aussogen, dass diese Steuereintreibung höchstens mit der zur Zeit des Verfalles des römischen Reiches in Blüthe gewesenen Steuerplünderung der römischen Präefekten verglichen werden kann; auch wurden grosse Gebühren für die Ausübung von Gewerben erhoben, bedeutende Taxen auf den Waaren-Verkehr im Innern gesetzt, ferner waren die Verleihungen von Orden und Titeln vielleicht in keinem Lande eine so ergiebige Einnahmsquelle wie in Frankreich.

Blanqui gibt in seiner *Historie de l'économie politique* folgendes Bild der Wirkungen der Steuern aus dem 16-ten Jahrhundert. . . . „Wir haben gesehen dass Sully trotz seiner hohen Klugheit und Willensstärke es nicht dahin bringen konnte eine Menge innerer Abgaben aufzuheben, welche den Handel von Provinz zu Provinz hemmten, und von denen manche wie der Zoll von Valence zu wirklichen Landplagen wurden. Seine Nachfolger hatten die Meisten dieser

Steuern vermehrt, neue hinzugeschafft, welche mit den lästigsten Formalitäten und den odiosesten Einschränkungen verbunden waren. Nie war die Steuereinhebung härter . . . die Kaufleute liessen ihr Geschäft um sich derselben zu entziehen, und die Bleibenden sahen ihre Hilfsquellen angegriffen. Selbst die Agrikultur — welche Sully so sehr protegirt war in eine tiefe Entmuthigung gerathen.“ . . . Ungefähr so fanden das Land die grossen Reformminister Frankreichs vom vorigen Jahrhundert Turgot und Necker.

In Deutschland, das in hundert Staaten zerstückelt von kleinen Fürsten despotisch regiert wurde, spielen die Staatsdomänen (die übrigens auch in andern Staaten nicht fehlten) eine grosse Rolle. „In der Carolingi'schen Periode hatte das deutsche Reich nach Pfeiffer 123 Reichsdomänen, — ferner betrieben die Staaten noch das Bergmonopol, später das Tabakmonopol, während das Salzmonopol sich wie allenthalben auch hier schon früher festgesetzt hatte. Von eigentlichen sogenannten Steuern gab es Kopfsteuern, und eine Art von Vermögenssteuer, welche manchenmal bei Kriegsbedarf eingefordert wurde, rechnen wir noch die Grundsteuer, ferner Zölle und einige monopolistische Manufacturen hiezu — so haben wir nahezu dieselbe Systemlosigkeit wie gegenwärtig da z. B. Preussen, Bayern und Württemberg noch in den letzten Jahren entgegen dem Princip der Domänen Entäusserung wie es anderseitig befolgt wurde, aus Domänen bedeutende Einnahmen erzielen. Italien allein liefert uns wie wir später sehen werden ein vereinzelt Beispiel eines Steuersystems, welches durch die politische Situation im florentinischen Staate herbeigeführt wurde. Im Allgemeinen herrscht übrigens ein fühlbarer Mangel in der Literatur an einer systematischen Geschichte der Steuern wie dies auch von vielen Autoren zugegeben wird, wesshalb sich der Leser mit diesen allgemeinen Umrissen, welche wir um unsere Brochure überhaupt nicht unnöthig auszudehnen einzuschränken gezwungen sind begnügen müssen. Fragen wir uns also wie es heute mit den Steuern aussieht, so finden wir das Tableau kaum merklich verändert. Die seit dem Niedergang des ersten Napoleon nicht aufgegebene Vermehrung und Erhaltung der stehenden Armeen erschwert ungemein eine radicale Systemänderung oder ein Auflösen irgend einer Steuer — daher

sich die Staaten Europas fast fortwährend in einer Zwangslage befinden, besonders sind es die ergiebigsten Quellen der indirekten Steuern die in Folge dessen schwer aufgegeben werden. Indessen ist mit dem Eintreten der parlamentarischen Regierungsformen Europas das Prüfungsrecht der Steuern oft genug betont. Die Erkenntniss der Nothwendigkeit eines guten Steuersystems hat sich allenthalben Bahn gebrochen und der Fortschritt namentlich in England und Deutschland ist nicht zu verkennen. Ersteres sucht schon seit lange die indirekten Steuern zu ermässigen, und in Preussen begegnete der so machtverwöhnte Fürst Bismark hinsichtlich der Erhöhung der Biersteuer jüngst eine wirksamen Opposition in der Kammer. Mit der politischen Freiheit kömmt dann auch wie wir sehen werden die Frage von den Leistungen des Staates gegenüber den Steuern ganz von selber zum Vorschein, so dass man nur wenn man geflissentlich nichts sehen will — den Zusammenhang der Leistungen mit den Steuern nicht erkennt. Mann braucht ja nur die kleinste Dosis von Logik um zu finden, dass die Prüfung der Staatsausgaben vor den Staatseinnahmen in den Parlamenten Europas in ihrer Consequenz die Feststellung der Leistungen des Staates bedingt. Oder werden etwa nur die todten Ziffer analysirt? Freilich die Staatsformen brauchen gar nicht ängstlich umschrieben zu werden. Ist es doch sehr möglich, dass England mit einer monarchischen Regierungsform ein besseres Steuersystem besitze als Frankreich mit einer republikanischen. Ja es kann sogar ein Land mit einzelnen sehr freiheitlichen Institutionen ein ganz schlechtes Steuersystem haben. Würde man z. B. in allen Schulen eines Staates umsonst Unterricht ertheilen dabei aber ein System indirekter Steuern, bei welchen auch die unentbehrlichsten Lebensartikel betroffen wären, eingeführt haben die schlimmen moralischen und wirtschaftlichen Folgen könnten nicht ausbleiben und es wäre dann leicht möglich, dass die Mehrheit der Bevölkerung Vermögenssteuern und keine Gratischulen vorziehen würde. Was also wegen der Wirkung festgesetzt werden muss das sind, es soll das oft genug betont werden, die Leistungen des Staates. Nun gibt es aber vielleicht auch Leute, welche Letzteres zugeben, aber bezüglich der Steuern die Ansicht jener Bequemlichkeitsmenschen theilen, welche da meinen die

Manigfaltigkeit der Steuern gleiche die einzelnen Ungerechtigkeiten aus! Wurde doch eine solche Meinung noch bei dem im Hochsommer 1875 stattgehabten Congress deutscher Volkswirthe freilich nur von einer Seite ausgesprochen. Was kann ein solch' leichtfertiges Urtheil nur sagen wollen? Etwa dass der Zufall die Steuern von dem Überbürdeten — auf den Unbelasteten hinüber trage? Kann Jemand im Ernste daran glauben? Sind nicht, jene, welche eben mit einer Steuerfähigkeit in der Productionsphäre sich bewegen, die nicht im Verhältnisse zu andern Contribuenten betroffen ist im Vorthelle gegen diejenigen, welche der Lasten zu viel tragen? Können die indirekten Steuern, welche insgesamt auf das consumirende Publikum überwältzt werden, weiter zurückgewälzt werden? dass dies zumeist nicht der Fall, darüber ist die Wissenschaft einig. Nicht nur hat Lassale die indirekte Steuer wegen ihrer Last auf den Schultern der Arbeitsclassen zu einer gewaltigen Agitationsfrage erheben können, nein selbst Roscher, den gewiss keiner zu den Socialisten oder Idealisten zählen wird, zeigt wie der Arbeitslohn nur durch die Lage des Ausgebotes und der Nachfrage sich regelt. „Ein Hauptmoment“ meint dieser Autor „zur Bestimmung der Lohnhöhe liegt in der Hand des Arbeiterstandes, für den Augenblick freilich ist er des Ausgebotes seiner Waare nur in sehr geringem Grade Meister, da er in der Regel durch Existenzfragen genöthigt wird, seine ganze Arbeitskraft und zwar ununterbrochen zu Markte zu tragen. Wohl aber hängt das zukünftige Ausgebot durch vermehrte oder verminderte Grösse der Arbeiterfamilien von seinem eigenen Wirken ab. Hat sich z. B. der Lohn durch günstige Conjunctionen über die Höhe des dringenden Bedarfes erhoben, so liegen dem Arbeiter zur Benützung dieses Verhältnisses zwei verschiedene Wege offen. Er steigert entweder seine wirthschaftliche Lebensart, wobei wir nicht bloss an verbesserte Befriedigung der Naturbedürfnisse, Vermehrung und Verfeinerung der Anstandsbedürfnisse zu denken haben, sondern vornehmlich auch an das geistige Bedürfniss einer guten Aussicht in die Zukunft, welches den ehrenhaften Bürger so ganz von dem Proletarier unterscheidet. Diese gesteigerte wirthschaftliche Lebensart wird nur dadurch behauptet, dass die Arbeiter keine grössere Familie gründen,

als die sie nach Maassgabe ihrer neuen Verhältnisse zu ernähren hoffen. Oder es wird die frühere Lebensweise im Übrigen beibehalten, und der grössere Nahrungsspielraum zur frühern und längern Befriedigung des Geschlechtstriebes benutzt d. h. also bald die Vermehrung der Arbeiterzahl erreicht.“ Wir bitten den Leser wegen dieses ausführlichen Citats um Entschuldigung, aber diese Frage ist von eminenter Wichtigkeit bei den indirekten Steuern. In erster Linie muss also der Arbeiter die günstige Conjunction d. i. eine rasche Vermehrung der Capitalien und der Production erwarten, um durch eine vermehrte Nachfrage einen höhern Lohn zu erreichen, wenn er also die Steuer überhaupt abwälzt so geschieht es nur indem er solche im Lohne einbringt — was aber vom Zufalle abhängt, es wirken aber indirekte Steuern auch anerkanntermaassen auf die Production selbst hemmend, daher der Arbeiter immerhin das Opfer bleibt. Ferner kann er in keinem Falle sowohl sich die indirekte Steuer im Lohne einbringen als auch gleichzeitig wie es Roscher will den Vortheil der Steigerung seiner wirthschaftlichen Lebensart erreichen — und bei Einführung einer neuen indirekten Steuer oder einer Erhöhung muss er anfangs die ganze Härte empfinden. Wirkt dieses anfangs aber eben nicht fort? und wenn wieder die glückliche Conjunction eingetreten, wie theuer hat er dann schon diese bezahlt! Wir citiren noch einen Satz aus Lassale's „die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen“ den er dem in der Literatur berühmten Werke des Engländers Tooke „Geschichte der Preise vom Jahre 1793 bis 1859“ entnommen und der also lautet: Allen Erfahrungen zufolge mögen sie aus neuern Beobachtungen oder geschichtlichen Zeugnissen sich ergeben, kann man es als feststehend annehmen, dass der Arbeitslohn unter allen Tauschgegenständen der Letzte ist, welcher in Folge der Theuerung oder Preisherabsetzung des Geldes im Preise steigt . . . eine sorgfältige Untersuchung der Lage des Volkes unter der Regierung Elisabeths die hinsichtlich der Preisverminderung des Geldes eine merkwürdige Aehnlichkeit mit der gegenwärtigen hat, würde den Satz bestätigen dass die Arbeitslöhne mit dem steigenden Preise der Lebensmittel nur schlecht Schritt halten.“ Wie kann man nun von zufälligen Aus-

gleichungen der manigfachen und systemlosen Steuern sprechen? Solche Ansichten, welche eine heillose Anarchie auf dem ganzen Wirtschaftsgebiete hervorbringen würden, stehen freilich vereinzelt da, aber immer tauchen sie wie ein Nacht-eulenruf auf; und wengleich sie in den Ocean allgemeiner Discussionen verhallen, muss wegen der grossen Menge, die leider gedankenfaule Phrasen nachlallt, ein jeder solcher Ruf erwähnt werden. Auch möge man ja nicht glauben, dass wir hinsichtlich der Wirkung der indirekten Steuern, mit welchen wir den Leser von allen Seiten vertraut machen müssen, etwa das so wohlfeile und breitgetretene Terrain der Humanitätsmacherei für die arbeitenden Classen ausbeuten wollen, nein, wir halten es für eben so wichtig, den grossen Mittelstand, von dem in bezüglichen Schriften weniger die Rede ist, hinsichtlich der indirekten Steuern, einer Berücksichtigung zu würdigen. Was in Bezug auf die Arbeiter im gewöhnlichen Sinne des Wortes wahr ist, gilt auch für Alle, welche ohne materielle Mittel, vom blossen Erwerb ihre Existenz fristen; hieher gehören die ungeheure Zahl von Beamten, sowohl öffentliche als private, kleine Gewerbetreibende und Handwerker, selbst Aerzte und Advokaten, wenn sie kein Vermögen besitzen. Auch in dem Falle, als sich die Besoldungen günstiger gestalten — wird die Wirkung der indirekten Steuern auf diese Erwerbsklassen principiell — dieselbe wie die auf die Arbeiter sein: theuere Existenz — ungemaine Erschwerung von Ersparnissen und Vermögenssammlung. — Wie schon erwähnt, sind glücklicherweise Ansichten, wie die der zufälligen Ausgleichungen, nur sporadisch und angesichts jener Coriphäen, welche Finanzsysteme behandelt haben, fast kindisch zu nennen, denn sie würde die grossen Denker gerade so ins Reich der Träumer und Schwärmer verweisen — wie die Utopisten, welche eine künstliche Gleichheit in der Gesellschaft einzurichten wännen können. Und es wäre dann schlimm für die Wissenschaft, denn da der Fortschritt sich stets Bahn bricht, so könnte bei einem Festhalten an dem System, dass alles gut ist, wie es ist, derselbe eben nur zu Gunsten undurchführbarer idealistischer Lehren sich gewaltsam Luft machen, es käme immer nur zu Revolutionen, bei welchen die Menschheit für diese beiden Extreme, welche man fast wie die Wirkungen zu grosser Kälte

und zu grosser Wärme betrachten kann, die Opfer zu liefern hätte. Wir hatten schon Eingangs dieser Schrift gesagt, dass wir die Steuerfrage für lösbar halten, wir können sogar auf diesem Gebiete an einzelne idealistische Theorien, wenigstens wie solche jetzt aufgestellt werden, nicht glauben; weder wäre es idealistisch, wenn nur eine Einkommensteuer oder nur eine Vermögenssteuer, oder gar eine allgemeine Verbrauchssteuer existirte, denn wenn vermöge der menschlichen Unvollkommenheiten, Ungenauigkeiten bei jedem einzelnen dieser Systeme vorkommen müssten, so würde das einerseits nicht die Gerechtigkeit des Systems alteriren, andererseits nicht, oder noch weniger das System zu einem idealen stempeln, und von vornherein sagen, es gebe kein gerechtes Steuersystem ist der Wissenschaft und Menschheit unwürdig. Wir können also über die Ansichten, wonach gerade diejenigen, welche für eine einheitliche Steuer sind, Idealisten genannt werden, hinweggehen; ohnehin wird es ja im Verlaufe der Schrift klar werden, warum wir nicht für eine einheitliche Steuer sind, doch sei schon an dieser Stelle bemerkt, dass auch der Gedanke der einheitlichen Steuer nicht neu ist, er tauchte in vereinzeltten Schriften schon früher auf, gegenwärtig pflegt man eine solche nur den Socialisten und Radicalisten in die Schuhe zu schieben; so wurde die Einheitssteuer in der That bei Gelegenheit der spanischen Wirren vor einigen Jahren von Castelar auf seine Fahne geschrieben. Wenn wir übrigens noch erwähnen, wie der eine Schriftsteller — die Steuern einen Aderlass, der andere wieder ein nothwendiges Übel nennt, das man dem Volke so wenig als möglich fühlbar machen muss, haben wir so ziemlich im allgemeinen die verschiedenen Anschauungen in dieser Frage angedeutet — dass Aussprüche wie die oben erwähnten nichts als Phrasen sind, brauchen wir dem Leser nicht erst begreiflich zu machen.

Doch sehen wir jetzt das Chaos in den Steuersystemen Europas bei den Budgets selber an, (wobei wir die meisten Daten aus Kolb's Handbuch der vergleichenden Statistik vom Jahre 1871 schöpfen, im Wesen ist seither das Bild nicht verändert) und beginnen wir mit England. Dasselbst gibt es folgende Einnahmsquellen: aus Domänen (sehr gering) aus der Post als einziges Staatsregale, dann Zölle (ganz mässige Finanzzölle) aus 45 Ar-

tikeln, Accise von Brantwein, Malz, inländischen Zucker, Seifen, Tabak und Cichoriefabrikation dann Stempeln aus einer Unmenge von Urkunden, ferner die allgemeine Einkommensteuer nach Grundeigenthum, Pachtungen, Fonds und Dividenden, Gewerbe und Handel, Besoldungen und Pensionen, endlich die assessed taxes von Häusern, Grundstücken, Wappen und Wagen. Die assessed taxes sind von früher überkommen und loskäuflich. In Frankreich: Direkte Steuern, Grundsteuer, Personal und Mobilarsteuer, Thüren und Fenstersteuer, Steuern von Gewerben Enregistrement vom Realitätenverkehr, Erbschaften und Stempeln etc. Domänen. Zölle. Indirekte Steuern von verschiedenen Getränken, Zucker etc. Salz und Tabak-Monopol, Post, Unterrichtsabgabe eine allgemeine Einkommensteuer steht wohl in Aussicht, da das Vorurtheil gegen direkte Besteuerung, welches Thiers so oft vorgeworfen wird, sehr im Verlöschen ist. In Preussen finden wir folgende Haupteinnahmen Domänen (sehr bedeutend) direkte Steuern Grundsteuer, Gebäudesteuer klassificirte Einkommensteuer, Klassensteuer, Gewerbesteuer, Eisenbahnen; Indirekte Steuern (zumeist Reichsteuern) Zölle dann Salz, Tabak, Rübenzucker, Brantweinsteuer für Preussen allein noch Schlacht und Mahlsteuer (im successiven Abschaffen) Einnahme aus den Noten-Banken und Cassenverwaltungen (Seehandlungssteuer) Salinenwesen und Eisenbahnen. Beinahe dasselbe Bild finden wir in Oesterreich, wobei nur Domänen und Bahnen eine kleinere Rolle spielen, während in Ungarn zwar noch die Domänen Bewirthschaftung einen höhern Ertrag liefert, hingegen wegen der Gemeinsamkeit des Zollgebiethes mit Oesterreich Zölle, deren Ertrag übrigens nicht bedeutend gar nicht verkommen. Die Benennungen der Steuern besonders der direkten differiren in verschiedenen Ländern, besonders der Einkommensteuer, welche bald Gewerbe, bald Klassensteuer, bald Personal-erwerbsteuer wird. — Dieses Miniatur-Bild gibt aber bei weitem nicht die Zahl der manigfaltigen Titeln, Unterabtheilungen und Artikel der einzelnen Steuergattungen; auch ist diese Aufstellung bezüglich der Systemlosigkeit und des Labyrinths nur modificirt, wenn in Italien z. B. das Tabak-Monopol verpachtet ist: im Grossen und Ganzen glei-

chen sich die europäischen Staatsbudgets — ein erfreuliches Zeichen dafür, dass auch sobald die wirkliche Steuertheorie festgestellt und die Hindernisse für deren Verwirklichung weggeräumt sein werden, das Gute allenthalben eingeführt werden wird.

Wir haben bereits erwähnt und es bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, dass die Unfreiheit der Völker Europas die Entwicklung der Steuern, wie solche heute bestehen beförderte; will man aber in der Vergangenheit irgend eines Staates ein System suchen, so könnte es nur das vorchristliche Griechenland und Rom sein, welche zu Vergleichen Anhaltspunkte liefern würden, wobei aber ein grosser politischer und wirthschaftlicher Factor eine absolute Anwendung der damals in Gebrauch gewesenen Systeme gar nicht zuliesse. Wir meinen die Institution der Sklaven, wie sie in beiden grossen Reichen des Alterthums bestanden. In Griechenland waren die Sklaven in der Haus und andern Industrie beschäftigt, während der Bürger selbst wenn er arm an Mitteln sich fand, in den pecuniären Entlohnungen für seine Anwesenheit bei politischen Berathungen und andern Versammlungen eine Einnahmsquelle hatte. Die Kaufleute wurden nicht sehr geachtet und vermittelten den ganzen Verkehr, bei welcher der Import eine weit grössere Rolle spielte, als der Export, daher finden wir schon damals die Zölle, welche für den Staat recht ergiebig waren. Zahlreiche Geldstrafen und Confiscationen kamen oft vor, die dann in einer oder andern Form den Unbemittelten zuflossen, ja solche Geldstrafen wurden eben zu diesem Zwecke auf allerlei Weise in Scene gesetzt, indirekte Steuern im Innern tauchten sehr selten auf; dagegen hatte der Staat aus Domänenbetrieb, Berg und Salinenwesen bedeutende Einkünfte; das eigentliche Steuersystem gipfelte in einer direkten Steuer, für welche die Staatsangehörigen nach ihrem Vermögen in vier Klassen getheilt wurden. Die Abschätzung geschah mittelst eines Cadasters den man alle 4 Jahre erneuerte. Wenn bei diesem System die Steuern verpachtet waren, so konnten die Pächter keinesfalls darin ein Erpressungsvortheil finden, weil sie unter Aufsicht standen und die eingegangenen Erträge unter Controlle der Staatsfinanzorgane abführten; dieses System der Kosten-Ersparung war also zu jener Zeit

am Platze, während man es heute schon deshalb nicht anwenden könnte, weil die Freiheit der wirthschaftlichen Produktion und die allgemeine Betheiligung an derselben, solche Verpachtungen zu Begünstigungen für Private stempeln würde, welche übrigens ohne bedeutenden Nutzen einen solchen Pacht gar nicht übernehmen. Hie und da mag wohl das eine oder andere Staatsmonopol in Pacht gegeben werden, — doch wird dies zumeist als Uebergang für die gänzliche Freigebung des betreffenden Produktioszweiges betrachtet werden können. Eine Verpachtung dagegen bei direkten Steuern, wäre nur gegen eine Art Provision gerechtfertigt, wenn ein für einen bestimmten Zeitraum gültiger Vermögenscadaster eingeführt wäre: nicht nur könnte dadurch die äusserste Grenze der Kosten erreicht werden, sondern es wäre auch möglich, dass das so oft als lästig betonte inquisitorische Verfahren sich besser mit den Pächtern, als bei direkter Staatsmanipulation mildern liesse. Die Manigfaltigkeit unserer Steuern aber und der Umstand, dass die indirekten Steuern allenthalben 60—70% der Einnahmen liefern, schliessen für heute das Verpachtungssystem absolut aus. Besser war also das griechische Finanzsystem als unseres immerhin und es ist charakteristisch, dass auch die Strenge in Anwendung der Steuergesetze von der in Europa jetzt zumeist üblichen sehr absticht. Ein Denunciant, welcher nachweisen konnte, dass sein Mitbürger zu wenig Steuer zahlte erhielt drei Viertheile von dessen Vermögen oder musste im Falle einer falschen Angabe eine bedeutende Strafe zahlen. Die Steuerverwaltung selbst aber stand unter öffentlicher Controlle und lesen wir darüber in Blanqui's „*Histoire de l'économie politique* folgendes . . . .“

Man gravirte in die öffentliche Steuer die Rechnungslegung, damit sie ein jeder kritisire. Die Zeit hat uns einige solcher Inschriften fast unversehrt erhalten . . . . das Volk war übrigens unbarmherzig gegen die säumigen Rechnungspflichtigen. Nichts war gefährlicher als öffentlicher Schuldner zu werden. Zehn Tage nach Verkündigung eines solchen Urtheils war die Körperhaft angeordnet, der Verurtheilte wurde für immer von den öffentlichen Geschäften ausgeschlossen, und seine Kinder und Enkel machte man für sein Unglück und Unrecht verantwortlich! — Die Strenge bei der Con-

trolle und bei der Steuerfähigkeit stehen in Wechselwirkung bei einem gerechten System, — im modernen Europa spielt aber nur bei der Steuereintreibung die Strenge die grösste Rolle.

Wenden wir uns dem Römerreiche zu, so finden wir gleichfalls eine Vermögenssteuer nach sechs Klassenabstufungen, dann Zölle, ferner Bergwerksbetrieb, Salinenwesen etc., später gab es Monopole von Industrie Artikeln wie Seide und Purpur, endlich indirekte Steuern, besonders Luxussteuern und Marktgebühren. Das System erfuhr bei Entwicklung des römischen Reiches keine Aenderungen, vielmehr brachten die fortwährenden Eroberungen ausgedehnte und fruchtbare Ländereien an die Republik, welche theils verpachtet und theils vertheilt wurden.

Aber als die Ausdehnung des Reiches am grössten war und die starken stehenden Heere nothwendig schienen, verschlimmerte sich das Steuersystem mit einer Unzahl indirekter Steuern, unter welchen viele Schriftsteller gleichsam als unverkennbares Zeichen der erschöpften Vielseitigkeit die Urinsteuer und Kaiser Vespasianus hervorheben, obzwar dieselbe keinen andern Charakter haben konnte, als wenn man heute das Geschäft öffentliche Anstandsörter zu haben besteuern würde. Jedenfalls finden wir in Rom drückendere Steuern, als in Griechenland, wogegen die Strenge bei der Einschätzung jener in letztgenannten Reiche nicht nachstand und mit Vermögensconfiscation verbunden war. In dem Vergleiche der Steuersysteme der zwei grossen civilisirten Nationen des Alterthums finden wir also Vermögenssteuer einerseits und die Strenge gegen falsche Einschätzung hervorragen. Eine zweite Analogie, welche noch frappanter scheint, ist die durch den Staat direkt oder indirekt vorgenommene Befriedigung der Malcontenten und Milderung der sich entwickelten Vermögensungleichheiten. In Griechenland, wo es keine stehende Heere gab geschah dies wie wir gesehen haben durch Entlohnung aus dem Staatssäckel für die Theilnahme an öffentliche Versammlungen, dann durch grosse Geldstrafen, ja durch freiwillige Cotisationen der Reichen; in Rom vertheilte man Ländereien, errichtete Colonien, welche den ärmern Bürgern zu Gute kommen, milderte die Schuldgesetze zu Gunsten der Schuldner, bis später öffentlich Korn,

Brod, Oel und Parfumerien bei zahlreichen Gelegenheiten an die untern Schichten des Volkes verschenkt wurden. Wer wird sich da nicht an die sociale Frage von heute erinnern, deren politische Seite aus der Römerzeit übrigens auch in dem schon so oft citirten Falle der Empörung der Plebejer am heiligen Berge illustriert ist? Dort und da waren es aber Bürger, welche nichts zu arbeiten hatten; in beiden Staaten gab es wenig Industrie; in Rom sehen wir dieselbe durch den Staat absorbirt, in Griechenland durch Sclavenarbeit betrieben, dabei weisen beide Staaten ein ausgedehntes Monopolsystem auf, — kann es also da Wunder nehmen, dass nach und nach durch die List der römischen Senatoren und den Unternehmungsgeist mancher griechischer Kaufleute, ferner durch die dennoch wenngleich nicht im Verhältnisse zu unserer Zeit, fortschreitenden Production, ein ungeheures Missverhältniss in der Vertheilung des Nationalvermögens eintrat, welches der Staat durch die Gewalt der Umstände selbst auszugleichen oder deren Milderung zu begünstigen sich gezwungen sah, da die Institutionen daran Schuld und die Bürger alle gleichberechtigt waren? Dass ist aber der grosse Unterschied unserer Zeit mit jener, — welches immer auch die politische Form eines Staates sei, dass die Industrie und Arbeit jetzt durch alle Klassen der Gesellschaft cultivirt wird, dass die Staaten keine Eroberungsstaaten sind, dass die Monopole obzwar sehr schädlich doch unbedeutend sind im Verhältniss zur Enormität der freien Production, dass die gesellschaftlichen Institutionen mehr und mehr gemeinnützlich werden, — somit eine Anwendung damaliger Einrichtungen für unsere Zeit, insofern sich solche auf die Steuergesetze bezieht, wohl manches nachahmenswerthe, aber kein Substrat für ein vollständiges System von Steuern und Leistungen finden liesse. Es geht also aus dem Gesagten klar hervor dass man bei Feststellung eines Steuersystems — die durch das Sclavenwesen in ihren Wurzeln beeinflusste Wirthschaft der zwei Völker nicht als Basis nehmen kann.

Versuchen wir nun aus dem entworfenen Steuertableau Europas einige Formen festzuhalten, ohne auf die Vergangenheit zu reflectiren; versuchen wir insbesondere die einzelnen Steuern zu gruppiren, so stossen wir auf fast unbesiegbare Hindernisse. Schon aus der Vielfältigkeit der Formen einige

wesentliche Begriffe zu gewinnen ist ein schwieriges Unternehmen. Die Volkswirthe und Finanzmänner sind wohl mit den Bezeichnungen direkte und indirekte Steuer nicht zurückhaltend, und bei den Steuerclassificationen der betreffenden Fachschriften werden die einzelnen Benennungen der Zahl nach ziemlich modificirt, aber leider ist fast keine einzige dieser Benennungen seinem Wesen nach festgestellt. Ausser der Eintheilung nach direkten und indirekten Steuern, gibt es keine die nicht noch wenigstens Staatsmonopole und Domänen, ferner Gebühren in sich enthielte. In den verschiedenen Budgets Europas aber sind die unter den einzelnen Titeln gebrachten Steuern, oft mit einander in Widerspruch, abgesehen davon, dass alle Budgets eine ansehnliche Reihe solcher Steuern oder sagen wir richtiger Einnahmen aufbringen, welche die Theorie noch gar nicht wissenschaftlich getauft hat und die unter die schon vorhandenen Namen nicht passen. So z. B. sind die Einnahmen aus Stempeln zumeist separat angeführt; die Haussteuer (in vielen Staaten Deutschlands) unter den direkten Grundsteuern gestellt, während es sicher ist, dass die Abwälzbarkeit derselben sie des direkten Charakters zumeist entkleidet; in England fällt diese Steuer richtiger unter die Einkommensteuer; in Frankreich sind die Zölle von den indirekten Steuern getrennt, trotzdem die Wissenschaft solche unter eine Klasse und einen Begriff reiht, eben daselbst ist die Post unter eigenem Titel eingestellt, während diese Einnahmequelle zu den aus Staatsregalien fließenden, sowohl in England, als auch in den meisten Staaten Deutschlands gezählt wird; im österreichischen Budget stehen Post- und Telegrafeneinnahmen unter den Einnahmen aus Verkehrsanstalten; Lotterien, wo solche überhaupt bestehen sind selbstverständlich in keine andere Klasse gereiht, da dieselben weder eine direkte noch indirekte Steuer, weder eine Gebühr noch ein Monopol oder gar einen Domänenbesitz ausdrücken; wir sehen also, dass die Systemlosigkeit auch in den Benennungen bei den Budgets ein Chaos mit sich brachte, wo wieder nur das eine charakteristisch ist. „Nehme wo du findest.“ Wir wollen nun aber nicht die Begriffe dieser einzelnen Steuern feststellen, wir halten überhaupt die Methode für unrichtig von der Benennung einzelner Steuern zur Feststellung

eines Systems über zu gehen. Carey citirt in seinem Handbuche der Socialwissenschaft Bischoff Watley „der Fehler A d a m S m i t h s und im allgemeinen der unserer grossen Nationalökonomien ist der Mangel der Begriffsbestimmungen . . . .“ und in der That ist es vielleicht dieser Mangel an Begriffsbestimmungen, wodurch Pfeiffer, nachdem derselbe jede einzelne Steuergebühr, ein jedes Monopol etc. von allen Seiten kritisch beleuchtet, zuletzt sich für eine Verbrauchssteuer erklärt, trotzdem es das System einer indirekten Steuer ist, welches er bei den einzelnen Gattungen am meisten verdammt. Wir können es daher als unsere Aufgabe nur betrachten, die einzelnen Steuern ihren Wirkungen nach zu erfassen und erst dann wo nöthig unter eine Benennung zu bringen; die Feststellung a priori des Begriffes dieser oder jener Steuer liegt um so weniger im Plane dieser Schrift, als wir gar keiner der bestehenden nationalökonomischen Schulen in der Steuerfrage folgen zu müssen glauben und die inductive Methode wie dieselbe ohnehin gegenwärtig allenthalben zur Geltung gelangt wählen; indessen werden wir beiden zumeist gebrauchten Begriffen direkte und indirekte Steuer und Gebühren dem Leser auch zu beweisen trachten, dass dieser Weg im Interesse der Wahrheit gelegen ist. Was ist direkte und was ist indirekte Steuer? Es gibt für erstere verschiedene charakteristische Anhaltspunkte; so wird jeder Leser gleich erkennen, dass eine Steuer vom Vermögen, vom Capital, vom Einkommen eine direkte Steuer ist! sind diese Ausdrücke oder die Begriffe, welche sie enthalten in der Volkswirtschaft aber synonym? im Gegentheil! allgemein wird z. B. unter Vermögen auch das geistige gerechnet, während wieder beim Capital sofort die fast von allen Volkswirthen aufgestellte Unterscheidung zwischen fixen und circulirendem Capital eintretet wobei gleichfalls das geistige Capital einen Streitpunkt wegen der Classification bildet! Der Begriff Einkommen lässt sich andererseits schon gar nicht mit den zwei vorher erwähnten identificiren! ferner ist klar, dass wenn unter Vermögen auch geistiges verstanden sein soll, bei einer direkten Steuer nach dem Vermögen das Vermögen, welches in Grundstücken besteht — einen ganz andern Steuerschlüssel verlangen wird, als dasjenige das ein berühmter Professor geistig in sich trägt.

Was den Unterschied zwischen fixem und circulirendem Capital anlangt, so ist es dem Scharfsinne der eminentesten Denker noch nicht gelungen eine richtige Grenzscheide zu finden, wie wir dies später erfahren werden; und hinsichtlich der Einkommensteuer erwähnten wir schon früher, dass dieselbe durch die Fixirung eines Existenzminimums in England nur annäherungsweise sicher gestellt wird, wobei der Umstand ob Rein- oder Bruttoeinkommen, der von wesentlichster Bedeutung ist, da es sich nicht um das Existenzminimum einer Person, sondern um die Steuerfreiheit sämtlicher arbeitsloser Mitglieder eines Steuerpflichtigen handeln muss — gar nicht beachtet ist; ohne denselben wird aber das System trotz des steuerfreien Einkommenbetrages ungleich. Ausserdem ist bei der Anwendung der Einkommensteuer in andern Staaten, wie z. B. in Preussen, Oesterreich, Ungarn, nicht etwa ein wirklich nachgewiesenes Einkommen, sondern die vorgenommene Einschätzung des ausgeübten Gewerbes oder bei Kaufleuten (wie namentlich in Ungarn) der bezahlte Zins, als Basis genommen. Wir sehen also, dass den sogenannten direkten Steuern wesentlich sehr verschiedene Quellen zu Grunde liegen, die auf Genauigkeit gar keinen Anspruch erheben können. Ein anderes Merkmal für die direkte Steuer ist ihre Unabwälzbarkeit und wenn man beide Merkmale vereinigt so definirt, dass die direkte Steuer diejenige sei, welche von dem Betroffenen auch getragen wird oder welche Person und Sache zugleich trifft, so ist allerdings der Begriff umfassend und richtig, — leider kann aber die Abwälzbarkeit oder Unabwälzbarkeit oft nicht constatirt werden. So hat man bei der direkten Steuer vielfach gemeint, es müsse dem verschuldeten Grundeigenthümer gestattet werden von seinem Gläubiger die Steuer von der geliehenen Summe sich abzurechnen, oder die Schuld der Steuerbehörde anzuzeigen, es stellt sich aber bei näherer Untersuchung heraus, dass der Gläubiger in den meisten Fällen in der Lage ist diese Steuer, welche der Schuldner auf ihn wälzen will auf den Schultern des Letztern liegen zu lassen, wie es auch bezüglich des Wechsel - Stempels zugegeben werden muss, dass er in der Regel vom Darlehennhmer getragen wird, welcher denselben vielleicht ein anderesmal wieder weiter überwälzt. Ein merkwürdiges Beispiel von der Unsi-

cherheit einer Überwälzungstheorie liefert die jüngst projectirte Erhöhung der Biersteuer in Preussen; während es nämlich von Seiten der Regierung hiess, dass die Bierproducenten die Steuer doch überwälzen könnten, opponirte diese damit, dass es eben nicht möglich wäre dieselbe das consumirenden Publikum tragen zu lassen, was vielleicht bei der grossen Concurrenz (und der unterschiedlichen Besteuerung) in diesem Zweig möglich, aber immerhin für eine indirekte Steuer merkwürdig wäre; die Bedeutung dieses Einwandes seitens der Bierproducenten ist sicher nur die bedrohte Bierindustrie, denn dass der Bierproducent die Steuer nicht tragen kann versteht sich von selbst. Ein weiteres Beispiel der fraglichen Abwälzbarkeit wird der Leser in der schon erwähnten Haus- oder Hauszinssteuer finden; in der Regel ist der Steuersatz hiefür sehr hoch; von 10 bis 30 Prozent, nach Rücksichtnahme eines Abzuges für Reparaturen; da aber gar kein Rein-Einkommen aus einem geschäftlichen Unternehmen so hoch belastet ist, muss es sofort evident werden, dass der Hausbesitzer diese Steuer umsoweniger tragen kann, als er sonst in seinem Capital enorm besteuert und zum Hausbau gar nicht veranlasst wäre. Ja noch mehr, bei fortschreitender Entwicklung einer Stadt, sind die Miethpreise wahre Monopolpreise und die Steuer wird ganz auf den Miether überwälzt — dies kann man bei jedem Aufschwung erfahren, wo die Noth an Wohnungen den Zins in 1—2 Jahren um 50% und darüber treibt, also ebenso den Capitalwerth erhöht, während bei eintretendem schlechtem Geschäftsgang nur damals ein Theil dieser Hauszinssteuer vom Hausbesitzer getragen wird, wenn eine Unzahl von Wohnhäusern hergestellt wurde, aber auch da gleicht sich die Hausmiete nach dem landesüblichen Zinsenfuss aus — und ein grösserer Theil der Steuer, welche der Hauseigenthümer zahlen sollte, bleibt auf dem Inwohner liegen. Wenn nun der schon citirte Dr. Held meint es käme eben nur auf die Absicht an (nämlich ob die Steuer das Vermögen des Betroffenen zu vermindern beabsichtigt (direkte Steuer) oder ob die Mittelsperson die Steuer auf den Abnehmer ihrer Produkte überwälze) (indirekte Steuer), so ist es gerade so, als wenn gar keine Absicht vorhanden ist; denn nach Held ist die Abwälzung immer eine dubiose

Sache; wenn also beabsichtigt werden würde und Professor Held kann die Absicht doch nicht verwehren, dass die Grundsteuer total auf das consumirende Publikum übewälzt werde und die Biersteuer auf dem Bierproduzenten liege, die Praxis aber die Absicht total widersprechen würde, was hätte Herr Professor Held mit der Absicht erreicht? Die extreme Wort- und Begriffsgrübeleien sind ein ungeheurerer Uebelstand in der Wissenschaft, wir sehen wohin eine zu subtile Auffassung der direkten und indirekten Steuer führt, — der Satz Schillers „es ist der Fluch der bösen That, dass sie fortzeugend Böses muss gebären“ lässt sich in einer wissenschaftlichen Studie dahin umschreiben, „dass der Fluch des Mangels an Logik ist — weiter Unvernünftiges zu erzeugen.“ Der Leser erlaube uns übrigens aus dem diametral entgegengesetzten Lager aus Lassalle's schon erwähnten Vertheidigungsschrift gegen die indirekte Steuer zu citiren, da wir sonst den Schein der Einseitigkeit auf uns laden würden. Dieser geistvolle grosse Denker sagt darin: „indirekte Steuern sind solche die auf irgend welche Bedürfnisse, z. B. auf Salz, Getreide, Bier, Fleisch, Heizungsmaterial oder z. B. auf Bedürfniss nach Rechtsschutz, Justizkosten, Stempelbogen etc. gelegt werden und die zu sehr häufig der Einzelne in dem Preise der Dinge bezahlt, ohne zu wissen und zu merken, dass es die Steuer ist, welche ihm den Preis der Dinge vertheuert.“ Direkte Steuern sind solche, welche wie die classificirte Einkommensteuer oder die Klassensteuer, vom Einkommen erhoben werden, und sich daher nach der Grösse des Einkommens und Capitalbesitzes bestimmen.“ Während also auf der einen Seite die Autorität der Wissenschaft eine Definition sucht — sehen wir auf der andern Seite eine rein praktische Erklärung der indirekten wie direkten Steuer, ein Beweiss, dass Lassalle in dem auch seine Feinde den genialen Denker anerkennen müssen, eine eigentlich wissenschaftliche Definition nicht nöthig erachtete; es ist allerdings wahr, dass Held schon früher sagt: „dass es zwecklos sei über die richtige Definition solcher Begriffe (direkte und indirekte Steuern) zu streiten, wenn aber dann dennoch eine neue nehmen wir an ungenaue Definition gegeben wird, wo die Absicht der Steuerüberwälzung zum Kriterium für direkt oder indirekt erhoben, hinwiederum das Unsichere der Abwälzung

zugestanden wird, so heisst dies wenigstens die Wissenschaft mit einer unnöthigen Terminologie vermehren. Da also oft die Abwälzbarkeit der Steuer nicht nachgewiesen werden kann, so muss man sich damit begnügen sie praktisch zu constatiren ohne sie als Kriterium für eine Definition zu gebrauchen, es ist ja immerhin möglich dass selbst bei einem System von nur direkten Steuern auch ein fortwährender Überwälzungskampf in der Tauschwirtschaft stattfinden werde. Am eclatantesten zeigt sich das Schädliche überflüssiger Begriffe in der Bezeichnung *Gebühren*. So sagt Pfeiffer: „Die Gelehrten sind noch nicht recht einig darüber, was eigentlich unter Gebühren zu verstehen sei. Erst in neuester Zeit hat man angefangen die Gebühren als eine besondere Art von Staatseinnahmen auszuscheiden und für sich zu betrachten, vorher wurden sie meist zu den indirekten Steuern gerechnet oder mit andern Abgaben vermengt“ . . . und weiter: „das Characteristische der Gebühren ist also, dass sie von Einzelnen für eine besondere Benutzung von Staatsanstalten entrichtet werden und zwar solcher Anstalten, die nicht des Erwerbes wegen von der Regierung eingerichtet worden sind, und die der Staat unter allen Umständen aufrecht zu erhalten verpflichtet wäre selbst wenn nicht das Geringste dadurch in die Staatscasse gebracht würde.“ . . . Held: „die Abgaben zerfallen in zwei Hauptcategorien 1: Gebühren, 2: Steuern, Gebühren sind Abgaben die Jemand zahlt kraft seiner besondern persönlichen Berührung mit bestimmten Staatsanstalten und nach Maassgabe dieser Berührung, sie wurden sonst auch besondere Steuern genannt und erschienen gleichsam als Entschädigung für besondere Dienste der einzelnen Staatsorgane“. . . ob eine Zahlung des Unterthanen im einzelnen Falle Gebühr oder Steuer sei, wird oft zweifelhaft, wenn die Gebühr sich nicht nach dem Vermögen des Zahlenden oder andern Gesichtspunkten abstuft. Wir haben dann Zahlungen die wie z. B. die meisten Stempelabgaben zugleich Gebühr und zugleich unregelmässige Steuer sind.“ Parieu classificirt diese Steuern in die 5-te Kategorie der Steuern auf Handlungen (*Impôts sur les actes*) Baudrillart dessen Handbuch der National-Oekonomie (*Manuel de l'économie politique*) fast um dieselbe Zeit in zweiter Auflage erschien, reiht diese Art Steuern zu den directen und nennt sie les *impôts*

sur les transmissions par voie de succession et de donation und les impôts sur les transmissions a titre onéreux. Steuern auf Übertragungen durch Erbschaft und Schenkung, Steuern auf Übertragungen wegen Last. Erstere findet dieser Schriftsteller weil solche Vermögenssteuer sind gerecht von letztern (Stempeln) verlangt er nur, dass solche mässig seien! Was wird nun der Leser beim Durchlesen dieser Citate für Meinung hegen? etwa wirklich die, dass Gebühren etwas anderes seien als Steuern? Wird der Leser nachdem er im gewöhnlichen socialen Umgang oft genug klagen hört über die vielen Steuern und was noch unter dem Titel Gebühr und Stempel eingehoben wird“ plötzlich andern Sinnes werden — und sich durch die Berührung mit den Staatsanstalten, welche ihm Zeitverlust und andere Vexationen bringt mit einem male steuerfähig fühlen, auch wenn er ein armer Teufel ist? Wenn die Berührung oder Benützung der Staatsanstalten manchmal eine Gebühr bedingt, so kann selbe ein drittesmal eine Entlohnung ein viertesmal eine Vergütung, ein fünftesmal Schreibgeld etc. etc. bedingen, ohne dass im Wesen das Entfernteste geändert ist. — Eine solche principielle Eintheilung nach Gebühren und Steuern muss für ewig jede Definition unmachen; Aber man sehe nur wie diese Definition in der Praxis aussieht. „Soll die Gebühr rein erhoben werden ohne Vermischung von steuerlichen Zwecken so darf die Summe der bei einer Staatsanstalt eingehenden Gebühren die Kosten derselben nicht überschreiten. Aber darf sie die Kosten erreichen oder wie viel muss sie darunter bleiben? Offenbar bilden die Kosten die principiell gegebene Maximalgrenze, wie weit sich die Gebühren dieser Grenze nähern dürfen, ist dagegen eine Frage, welche kein Princip der Gerechtigkeit allgemein lösen kann“ . . . So Held. Es ist erstaunlich wie viel Worte gemacht werden um einen Begriff gewaltsam zu verwirren. Denn nimmer kann der Natur der Sache nach bei der sogenannten Gebühr, sei solche eine Stempel-Steuer oder eine Steuer für eine Erbschaft, oder Vermögensübertragung oder gar eine Steuer für die behördliche Eintragung eines Kaufes eruiert werden, wie viel eigentlich die Taxe sein solle damit sie die Grenze erreiche, durch welche die Steuer verschwindet und zu einer Gebühr wird weil Quantität und Qualität solcher Verkehrserscheinungen sich jeder Berechnung

entziehen — somit bleibt aber die Gebühr in jedem Falle Steuer, denn erreicht sie eine Höhe über die Selbstkosten des Staates so wird sie eingestandenermaassen eine Steuer, bleibt sie darunter dann müssen ja wieder die Steuerzahler für den Ausfall aufkommen und merkwürdigerweise diejenigen welche keine Berührung mit der Staatsinstitution haben! Während also die Gebühr als eine Entlohnung für die Benützung der Staatsinstitution aufgestellt wird — strafft die Praxis diese Theorie total Lügen. Und dennoch hat diese Definition seinen Grund: nicht nur etwa die schon erwähnte Spitzfindigkeit bei Feststellung von Begriffen, sondern oft den Zweck die Steuerzahler zu täuschen; die beiden citirten Autoren obzwar ganz entgegengesetzter Meinung bezüglich der Steuerauffassung gaben zu, dass die Gebühren früher Steuern hiessen und Lassale reiht sie sehr richtig zu den indirecten Steuern, allein das hilft nichts. Es handelt sich eben darum glauben zu machen als wäre die Gebühr keine Steuer. Nach dem Gesagten wird also der Leser mit uns einverstanden sein wenn wir die Steuern wie solche heute bestehen nicht classificiren, sondern selbe nur nach ihrem bestimmten Charakter und ihrer Wirkung erfassen, wenn wir dann dennoch die gebräuchlichen Ausdrücke anwenden — so wird der Leser wissen woran er sich zu halten habe. Dort aber wo die Wissenschaft klare, festgestellte und gemeinfassliche Begriffe errungen werden wir gewiss Verlangen tragen dieselben in uns aufzunehmen. Unser Leitstern im Studium ist in einer Stelle des englischen Dichters Pope philosophische Dichtung „an essay on man“ (ein Versuch über den Menschen) enthalten, welche wir obzwar in einer Schrift über die Steuer wenig passend dennoch in freier Übersetzung dem Leser anführen wollen, sie lautet:

Bescheiden forsch in der Wissenschaft,  
 Entkleid sie des Stolzes eitler Kraft,  
 Entfernen was von ihr nur Kleid und Schein,  
 Des Studiums Luxus und Tändeleien,  
 Pffiffigkeit zu zeigen des Gehirns Weite,  
 Die morgen Müh gibt, und Freude heute,  
 Vom Ganzen schneid, was unsere Laster an Künste  
 nur gemacht,  
 Und die Auswüchse all' durch solche mitgebracht. —

Dann merk wie wenig übrig bleibt,  
 Das der Vergangenheit wie Zukunft Nutzen treibt.

Suchen wir also in dem Labyrinth von Steuern solche, die sowohl vermöge ihrer Ergiebigkeit für den Staatssäckel als auch vermöge ihrer bedeutenden Wirkung auf die Production, endlich wegen ihrer Allgemeinheit sich hervorthuen, so finden wir in erster Linie die Steuern, welche von Gebrauchsartikeln wie Wein, Bier und andern alcoholhaltigen Getränken und Spirituosen, dann Tabak, Salz etc. erhoben werden — und wenn wir bei diesen nothwendigen Lebensartikel die verschiedenen Seiten der Wirkung der Steuer können gelernt haben werden, wird es uns ein Leichtes sein uns bezüglich aller in diese Categorie gehörigen die Folgerungen zu ziehen.

Die erste Wirkung solcher Steuern ist die Vertheuerung der Preise und der Consommation; die zweite wengleich weniger intensive ist die Wirkung auf die Production, welche da solche wegen der Steuer ein höheres Investirungscapital erfordert, dieselbe erschwert; die dritte Wirkung ist die enorme Beförderung von Fälschungen wobei ein ungleicher Kampf zwischen ehrlichen und nicht ehrlichen Producenten und Händlern entsteht; die vierte Wirkung ist die auf die Cirkulation, da die Controlle der Steuerbehörde oft hemmend auf den Verkehr einwirkt — die wichtigste aller Wirkungen aber ist dass die Steuer auf Wein und Bier und dergleichen zum nothwendigen Lebensunterhalt gehörigen Gegenstände wie eine Progressiv Steuer nach unten wirke — d. h. wie eine Steuer, welche mit dem Sinkender Steuerfähigkeit steigt. Sehen wir bezüglich unserer Behauptungen die Ziffern an in einem Lande wo die Spirituosensteuer vielleicht die stärkste. Schon im Jahre 1843 wurde in der Pairs Kammer Frankreichs vom Referenten Herrn Ferrier die Bedeutung der Fälschung für den in Paris consummirten Wein auf 48 Liter per Kopf und Jahr der Bevölkerung berechnet, was theils für den Staatsschatz theils für die Gemeinde der Stadt einen Ausfall von 9 Million Francs ergäbe, welche auf Kosten der ehrlichen Production die unehrliche gewinnt. Ferner wurde constatirt, dass in den Provinzen wo das Octroi drei Centimes per Liter beträgt, die Consommation per Einwohner 84 Liter jährlich, bei zwei Centimes 167 Liter, bei ein Centi-

mes 177 jährlich erreicht. Nicht minder heisst es in Girardin's *l'Impôt et le socialisme*, dem wir diese Daten entnehmen, dass, wenn man die hypothekarischen Intabulationen betrachtet — sich die Zahl der belasteten Grundstücke im Verhältnisse der Ausdehnung der Vignoblen vermehrt. Ferner, als im Jahre 1816—18 das Octroi für Paris erhöht wurde, fiel die Einfuhr, mithin die Consommation jährlich um die Hälfte. Nehmen wir nun ein um 25 Jahre später erschienenenes Buch zur Hand, eines neuesten in der Steuerfrage, und das dadurch ein besonderes Interesse erhält, dass es nicht von einem Oekonomisten der Schule, sondern von einem zum National Oekonomen gewordenen Kaufmann herrührt. Der berühmte Chocoladefabrikant Menier weist in der verbesserten Auflage seines Werkes „*Theorie et application de l'Impot sur le capital*“ nach, dass die Consommation von Alkoholen durch die fortwährende Erhöhung der Taxen sich von 1866 auf 1873 um 30% verminderte und dass im Budget für 1874 ein Deficit von 12 Millionen beim Ergebniss der Steuer von Getränken sich einstelle. Auf die schon oft gehörte kindische Entschuldigung, dass man mit Erhöhung der Steuer auf Spirituosen die Trunksucht abschwächen wolle, antwortet Menier mit einem authentischen Citat, wonach im Jahre 1866: 110,000 Vergehen wegen Trunkenheit, gegenwärtig aber 151,000 vorkommen, trotz der inzwischen vermehrten Taxen. Dass die genannten Wirkungen aber eintreten müssen, darüber herrscht in der Theorie nur eine Meinung, und es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollten wir die Leser diesbezüglich mit Citaten von Volkswirthen oder Philosophen behelligen. Selbstverständlich ist ferner gar kein Unterschied in der Wirkung, ob die Steuer eine Gemeinde oder Staatssteuer ist; was man ebenso wenig zu erklären braucht, so wenig es möglich ist, alle Wirkungen dieser Steuer ziffermässig festzustellen, denn oft kann gar eine Wirkung scheinbar ausbleiben; wenn man z. B. zur Zeit eines grossen wirthschaftlichen Aufschwungs die Biersteuer erhöhen würde, so ist wahrscheinlich, dass der Consum gegen das Vorjahr, wo die Industrie und die Steuer minder gewesen sein könnten, nicht abnehmen wird; sie musste aber zugenommen haben; wenn man also die Wirkung auch nicht sieht, so ist sie nichtsdestoweniger eingetreten. Was die Fälschungen bei der Bierindustrie und Spirituosenindustrie

anlangt, wird es gar keinen Leser geben, der nicht schon davon gehört, wie der eine oder der andere Bier- oder Spiritus-Erzeuger trotz Wachsamkeit der Finanzorgane und trotz streng festgesetzter Regeln, den Staatssäckel verkürzte. In Bayern schätzt man die Defraudationen beim Bier jährlich auf  $1\frac{1}{2}$  Millionen. (Pfeiffer.) Nach dem Gesagten, wird es ganz und gar überflüssig, beim Brandwein, Liqueur etc. diese Resultate nachzuweisen, sie ergeben und finden sich überall, wo die Steuer eingetreten. Aber auch bei solchen Artikeln, welche ein Monopol des Staates bilden und dadurch einen Unterschied zu constatiren scheinen, wie Tabak, Salz, sind die Wirkungen, weil dieses allgemeine Verbrauchsartikel sind, dieselben; hier vertheuert sich gleich der Consum um die theuere Regie, welche oft fabelhaft hoch ist; so hatte M Culloch wie Pfeiffer anführt, den Zuschlag der Salzsteuer in England auf vierzigmal so hoch als die ganzen Productionskosten dieses Artikels berechnet. Pfeiffer selbst sagt, dass die Herstellungskosten des Salzes von  $2\frac{1}{2}$  bis 5 Sgr. per Zentner schwanken; es wird ferner die für einen Menschen nöthige Salzmenge durchschnittlich auf 12 — 20 Pfund jährlich geschätzt, rechnet man dazu hundert percent Gewinn für den Producenten-Unternehmer und Händler, so müsste beim Verbrauch an Salz höchstens eine Ausgabe von zwei Silbergroschen per Person entfallen, durch die Steuer wird dieselbe in ganz Europa auf das Zehnfache, aber auch weit darüber erhöht, wodurch die Progression nach unten frappant sich herausstellt. Eine für die Socialwissenschaft satyrische Erscheinung ist es, wenn, da das Salz für manche Industrie-Artikel sehr nöthig ist, dasselbe billiger der Industrie überliefert wurde — als dem Nahrungsgebrauche; die Folge davon aber war, dass dem für andere als menschlichen Zwecke bestimmten Salze verschiedenartige Mischungen beigegeben werden mussten — damit die Händler gegen das Monopol nicht wohlfeiler verkaufen können; die hiezu nöthige Controlle bringt aber wieder die Vertheuerung des ganzen Artikels mit sich. Was den Tabak anbelangt, bildet dieser in manchen Ländern Europas, wie Italien, Spanien, Frankreich, — Oesterreich-Ungarn, einen der wichtigsten Monopol Artikel indessen erreicht die Vertheuerung bei weitem nicht die Dimensionen wie beim Salze — trotzdem gerade der Tabak für

Nahrung und Gesundheit weniger oder fast gar nicht nothwendig ist, und eine Steuer weit besser verträgt; um aber eine gute Einnahmsquelle zu haben, war es nothwendig, beim Salze, dessen Consomationssumme lange nicht die des Tabakes erreicht, diese durch Steuer-Erhöhungen zu steigern, während die schon durch die Quantitätsunterschiede möglich gemachten, wenngleich in den Ersthaltungskosten nicht bedingten, theueren und billigern Preise beim Tabakmonopol, eine grössere Einnahme erzielen liessen; abgesehen davon ist der Verbrauch des Tabaks dadurch, dass er keine Nahrung, und dennoch gleichsam als Surrogat fortwährend genossen wird, ein weit häufigerer und allgemeinerer als der des Salzes, so dass es so wie beim Bier und Wein möglich, wenn auch nicht nothwendig wurde, noch in der jüngsten Zeit Steuererhöhungen eintreten zu lassen, ohne dass die Consommationsziffer abgenommen hätte, dies war besonders in Oesterreich-Ungarn der Fall; der Finanzminister des letztgenannten Staates hatte im Unterhause in der That erst vor einigen Monaten eine Plus-Einnahme vom Tabak-Monopol in Aussicht gestellt — wobei freilich nicht constatirt ist, ob dieselbe durch vermehrte oder vertheuerte Consommation erzielt werden wird.

Beim Salze wäre aber an eine Erhöhung kaum mehr zu denken — und wahrscheinlich wird übrigens auch beim Tabak der entgegengesetzte Weg eingeschlagen werden. Solches sind die vorliegenden Facta bei diesen Staatsmonopolzweigen, es fragt sich nun, ob der Staat überhaupt ein Monopol ausüben soll? Die Antwort hierauf wird leicht sein; wenn das Monopol einen Gegenstand allgemeinen Verbrauches in Anspruch nehmen soll, so müsste selbstverständlich bezüglich der Production in erster Linie constatirt sein, dass der Staat in der Lage ist, genau so wohlfeil zu produciren als der private Producent, diese erste Bedingung ist nun nach der Theorie allerdings apodiktisch nicht festzustellen — (Kautz spricht sich in seinem „pénzügy és államgazdaságtan“ Budapest 1876 mit überwiegenden Gründen gegen Staatsbewirthschaftung bei Domänen aus) thatsächlich haben die Staaten sich ihres Domänenbesitzes, bei deren Betrieb sich gegen die Privatwirthschaft ein Missverhältniss herausstellte, nach und nach entäussert, thatsächlich müsste der Staat entweder sich in eine Concurrenz mit seinen

eigenen Unterthanen einlassen, oder die Monopol-Artikel müssten ausschliesslich durch ihn producirt werden, bei den Domänen war es die Concurrenz, welche das Aufgeben derselben dringend machte, was nun solche Artikel anlangt, welche wie Tabak nur durch Monopol erzeugt werden dürfen, so lesen wir in Pfeiffer's Buch — dass in Frankreich ein Morgen  $7\frac{1}{2}$  Ctr. und in Ungarn 8 Ctr. trägt — während in Belgien 13—15 Centner auf den Morgen Tabakbau gerechnet werden. Keiner wird aber behaupten wollen, dass die Gunst der Natur oder der Vorsprung in der rationellen Bearbeitung des Bodens allein einen solchen Unterschied zu Wege brächten. Nehmen wir aber nun an, der Staat könnte durch seine Beamten eben so wohlfeil bewirthschaften, wie soll festgestellt werden, welche Artikel der allgemeinen Production entzogen werden sollen und welche nicht? denn, dass der Staat nicht im fortwährendem Kampfe mit seinen Unterthanen liegen könne, ist klar! Man müsste also ein Criterium dafür haben, dass ein Artikel nur vom Staate producirt werden dürfe. Damit das Staatsmonopol seinen Steuerzweck erfülle, müssen jedenfalls Artikel des allgemeinen nothwendigen Verbrauches herangezogen werden. Nun denke man sich das Princip des Concurrenz-Ausschlusses bei Artikeln allgemeinen Verbrauches verwirklicht. Dies heisst nichts anders als jede Verbesserung in der Productionsfähigkeit, jede Verbesserung in der Administration verbannen. Denn wenn die Concurrenz wie ein Stimulus wirkt, muss ein Monopol nothwendig die Erschlaffung mit sich ziehen. — Auf die Staatsbewirthschaftung wirkt nach praktischen Erfahrungen aber nicht einmal die Concurrenz, sonst würden, wie schon erwähnt, nicht die Domänen-Erträgnisse so ungünstig gegen das Erträgniss der gleichen Privatgüter ausgefallen sein, das Verkaufen der Ackerfelder an Private so erspriesslich, und das Auflassen von andern Staatsindustrien, wie Glas- und Porcelan-Industrie so räthlich geworden sein. Merkwürdig ist aber, wie die Monopolisirung solcher Artikel im Beginn gar nicht mit dem Steuerzwecke motivirt wird. In Rom wurde das Salzmonopol beim Umsturze des Königthums vom Senate eingeführt, welcher das Volk für die Sache der Republik ganz gewinnen und jede Ursache zum Aufruhr entfernen wollte; „cette mesure avait pour but de réduire le prix du sel devenu exor-

bitant“ „diese Maassregel hatte zum Zwecke den ungeheuren Salzpreis zu erniedrigen,“ sagt *Parieu* nach *Titus Livius*, dessen Ausspruch er citirt; erhöht wurde die Steuer viel später, als Rom im Kriege gegen Carthago geldbedürftig wurde, dieser Umstand muss aber eintreten, wenn ein Monopol zum Steuersystem gehört, denn es kann dann ohne scheinbare Ungerechtigkeit, der erhöhte Bedarf nicht von einer Quelle allein genommen werden; wir sahen es vor kurzem in Ungarn, wie bei besserer Regelung des Staatsbudgets, trotz der bekannten geringen Belastung des Einkommens vom mobilen Kapital, die direkte Steuer eine Erhöhung der Cigarrenpreise, der Postmarken-Couverte, ferner die Erhöhung und Neueinführung von Verkehrsteuern mit sich brachte. Ein zweites Beispiel aus der Geschichte, wie wenig das Monopol am Anfange Steuerzweck war, liefert ein bayerisches Edikt aus dem Ende des 17-ten Jahrhunderts, womit die Wollindustrie zum Staatsmonopol erklärt wurde, und welches wir ebenso wie *Pfeiffer* wörtlich citiren wollen: „Weil die allgemeine Nutzbarkeit dieses Werkes (Errichtung von Tuchfabriken u. s. w. klar vor Augen, und Jedermann bekennen muss, dass unser Land und Unterthanen an Fortsein und Beförderung dessen merklich und absonderlich gelegen. So haben wir in Consideration dessen und damit es mit so viel mehrerem Nachdrucke in sein esse gebracht und mit verhoffend besserem Effect prosequirt werden möge, entschlossen das völlige Werk selbst gnädigst zu übernehmen, und solches von nun an unter unserer Fabrik Namen zu führen, auch jedermänniglich auf ein Zeit und so lange es unser Commercium Collegium für thunlich erachten wird, den freien Zutritt auf auf gleichen Gewinn und Verlust und billichen Intresse, wie man sich vergleichen kann zu lassen befehlen, welches dann nicht allein von der Tuchhandlung und dessen Fabricirung, sondern insgemein allerhand Waaren und Manufacturen als Zeug, Cardes, Strümpfe und was bisher daselbst fabricirt werden, oder künftig fabricirt werden kann den Verstand hat. Es hat so erspriessliches Vorhaben um so viel mehreres befördert, der unter den gemeinen Leuten eingerissene Luxus und Missbrauch in Kleidern zum Theil abgestellt und hierzu der Anfang wirklich gemacht werde. So ist hiermit unser gnädigster zuverlässiger Befehl, dass künftig unsere Unterthanen

von Bürgern, Bauern und dergleichen Personen unsere künftigen gnädigen Verordnungen gemäss bei hoher Strafe kein anderes, als in unsern Landen zu Bayern und in der Oberpfalz fabricirtes Tuch an ihrem Leibe zu tragen befugt sein sollen.“

Blicken wir nun nochmals in die Gegenwart! Womit wird das Postmonopol motivirt? damit, dass der Staat diese Verkehrsindustrie besser und billiger betreiben könne — ebenso werden beim Ankauf von Eisenbahnen durch den Staat, wozu neuestens die Tendenz in England und Preussen wieder auftauchte, die Gründe dieselben sein. Wir haben aber gesehen, wie beim Monopol eines Bedürfnisses es nicht ausbleiben kann, — dass die Wirkung genau dieselbe sei, wie bei den andern indirekten Steuern von Wein und Bier etc., denn, entweder die Vertheuerung der Monopol-Preise wird mit jeder Steuererhöhung Platz greifen, wenn auch ganz ursprünglich im Monopolpreis gar keine Steuer enthalten war, und sie tritt eben im Momente hervor, wo für eine gleiche Quantität und Qualität eines Artikels ein höherer Preis bezahlt werden muss, wie das die Geschichte fast aller Staatsmonopole Europas, in so ferne solche nicht aufgegeben wurden, nachweist, oder es findet eine Erniedrigung der Preise durch einen grösseren Bedarf statt, wodurch, wie bei der Post, ein höheres Erträgniss erzielt wird. Wenn aber in der allgemeinen Inanspruchnahme des betreffenden Monopols eine Steuerkraft sich herausstellen soll, so haben wir wieder wesentlich die indirekte Steuer vor uns — welche ein Bedürfniss besteuert. Ein sogenanntes Monopol hat also nur dann einen Sinn, wenn es entweder unter den Selbstkosten den betreffenden Artikel, wegen seiner Unentbehrlichkeit oder nur allgemeinen Nützlichkeit, liefert, oder wenn bei einer minderen Bedeutung die Staatsbewirthschaftung denselben wolfeiler herstellen kann. Diese letzte Bedingung tritt, wie wir gesehen haben, nicht ein; was aber die Richtigkeit der ersten anlangt, so liefert uns Amerika in dem Postmonopole ein Beispiel dafür, indem dasselbe daselbst kein Erträgniss, sondern ein Deficit aufweist. Wir werden noch Gelegenheit haben, auf Post und Eisenbahnen zurück zu kommen, und wollen fortfahren, solche Steuern aufzusuchen, die in ihren Wirkungen mit den schon besprochenen eine Aehnlichkeit haben. Es kömmt hiebei nicht darauf an, ob die

eine dieser Wirkungen genau in demselben Maasse bei jedem Gegenstande zutrefte; das ist nicht möglich oder nicht nothwendig; wenn z. B. die Wirkung der Biersteuer grösser für die Ausgabe des Unbemittelten ist — als für die Production, oder die Stempelsteuer bedeutender in ihrem Einflusse auf die Circulation ist, als auf die ungleiche Repartirung der Steuer, so bleibt ihr principieller Character derselbe, denn in beiden Fällen bedingen sich die Wirkungen gegenseitig; wie wolthätig die freie, und wie schädlich die gehemmte Circulation auf die Production zurück wirken muss, davon liefert uns das Geld als Circulationsmittel par excellence den besten Beweis, indem dasselbe noch mit allen möglichen Aushilfsmitteln, nämlich dreifache Notenemission über die Metallbedeckung, Cheques und Clearing-house System gekräftigt wird, nur um den Güter, Austausch, also in letzter Linie die Production zu befördern; wenn nun der menschliche Geist für die Circulation die Wechselform im Verkehr erfunden, welche im Beginne keinesfalls ein so bedeutendes Verkehrsmittel war, als Geld, daher einer Vervollkommnung bedürftiger ist, heisst es nicht im entgegengesetzten Sinne vorgehen, wenn darauf eine Steuer gelegt wird? Tritt also bei der Bier-, Wein- und Tabaksteuer besonders der Umstand in den Vordergrund, dass solche eine Progressivsteuer, bezüglich der Consommation, nach unten sind, so wird bei der Stempel und andern Gebühren-Steuer, wieder der Umstand am sichersten sein, dass die Circulation in umgekehrter Progression gehemmt ist; d. h. je mehr Freiheit der Bewegung solche wegen ihrer Entwicklung bedarf, desto weniger ist solche durch die Steuer gewährleistet. Am auffallendsten ist aber die Aehnlichkeit der unter dem Titel Gebühren vorkommenden Steuern, mit den andern indirekten, in dem Umstande, dass die Bezahlung einer Gebühr gar keine Steuerkraft involvirt, wie wir diess jetzt zur Unterstützung unserer früheren Behauptung weiter ausführen werden. Unterziehen wir in erster Linie die Gerichtsgebühren einer Prüfung; Obzwar in der letzten Zeit in den Staatsbudgets Europas das Plus aus dem betreffenden Zweige verschwindet — ist das Wesen dieser Steuer, auch wenn die Justiz weniger einbrächte, als sie kostet, nicht alterirt. Vor allem kann gar nie behauptet werden, dass ein Process um einen selbst hohen Betrag,

für den Gewinnenden eine Vermögenskraft involvire; denn es kann derselbe weit mehr schuldig sein, als er gewinnt; soll aber der Verlierende die Processkosten zahlen, so wird er möglicherweise ein reicher Mann sein können, aber durchaus nicht deshalb, weil er einen Process verliert, steuerfähig werden! Will man andererseits zum Maxim aufstellen, dass die Arbeit bezahlt werden müsse — welche das Gerichtspersonal verrichtete — so dürfte es keinen Mathematiker geben welcher da eine richtige oder gerechte Taxe zu berechnen vermöchte, und in der That sehen wir in Europa nicht nur in Folge dessen, fortwährende Fluctuationen in den Gerichtstaxen: sondern der Umstand, dass dort, wo eine Werthsumme als Basis für die Gebühr angenommen wurde, — je nach der Höhe dieser Summe die Gerichtstaxe fällt, beweist, wie in Preussen, dass die Gebühren-Scala eine ganz willkürliche ist; um die Arbeit wirklich zu entlohnen, welche der Staat entrichten lässt — müsste am allerwenigsten eine abwärtschreitende Werthscala — sondern einfach eine Zeitscala aufgestellt werden, — dieselbe birgt aber ebenso grosse Ungerechtigkeiten in sich; dies erhellt auf den ersten Blick; denn wenn ein complicirter Process, über einen kleinen Betrag sich natürlicherweise in die Länge ziehen würde, wäre es im höchsten Grade ungerecht, denselben noch mit einer hohen Gerichtstaxe zu belasten. Die Unmöglichkeit der richtigen Anwendung der einen oder andern dieser Principien, und die Natur eines Processes beweisen klar, dass eben die Besteuerung der Rechtspflege, die Besteuerung eines Bedürfnisses ist, und auf den weniger oder mehr vermögenden Kaufmann, welcher beispielsweise öfter Chancen zum Verlangen nach Rechtsschutz haben wird, als der Rentier, ungemein drückend wirken muss. Man hat vielfach den Einwand gemacht, dass die Herabsetzung der Gebühren für Processe, diese ungemein vermehren würde. Wem wird da nicht einfallen, dass man bei Besteuerung der Spirituosen wegen Trunksucht ein ähnliches Argument gebraucht! wobei auch hier der erschwerende Umstand eintritt, dass die Processkosten nur bei den Nicht-Processsüchtigen abschreckend wirken können! Denn es ist klar, dass wenn man die Processsucht als Hypothese aufstellt, um solche durch Gebühren hintan zu halten, diese Sucht, auch ohne Taxen vorhanden sein muss;

treten nun solche Taxen ein, so ändern dieselben nicht die Chancen des Urtheils für den einen oder andern der Processführenden, folglich wird sich der unredliche Processführer hiedurch gar nicht beeinflusst finden, während der redliche Mensch neben den Chancen des Urtheils, noch die der Kosten laufen muss. In ganz Europa ist heute die Tendenz nach wolfeiler Justiz vorherrschend; ein Beweis, dass solche einem dringenden Bedürfniss entspricht; die taxenfreie Rechtssprechung durch Friedensrichter, ferner die Einführung des mündlichen Verfahren, die Vereinfachung selbst in den schriftlichen Formen, sind eine weitere Bestätigung dafür, dass die Justizpflege eine wolfeilere zu werden sich anschickt; spricht das aber nicht auch deutlich dafür, dass der Einwand wegen der Ueberhandnahme der Prozesse nur eine Fabel ist? Sagt dies nicht unzweideutig, dass es bei der Besteuerung der Justizpflege gar keine Regel geben kann? dass, wo eine solche existirt, d. h. wo Gerichtstaxen eingehoben werden, diese nur den Character der reinen Zufälligkeit und Willkühr haben können? Ist das alles nicht in letzter Reihe eine Bestätigung dessen, dass die Justizsteuer, als Steuer eines Bedürfnisses grade so wirken muss, wie jede andere indirekte Steuer? Und die Circulation! Dieser hochangepriesene, schneidend wichtige Factor in der Wirthschaft, wird durch eine Steuer gelähmt — welche am unmittelbarsten auf ihn wirkt! Denn es gibt kaum etwas, das mehr paralyisirt, wie der auf einem unbeweglichem Gut oder auf beweglichem Vermögen lastende Process, dem man in Form von Taxen und Gebühren, Blei an die Füße hängt? Der Eckstein der Civilisation und Production, welchen alle Gelehrten, Philosophen und National-Oekonomen, als ewigen Hauptfeiler der Gesellschaft hinstellen, die Leistung der Sicherheit des Eigenthums — wird damals, wenn sie verlangt wird, durch Taxen erst in Frage gestellt! Hat man aber anderseits schon versucht durch — eine vollständig unentgeltliche Justiz die Processsucht zu bekämpfen? Hat man schon versucht, jene Wirkungen zu constatiren, welche eine unentgeltliche Justiz, auf die Zahl der Prozesse ausübt? Hat man diejenigen Erleichterungen, welche man da und dort durch Autorisation von Privat Schiedsgerichten und Special-Justiz (wie Börsengerichte) gewährte, wo die Rechtspflege zumeist äusserst

wolfeil oder ganz gratis ist, consequent aufgefasst? leider nein, denn die consequente Auffassung der gemachten Erfahrungen und der eigenen Handlungsweise der Regierungen verschiedener Staaten, müsste die vollständig unentgeltliche Justizpflege bringen.

Wir werden an anderer Stelle bei Besprechung der Leistungen diese Frage noch zu ventiliren haben, für jetzt begnüge sich der Leser mit der Hinweisung auf die Wirkungen, welche diese Steuer in die Categorie der andern indirecten stellt. Der Besteuerung der Justizpflege zunächst, liegen die verschiedenen Stempel von Rechtsgeschäften etc., Wir haben schon ausgeführt, wie die Abwälzbarkeit bei diesen Steuern zumeist nicht zu constatiren ist, es bedarf hoffentlich keines weitem Beweises, dass der Stempel auf einem Wechsel oder einem Vertrag — nur eine Steuer auf Circulation auf Verkehr, eine Steuer auf den Creditbedürftigen und auf denjenigen, der sich in der Lage eines Transactionsbedürfnisses befindet, ist, der Umstand, dass der Bezahlende die Steuer oft abwälzen kann, ändert nichts an dem Charakter dieser Steuer, welche vermöge ihrer Cardinal-eigenschaften gleichfalls in die Reihe der indirecten gehört, erwähnenswerth ist nur hiebei, wie die eigenartige Theorie einer Gebühr für die Benützung einer Staatsanstalt, bei der Stempel-Abgabe total zu Schanden wird. Denn welche Benützung oder Berührung der Staatsanstalt tritt ein, wenn Jemand einen Wechsel, oder einen Kauf-Vertrag, oder einen Pachtvertrag unterschreibt —? etwa die, dass der Stempelbedürftige von einem durch den Staat aufgestellten Verschleisser die Marke kauft? Die Aufstellung eines Princips, dass für die Benützung einer Staatsanstalt eine Separat-Abgabe unter dem Titel Gebühr eingehoben werde, müsste übrigens, wie dieses sich auch schon früher herausstellte, eine eigene Theorie nothwendig machen — nicht nur bezüglich der Taxirung, welche wie wir gesehen haben absolut nicht zulässt, den willkürlichen Unterschied zwischen Gebühr und Steuer hervorzuheben, sondern auch eine Theorie dessen, welche Leistung durch die andern Steuern aufgebracht werden sollen, eine Theorie, die an und für sich absurd wäre weil sie eine fortwährende Begriffsvermengung mit sich brächte.

Leider ist der Abschaffung der Stempel-Steuer weniger Aufmerksamkeit gewidmet worden, als den indirekten im allgemeinen, es erklärt sich dies vielleicht aus dem Umstande, dass die Stempel zumeist Handelsleute oder grössere Transactionen vornehmende Leute trifft, welche mit ihrem mobilen Vermögen ohnehin sich der Steuer am leichtesten entziehen, für uns hat diese Steuer dieselbe principielle Bedeutung; unsomehr als auch das Bedürfniss nach Stempelbenützung, ein sehr ausgebreitetes, in die untersten Schichten des Volkes gehendes ist.

Fahren wir nun mit der Anführung ähnlicher Steuern fort, so kommen wir, indem wir weniger wesentliche bei Seite lassen, zu den Zöllen. Es wird jedem Leser, mehr oder weniger sowohl die Bezeichnung Schutzzoll und Freihandel, als auch der Kampf selbst bekannt sein, welcher wegen dieser zwei Systeme sich in der Volkswirtschaft leider noch immer abspielt, und vielleicht wird man sich mit Verwunderung fragen, wie es komme, dass man die indirekten Steuern abstellen solle, die Zölle aber, welche doch insgesamt Verbrauchssteuern sind, von ganz andern Gesichtspunkten beurtheilt? fassen wir aber dieselben näher ins Auge, so wird sich, trotzdem Zölle ganz und gar den Charakter der schon besprochenen indirekten Steuern tragen, ein grosser Unterschied herausstellen. Die erste Frage hiebei ist die: werden Zölle von Artikeln erhoben, um die Industrie im Inland zu befördern? Die zweite Frage ist, werden die Zölle in der Absicht gelegt um eine Steuereinnahme zu haben? Aus der Analyse dieser Fragen, wird sich das Richtige des Schutzzoll oder Freihandelsystems ergeben. Wenn wir diese Analyse versuchen, wird der Leser hoffentlich mit uns einverstanden sein, dass wir dies an der Hand des Grossmeisters in der National-Oekonomie, an der Hand Adam Smith's thun. Derselbe sagt: „die allgemeine industrielle Thätigkeit einer Gesellschaft kann nie das Capital überschreiten, das die Gesellschaft zur Verwendung hat“ ferner: „Ein jeder ist fortwährend bedacht, die vortheilhafteste Verwendung des ihm zu Gebote stehenden Capitals zu finden.“ „Die natürlichen Vortheile, welche ein Land vor dem Andern in Erzeugung von Gegenständen hat, sind manchenmal so gross, dass wie alle Welt anerkennt, ein Kampf dagegen vergeblich wäre.“ Aus diesen drei Sätzen, de-

ren Richtigkeit nicht angezweifelt werden kann, und die der grosse Autor des weitern ausführt, lässt sich leicht folgern, dass bei einer jeden Nation die industrielle Thätigkeit sich von selbst der den meisten Nutzen abwerfenden Ausbeute zuwenden wird — ferner dass die Erzeugung von Weinen, z. B. in einem von der Natur nicht begünstigten Boden, so viel Kosten verursachen würde, dass die Concurrenz nicht eintreten wird. Sehen wir aber, wie die Wirthschaft irgend einer Nation aussieht, bei welcher wir diese Sätze anwenden. Dass die allgemeine industrielle Thätigkeit einer Gesellschaft, ihre Gränzen innerhalb der ihr zu Gebote stehenden Mittel hat, ist gewiss, — dass sich aber diese Mittel vermehren, ist bei fortschreitender Entwicklung natürlich, und wenn auch zugegeben werden kann, dass falls ein Kaufmann an Exporthandel oder Zwischenhandel reich wurde, und sich später eine industrielle gute Ausbeute im Inlande darbietet, er dieselbe auffinden werde, so wird es eben so gut kommen können, dass dieser Kaufmann gezwungen ist, auch ferner sein Kapital wenn gleich mit weniger Absicht, anders zu verwenden, weil durch den Vorsprung des Auslandes in einem heimischen Verbrauchsartikel, die Herstellung desselben sich für ihn nicht lucrativ erweisen würde. In diesem Falle ist aber, wenn auch der Kaufmann für sein Geld die relativ bessere Verwendungsquelle auswärts finden wird, die Möglichkeit einer gleich vortheilhaften Verwendung und Schaffung einer neuen Industrie im Lande erschwert. Also: die fortwährende Freiwerdung von Capital bei einer in natürlicher Entwicklung begriffenen Nation — bringt nur dann die Entfesselung deren Hilfsquellen mit sich, wenn solche nicht bereits durch auswärtige Einflüsse gebunden sind. Daraus aber, dass manche Länder gewisse Naturvorzüge haben, kann man nicht folgern, dass die Rivalität überall eine vergebliche sein würde. Eben in der eigentlichen Industrie, wo Menschengeist und Maschinen die grösste Rolle spielen, fallen solche Naturvorzüge weg; Deutschland, Frankreich, England und Italien, sind bei ihrer fortgeschrittenen Entwicklung in der Lage in einem und demselben Industriezweig zu rivalisiren — Ungarn oder Russland werden es nur dann sein — wenn sie ihre Bodenproducte zuhause verarbeiten. Ein in der indus-

triellen Entwicklung nicht fortgeschrittenes Land, muss also immer Rohproducte für industrielle Erzeugnisse abgeben, sehen wir nun von dem hochwichtigem Ausspruche Carey's ab, wonach die fortwährende Ausfuhr von Rohproducten die Arbeit einer Barbaren-Nation sei, und sehen wir auch davon ab, dass, wie ebenfalls Carey zeigt, der Boden in Gestalt von Dünger seinen Saamen wieder zurückerhalten solle, daher eine möglichst grosse inländische Consommation anzustreben ist, so werden wir uns doch gestehen müssen, — dass eine Nation, die ihre Existenz nur im Ackerbau sucht und findet, bei jeder ungünstigen Ernte der fremden Nation mehr minder verschuldet, der sie in Bälde ganz tributär werden muss. Da dies kaum in Abrede gestellt werden kann, so bliebe für die industriearme, ackerbautreibende Nation ein Mittel, eine Stellung zu behaupten: der Zwischenhandel. „Kein auswärtiger Krieg von Kosten oder Dauer könnte in gehöriger Weise aus dem Export von Rohproducten geführt werden.“ „Ein Land, dessen Industrie jährlich einen Plus solcher Manufacturen erzeugt, welche gewöhnlich ins Ausland exportirt werden — kann lange Jahre einen kostspieligen Krieg führen — ohne Gold und Silber auszuführen“ So S m i t h, bei Besprechung des Mercantilsystems. Wir sehen also die hohe Wichtigkeit, welche derselbe dem Vorhandensein einer Industrie beilegt. Untersuchen wir nun, wie in Ermangelung einer Fabriksindustrie die Industrie des Handels, sich zur Industrie der Verarbeitung von Stoffen verhält. Wenn eine Nation neben ihren Ackerfeldern wirklich nur Handel treibt — so werden ihre Gelder nothwendigerweise zum grossen Theil auswärts placirt sein — die Folgen davon sind, dass eine solche Nation in ihrem Verhältnisse zur Nachbar-Nation, hinsichtlich ihrer Capitalien immer gefährdeter sein wird, als wenn solche zuhause verwendet wären, dieser Umstand wird nicht nur anerkannt, sondern S m i t h hält die Verwendung der Capitalien im einheimischen Handel auch für vortheilhafter, als im auswärtigen „denn ein im einheimischen Handel steckendes Capital — gibt zu einer grössern Menge von Hausindustrie Bewegung und schafft einer grössern Anzahl von Landeseinwohnern Einkommen und Arbeit als ein im Zwischenhandel steckendes Capital.“ Eine handeltreibende Nation wird also beständig eine grosse Landarmee unterhal-

ten müssen, oder sie wird eine imponirende Seemacht sein müssen. Die Geschichte bestätigt dies glänzend, von der Handelsflotte Carthagos angefangen, bis hinauf zur neuern Geschichte; Venedig, die Hansestädte, Holland, haben ihre politische Stellung und ihren Handel eben nur durch ihre Handelsflotte erhalten können. Frankreich versuchte unter Napoleon durch Verstärkung der Handelsflotte, Englands überseeischen Handel zu rivalisiren. Diese Nationen waren aber auch von Natur zu handeltreibenden Nationen durch ihre Lage am Meer bestimmt; ist dies bei einer Nation nicht der Fall — so wird sich ihre Rolle zum Handelsvermittler gar nicht eignen — denn sie ist dann bezüglich der Kosten in derselben Lage, in welchem, um dies mit einem schon gegebenen Beispiel zu illustriren, das schottische Hochland, bezüglich des Weinbaues im Vergleich zur Champagne ist. Aus dem Gesagten geht also die vielleicht nicht in Abrede gestellte unerlässliche Wichtigkeit der Schaffung einer Industrie bei einer Nation hervor. Der Umstand also — dass durch einen Zoll auf einen im Inlande nicht erzeugten Artikel, derselbe möglicherweise vertheuert werden könnte — ist mit der Frage verquikt — ob es sich darum handelt, die bezügliche Industrie im Lande zu befördern. Wenn also auch der ganze Zoll vom Consumenten getragen und das Capital des ganzen Landes momentan vermindert wird — so ist nicht zu übersehen, dass später eine grössere Zunahme desselben, mit dem Entstehen der betreffenden Industrie eintreten wird; — anderseits würde wohl dann auch die Steuereinnahme der Regierung, allmählig an der Gränze abnehmen, in dem erhöhten Unternehmer-Gewinn aber wieder statt an der Grenze, im Lande selbst einkommen. Adam Smith zählt die Fälle auf, in welchem es manchemal „Gegenstand der Erwägung sein darf, in wie ferne es rätlich scheine, die freie Importation fremder Erzeugnisse fortzusetzen, und meint, es würde dieser Fall damals eintreten, wenn irgend eine fremde Nation die Importation von Manufacturen einer anderen mit Schutz oder Prohibitiv-Zöllen belegen würde. Die Fälle aber, in welchen Smith den Zoll für bestimmt nothwendig und nützlich hält, wären zwei, erstens wenn es sich um eine besondere Industrie handelt, welche zur Vertheidigung des Landes nothwendig ist, wie die Schiffsindustrie Englands, und zweitens wenn das

heimische Erzeugnisse schon mit einer Steuer belastet ist. Ohne den ersteren dieser Sätze seiner ganzen fähigen Ausdehnung zu unterziehen, geht aus dem zweiten klar hervor, dass bei den herrschenden indirekten Steuern, die schon bestehende Industrie durch Zölle vor Erdrückung geschützt werden müsse; eben so lässt sich aber daraus folgern — dass auch die Kosten der Concurrenz damals vom Lande getragen werden dürfen, wenn es sich darum handelt, eine noch nicht bestehende Industrie zu befördern; denn falls die etwaige Vertheuerung im ersten Falle, wegen der nicht zu zerstörenden Industrie ertragen werden soll, wird solche im Interesse der zukünftigen, auch nicht gar schädlich sein können. Was aber die Zölle auf Artikel im allgemeinen anlangt, so sagt ja Smith, wie wir eben gesehen haben, dass dieses von dem betreffenden Verhalten der Nachbar-Nationen abhängt. Dieser Ausspruch gibt aber den factischen Zustand der Völker zu einander und zeigt uns den Schutzzoll in seiner politischen Seite, deren Negirung allein zu dem Idealismus des absoluten Freihandels führt. In der That fussen die Freihandels-Theoreme, auf einen Zustand vollständig gleicher Entwicklung der nebeneinander befindlichen Nationen und auf das Vorhandensein vieler hochwichtigen unterschiedlichen Begünstigungen der Natur. Diese Voraussetzungen treten aber nicht oft ein — und ganz Europa, obenan die fortgeschrittensten Länder, strafen sie noch heute Lügen; die fortwährenden Erneuerungen der Handelsverträge und Aenderungen in den Artikel der Tarifbestimmungen, zeigen klar die Fluctuationen der industriellen Entwicklung, welche man sich unter dem Deckmantel der gegenseitigen Billigkeit einander zu entreissen droht. Niemand wird behaupten, dass nicht Ungarn, vor England im Tabak- und Weinbau von der Natur sehr begünstigt ist — und dennoch besteht ein Zoll, wenn auch ein sogenannter Finanzzoll, auf die diesfällige Einfuhr dort, noch mehr wird aber dann das Verfahren Englands gerechtfertigt, wenn es bei den Fabrikaten, trotz seiner grossen Überlegenheit in der Industrie solche Artikel in der Einfuhr höher belastet. Wir sehen ferner überhaupt dass Frankreich und England, diese industriell so hoch entwickelten Länder, wohl den Freihandel predigen, aber ihn selbst nicht etabliren, und was man auch sagen möge, handelt es sich dabei eben

um nichts anderen: als um die wirthschaftliche Besiegung der noch nicht so stark entwickelten Nationen. Ein Volk also, dass auf diesen Sirenen-Ruf des Freihandels hört und selber noch keine Industrie hat, geht leicht seinem Verfall allmählig entgegen, oder muss Eroberungen machen. Die neueste Geschichte Europas liefert uns Beispiele dafür — dass Zollermässigungen eine politische Annäherung, daher die Consequenzen: absoluter Freihandel, Verschmelzung zweier Nationen bedeuten. Der wesentlichste Schritt zur Einigung Deutschlands war der Zollverein — der ein einheitliches Zollgebiet schaffte; die grösste Annäherung der napoleon'schen Dynastie oder Frankreichs zu Preussen und England, waren seiner Zeit die neuen Handelsverträge mit mässigen Zöllen; der festeste wirthschaftliche Kitt Ungarns mit Oesterreich, ist die gemeinsame Zollschranke; die gemeinsame Wirthschaft muss nach und nach in ihren Consequenzen ein noch engeres Anschliessen der Staaten aneinander bringen. Das entgegengesetzte Beispiel sahen wir, als in Frankreich nach Beendigung des letzten Krieges sofort die Tendenz zum erhöhten Zoll und zur Kündigung der Handelsverträge hervortrat, deren Nichtverwirklichung nur der äusserst hohen Entwicklung Frankreichs zugeschrieben werden kann. Dass ferner die erwähnten Länder die Phasen eines starken Schutzzolles mächten, und oft Krieg führten, nur um sich das Wirthschaftsterrain zu erbeuten, weist die Geschichte sattsam auf, und wir zweifeln gar nicht daran, dass auch in der Zeit des Freihandels, eine hochentwickelte Nation, gegen eine fremde uncultivirte, Krieg zu führen sich veranlasst fände, falls die letztere es sich einfallen liesse, die Ausfuhr von Rohprodukten zu prohibiren und die Einfuhr von Fabrikaten mit enormen Zöllen zu belegen.

Prüfen wir nun die zweite Frage; Sollen Zölle deshalb bestehen, um eine Steuereinnahme zu bilden? oder mit andern Worten ist es rätlich, an der Gränze eines Landes sogenannte Finanzzölle einzufordern, welche nicht berufen sein können, eine inländische Industrie hervor zu bringen, sondern, nur einfach eine Steuer auf Verbrauchsartikeln wären? Jedermann wird sofort einsehen, dass nach dem bereits Gesagten, von Zöllen nur die Rede sein kann, wenn eine Industrie schon entwickelt ist, weil sonst Schutzzölle

bestehen müssten. Ist aber dieselbe Industrie vorhanden, so wird die Frage einfach die sein, ob die Verbrauchs-Artikel mit Steuern zu belegen sind? Wenn nun im Inlande schon indirekte Steuern bestehen, wäre es die grösste Ungerechtigkeit, Fabricate, die einen höhern Rang in der Befriedigung der Bedürfnisse einnehmen, nicht auch an der Grenze entsprechend zu besteuern; es müssten dann alle eingeführten Waaren den Finanzzöllen unterliegen. Ein noch zu berücksichtigender Umstand wäre, wie schon erwähnt das Verhalten der andern Nationen; denn, wenn solche, weungleich nur mässige Zölle erheben, von Waaren die eingeführt werden, wird sich ein Abwärtungskampf ergeben, bei welchem es ewig unentschieden bleibt wieviel der importirende Consumment und wieviel der exportirende Fabrikant trägt, daher auch die Feststellung der sogenannten Finanzzölle ungemein schwierig, ja der Character, ob ein Zoll ein Finanz- oder Schutzzoll sei, oft nicht erkannt werden wird. Wie wir also auch die Zölle betrachten, ergeben sie sich als eine aus den Thatsachen springende Nothwendigkeit; den andern indirekten Steuern des Inlandes gegenüber, sind sie wie der Splitter, von dem das Evangelium sagt, dass man ihn im Auge des Fremden sehe, und der Balken im eigenen, den man nicht sehe; der Mangel an Zöllen ist ein wahrer Selbstmord; denn während die inländischen indirekten Steuern Produktion und Consommation belasten — und die innere Ungleichheit befördern, wirken freie Schranken umgekehrt auf die andere Nation, der sie ein grosses Absatzgebiet schaffen; Zölle sind Symptome der factischen moralischen Gränzscheide zwischen Völkern, wenn man sie theoretisch weg decretirt, begeht man den Fehler, den der Arzt begeht, wenn er statt der Krankheit das Symptom heilt; schafft man sie factisch ab, ohne dass die moralische Annäherung diese Maassregel stets begleitet, so wird das Symptom stets zum Vorschein kommen, daher sehen wir in Ungarn die Tendenz zur Herstellung von Zollschranken gegen Oesterreich mit der Entstehung der politischen Dissonanz heftig auftauchen. Selbstverständlich ist ein absolutes Prohibitiv-System unrichtig — weil die gegebenen Verhältnisse immer gute Beziehungen zu den andern Nationen und eine Entwicklung, welche des Schutzes mehr und mehr entzuehet, ergeben. Fassen wir also das Gesagte zusammen,

so müssen wir von den indirekten Steuern die Zölle theilweise als nützlich, und theilweise als nothwendiges Übel hinstellen. Der absolute Freihandel wird in Europa erst dann verwirklicht sein, wenn der ehemalige griechische Amphictionen-Bund sich unter den Völkern Europas erneuern wird, wozu die ersten Keime in dem angestrebten europäischen Völkercongresse, in der Frage der allgemeinen Entwaffnung und der Gleichheit einer internationalen Gesetzgebung, vielleicht erblickt werden dürfen.

Wir haben bis jetzt die wichtigsten der indirekten Steuern einer Kritik unterzogen, wir wollen nun auch dem Leser ihre grössten Übelstände und Wirkungen ziffermässig nachweisen. Es sind dies vor allem die riesigen Erhebungskosten, wodurch der vierte der am Kopfe dieser Schrift erwähnten Grundsätze Smith's vollkommen ignorirt wird. So verschlingt die Salzsteuer in Frankreich und Italien ungefähr 25, in Oesterreich mit den Salinen 20, in Preussen 35. in Bayern 40 percent der Brutto-Einnahme. Das Tabakmonopol in Frankreich nahezu 30, in Italien 40, in Spanien 45, in Oesterreich-Ungarn 48 percent der Gesamt-Einnahme. Dr. Maurus berechnet die Erhebungskosten der direkten Steuern Preussens mit 3% der indirekten mit 13 — 17% der Einnahme.

Im Jahre 1842 hielt Robert Peel im englischen Parlamente eine Rede, wegen Deckung des Deficites und verlangte dringend eine neue Steuer auf den Besitz (property) indem er unter anderem anführte, dass die Erhöhung der Consumptionstaxen um 5% im Jahre 1840 nur  $\frac{1}{2}$ % Plus bei den Einnahmen erzielen liess, während die Erhöhung der assessed taxes um 10% ein Plus von  $11\frac{1}{2}$ % ergab. Wir haben schon erwähnt, dass nach einer übrigens ungenügenden Classification die indirekten Steuern bei den europäischen Staatsbudgets 60 — 70% ausmachen; diese Ziffer vermehrt sich wenigstens noch durch einen Theil der Grund und Gebührensteuer, welche auf die Consommation überwältzt werden, berechnet man nun, die vom Erwerbe und von Handarbeit lebende Bevölkerung und diejenige in deren Besitz sich der Reichthum befindet, so wird man allerdings genaue Ziffer nicht erreichen können, aber es wird sich die Belastung der unbemittelten Classe, gegen die bemittelte mehr als genügend

herausstellen. Am besten wird uns hiebei die preussische Steuerstatistik dienen. Bei einer Bevölkerung von 24 Millionen Menschen im Jahre 1867 kamen nicht mehr als ungefähr 73000 Einkommensteuerpflichtige in 30 Abstufungen, von tausend Thaler angefangen und darüber vor, die nächsten Gruppen im Vermögen und Besitz bilden die Classensteuerpflichtigen, welche aber in Steuerfähigkeit, bei weitem nicht die Einkommensteuergruppe erreicht, da die Classensteuer bei 1000 Thaler Einkommen aufhört und schon bei 1—200 Thalern Einkommen beginnt, bei den einzelnen Unterabtheilungen, deren es zwölf giebt, fällt aber ebenfalls die Zahl der Steuerpflichtigen in enormer Weise mit dem Steigen der Stufe, so gibt die erste Unterabtheilung 2600000 Steuerzahler, die zweite 1.200.000, die dritte 300.000 etc. und alle zwölf zusammen 6 Millionen Steuerzahler, rechnet man nun noch zu den 73 tausend Einkommensteuerpflichtigen, die 5 höchsten Klassen der Classensteuerpflichtigen von 180.000 Personen, zu den Vermögenden was sicher zu viel ist, so hat man 250.000 Steuerzahler in deren Händen sich der Reichtum dieser Gruppen concentrirt, die aber insgesamt nicht mehr als 5—6 Millionen Einkommensteuern zahlen, während bei den aus den übrigen Stufen resultirenden 6—7 Millionen Steuerzahler, bei welchen von solchen Vermögensverhältnissen keine Rede sein kann, nicht nur die Einkommensteuern dieselbe Summe betragen, sondern noch die indirekten Steuern zu einem riesig überwiegenden Theil aufgebracht werden müssen. Dieses seither kaum veränderte Bild der Abstufung der Besitzverhältnisse dürfte in einem andern Staate Europas nicht anders ausfallen; England galt längst, als das Land der Proletarier und Reichen, daselbst hatten sich schon vor 200 Jahren in Folge dessen, die Armen-Gesetze als nothwendiges Palliativ herausgestellt; Frankreich wird als Herd des Socialismus, wegen des grossen Missverhältnisses zwischen Vermögenden und nicht Vermögenden angesehen — und das sind die fortgeschrittensten Länder. Der berühmte deutsche Statistiker Engel gibt für das Jahr 1874 ein Tableau der Vermögensabstufungen, welches wo möglich noch ungünstiger ist, so sind in der ersten Klasse der Classensteuer 51% (bei 140—220 Thaler Einkommen) in der zweiten (220—300 Einkommen) 24 in der dritten (300—500 Einkommen)  $8\frac{1}{2}$ , in der

4\*

vierten (350—400 Einkommen)  $3\frac{1}{2}$  u. s. w.  $\%$  auf hundert Steuerpflichtige, bei der Gruppe der Einkommensteuerpflichtigen umfasst die niederste 57, (bei 1000—1600 Thaler Einkommen) die nächste 30, die Dritte 9 von hundert Steuerpflichtigen; Doch lassen wir das Journal des Economistes sprechen, dessen October-Nummer vom Jahre 1875 wir diese Mittheilungen entnehmen. Aus diesem Tableau geht hervor, sagt Maurice Bloch darin, dass je mehr sich die Vermögensstufe erhöht, desto geringer wird die Zahl der Steuerzahler in jeder Classe. Dieselbe Beobachtung wurde in allen Ländern gemacht, und Herr Engel beweist wohl, dass es nicht anders sein könne. Halten wir diesen Punkt fest. Es muss hier nach einander berührt werden. Verschiedene Schriftsteller behaupten, dass die Einkommenschätzungen in Preussen sehr abgeschwächt sind. . . . Dieser Vorwurf ist unseres Wissens, den französischen, englischen, italienischen und andern Nationen auch gemacht“ dann weiter „Herr Engel findet dass von 1854—1873 die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen unter 1000 sich mit  $120\%$  und der über 1000 Thaler mit  $205\%$  vermehrt hat. Indem man diese Zahlen im Grossen nimmt, scheinen die mittlern und grössern Einkünfte sich schneller vermehrt zu haben.“ Wir geben nun mit Herrn Maurice Bloch zu, dass die ziffermässigen Folgerungen, welche übrigens noch sehr modificirt werden müssen, noch nichts beweisen, denn „bevor ein Mathematiker wie Engel das einigermaassen raschere Anwachsen der Zahl der Reichen beklagt, hätte er, der die Präcision bis zu einem Millionstel treibt, die Normal-Zahl der Reichen in einer wohlorganisirten Gesellschaft bestimmen müssen“, heisst es in einer Anmerkung dieser Zeitschrift; das ist ganz richtig und auch in Hinsicht der Steuern, kann in so lange nicht das mathematische Gesetz der Production und Gütervertheilung gefunden worden ist, nicht behauptet werden, dass die ungerechte Steuer diese Zifferresultate in den Vermögensabstufungen bewirke; dagegen aber ist die Wirkung auf die Besitzlosen überhaupt unläugbar, und wenn Herr Bloch fragt ob die armen Leute um die 10 Francs glücklicher wären, welche auf Jeden entfielen, indem man 16 Millionen Thaler Vermögen der Bemittelteren von 10 Classen in Preussen, unter die  $6\frac{1}{2}$  Millionen Mittellosen vertheilt, welche das 73 Gesetz

von der Classensteuer befreit, so wird gewiss Niemand dieses Argumentes zur Stärkung gegen comunistische Utopien bedürfen, aber auch Niemand in Abrede stellen, dass nach den obigen Ziffer Resultaten der directen umsomehr noch der indirecten Steuern, factisch die ungleiche Vertheilung des Vermögens befördert scheint, indem solche die Mittellosen überwiegend treffen; dabei haben wir vorher den Percentsatz der indirecten Steuern zu den Gesamteinnahmen sehr gering angesetzt, in Wahrheit beträgt derselbe weit mehr; in England betragen im Jahre 1872 die directen Steuern von 2400 Millionen Francs Local- und Staatssteuern, 829 Millionen also 34—35%, in Frankreich im Jahre 1874 die directen von 2300 Millionen Francs nicht einmal 20% d. i. 427 Millionen, dabei ist zu berücksichtigen, dass England mit Zöllen eine weit ergiebigere Einnahmsquelle hat, als Frankreich wo für 1870 145 Millionen Francs (freilich apart der indirecten Steuern) figuriren, während England damals 500 Millionen erzielte, und solche wie aus Kolb's Handbuch der vergleichenden Statistik ersichtlich, überhaupt dort stets nahezu ein Drittheil des gesammten Staatsbedarfes decken, dieser Umstand allein beweist die grosse wirtschaftliche Überlegenheit Englands, welches trotz Freihandelsphrasen, die einzig richtige indirecte Steuer die Zölle beibehält, von Amerika abstrahirend, welches bekanntlich am entschiedensten das Schutzzoll System befolgt. Aber obige Ziffer sind höchstens ein Korn von dem statistischen Material, welches bezüglich der indirecten Steuern schon gesammelt worden ist, besondere Beachtung in dieser Beziehung verdient, eine von Pfeiffer ausgearbeitete Zusammenstellung, deren Mühe wie dieser Autor sagt, er sich vorzüglich desshalb unterzogen, um die oft gehörte Ansicht von dem Sichselbstaugleichen der Ungerechtigkeiten durch die verschiedenen Steuern, in ihr Nichts zurückzuführen. Pfeiffer hat den Verbrauch einiger Familien, deren Haushaltungen als Musterwirthschaften für die betreffende Ausgabenhöhe gelten konnten“ in seine Details zerlegt und dabei nachgeforscht, wie viel von dem Gesamtverbrauch auf die mit Steuer belegten Artikel kommt, in welchem Verhältnisse also die Gesamtausgaben je nach den Vermögensumständen eines Jeden von den verschiedenen Aufschlagsteuern einzeln und zusammen betroffen werden.

Im Ganzen nahm Pfeiffer zu 5 Familien, in Deutschland und Paris, mit je 5 Köpfen, Dienerschaft ungerechnet, und zwar für Deutschland, einen hohen Staatsfunctionär, welchem seine Stellung gebiethet Representationen zu machen, dann einen Banquier, ferner einen wohlhabenden Kaufmann, einen Beamten und einen Arbeiter. Die Resultate sind ebenso überraschend wie deprimirend; von den 5 Familien welche durch A, B, C, D, E, ausgedrückt sind, verbraucht A, bei 25000 Thaler Gesamt-Ausgaben 8% für Wohnung. B, bei 17000 Thlr., 10% C, bei 2000 Thlr. 15% D, bei 900 Thlr. 20% und E, bei 300 Thlr. 19% auf die Wohnung, da nun die Wohnungsmiethe besteuert ist, so ist der Verbrauch des minder Bemittelten an Wohnung zugleich höher getroffen, wenn auch die Taxe dieselbe ist; noch auffallender wird diese ungleiche Belastung bei Artikeln des täglichen Verbrauches, wie Mehl, Brod, Fleisch und Salz welche bei A, 6%, bei B, 6<sup>2</sup>% bei C, 14<sup>5</sup>% bei D, 24<sup>6</sup> bei E, 33% der Gesamtausgaben absorbiren, wenn nun sagt Pfeiffer alle angeführten Artikel der 5 Haushaltungen nämlich, Wohnung, Beleuchtung, Heizung, Mehl, Brod, Fleisch, Fische, Salz, Zucker, Thee, Caffé, Chocolate, Specerei und Conditorei-Waaren, Wein, Bier, Brandwein, Cigarren und Tabak besteuert wären, so gäbe dieses nach den gewonnenen Ziffern eine Besteuerung bei A, und B, von 25% bei C, von 49, bei D, von 67, und bei E, von 84% des Gesamtverbrauches; d. h. eine um so höhere Besteuerung, je mehr die Verbrauchsgesamtsumme abnimmt. Ein ähnliches Resultat bringt die Pariser Tabelle zum Vorschein, in welcher Ausgaben von 5 Haushaltungen zu 53000, 3200, 1865, 440, und 320 Francs im Gebrauche detaillirt werden. Aus alldem geht bis zur mathematischen Bestimmtheit die enorme Belastung der weniger bemittelten Klassen durch die Verbrauchssteuer hervor; nicht minder lässt sich aus den constatirten Thatsachen die Theorie einer einzigen Verbrauchssteuer aufs entschiedenste verwerfen. Es ist dann nur merkwürdig wie bei einer Verurtheilung des herrschenden Steuersystems, wie solche Pfeiffer in den einzelnen indirekten Steuern diesen angedeihen lässt, derselbe eine allgemeine Verbrauchssteuer empfiehlt und da auch Dr. Maurus sich umständlich dafür ausspricht, halten wir eine theoretische Besprechung derselben, trotz der überwiegenden

Tendenz zu einer direkten Besteuerung, an dieser Stelle für passend.

Sowohl Pfeiffer als Maurus wollen eine gewisse Ausgaben Ziffer unbesteuert lassen, der erste direkt, der andere in dem er die nothwendigen Lebensartikel nicht besteuern will. Pfeiffer motivirt seine Steuer damit, dass sie gleiche Opfer auferlege, dann wenn A, und B, zu 1000 Thlr. jährlich verzehren, und der eine auch mehr Einkommen habe, so würde ein jeder, die Steuer von 100 Thlr. in gleicher Weise empfinden; diese Empfindung der Steuer und die sogenannte Opfergleichheit sind total unhaltbare Begriffe; nicht derjenige empfindet die Opfer der Steuer, welcher Ausgaben hat, sondern einerseits derjenige, welchen sie am Sparen verhindert und anderseits derjenige welcher, ausgeben muss; je unvermeidlicher und nöthiger also eine Ausgabe ist — desto härter musste die Empfindung, und je überflüssiger und luxiöser dieselbe wäre, desto gleichgültiger müsste die Steuerlast für den Betreffenden werden, einen Mittelpunkt sei es in der Höhe der Ausgabensumme, oder in der Reihe der Artikel zu finden, wo sich diese zwei Extreme begegnen und darauf eine Steuertheorie bauen, ist zum mindesten sehr vague. Wenn A, und B, mit 1000 und 1500 Thlr. Einkommen je 300 Thlr. steuerfrei haben und beide ihre restlichen beabsichtigten Gesamtausgaben von je 700 Thlr. mit 10 % besteuert sehen, so wird A, solche unempfindsamer ausgeben, als B, weil er die Ausgaben sich leichter ersetzen kann, während B, nur damals die Steuer härter fühlen wird, wenn die Absicht zum Capitalsammeln bei ihm vorhanden, in diesem Falle aber, muss ihn die Besteuerung von jedem hundert Thaler Ausgaben mehr berühren als A, es kann ferner gar nie behauptet werden, dass die Steuer auf die Ersparung befruchtend bewirke. Say meint wohl, dass dies in einem noch nicht entwickelten Lande durch hohe Steuern geschehen könne, wenn, aber die Steuer auf die Ersparung wirken soll und die Vermehrung des Vermögens in der Zunahme der Consommation also der Ausgaben zum Vorschein kommen muss, was doch nicht ausbleiben kann — so dürften die gleichen Ausgaben nur dann gleichmässig besteuert werden, wenn sie einen gleichen Sparsinn constatiren! der Verschwender (oder nicht sparende was bei einem, der über das Minimum ver-

braucht mehr oder weniger leider dann dasselbe wäre) ginge wie Pfeiffer sagt frei aus, wenn nicht die Ausgaben besteuert werden: folglich muss man wohl die Verschwender besteuern, aber nicht die Sparsamen in dieselbe Categorie stellen! Diese Aengstlichkeit wegen des Sparens hat schon so manchen nicht nur zu einer lockern Theorie, sondern auch zu einer Sentimentalität getrieben, die in Steuersachen gar nie angewendet werden kann. Es handelt sich weder um den Verschwender, welcher nicht deshalb verschwendet, weil er die Steuer nicht empfindet, noch um den Capitalisten, welcher nicht deshalb seine Ausgaben beschränkt, um der Steuer zu entgehen, noch um den keinen Industriellen, welcher sein Sparen aufgeben wird, wegen der Steuer, es handelt sich darum dass die Bedürfnisse des Staates welche nicht in den Ausgaben der Nation ihre Quelle finden — sondern im Vermögen, der Production und im ersparten Capital, auch aus der richtigen Steuerquelle geschöpft werden. Die Ausgaben sind, weil sich die Bedürfnisse fortwährend vermehren müssen, wohl ein Symptom, aber nicht die Steuerkraft selbst und die Befreiung gar keines Minimal-Einkommen, kann daher bewirken, dass die umgekehrte Progression nicht eben jenseits der Minimal-Gränze beginne und den härter treffe, der weniger zu ver-  
ausgaben hat.

Und ist denn der Sparsame nicht eben so gut geschont, wenn er vom Rein-Einkommen oder Vermögen Steuer zahlt? Ist nicht der Sparsamste durch die Steuer, mehr in der Ausgabe beschränkt als in der Production unterstützt, denn die letztere vertheuert sich ihm durch die Taxe, und vermindert das arbeitende productive Capital, bevor es sich ersetzt, grade um die Steuer. Niemand wird behaupten wollen, dass die Ausgabe, welche continuirlich läuft schon bedinge, dass sie vom Capitalisten ersetzt sei, und da alle Consommation sich in der Gesamtproduction ersetzen muss, welche sich als Resultat ergibt, so hat man bei den die Consommation ausdrückenden Ausgaben wohl die Transferirung oder Bewegung der Production, aber nicht diese selbst in ihrer Vollendung getroffen. Die Besteuerung nach den Ausgaben müsste mindestens eine Unterscheidung zwischen productiven und unproductiven Ausgaben erheischen, welche nicht einmal ein Stuart Mill mit allem Aufgeboth seines Scharfsinnes in seiner Analyse der

productiven und unproductiven Arbeit und der productiven und unproductiven Consommation, mit nur annähernder Genauigkeit für die unmittelbare Consommation durchzuführen vermochte, aus seinen Erörterungen geht hervor, dass der überwiegend grösste Theil der Ausgaben als productiv angesehen werden muss, wie wir dies schon aus einer einzigen Stelle seines Buches *Principles of political Economy*, entnehmen werden, dieselbe lautet: „der Unterschied zwischen productiv und unproductiv ist sowohl auf die Consommation, als auch auf die Arbeit anzuwenden. Alle Gesellschaftsmitglieder sind wohl keine Arbeiter — aber Consumenten — und consumiren entweder productiv oder unproductiv. Wer weder direkt noch indirekt zur Production beiträgt, ist ein unproductiver Consument. Nur die productiven Consumenten sind productive Arbeiter; die Leitung einer Arbeit sowohl, als deren Ausführung sind beide inbegriffen. Aber selbst die Consommation von produktiven Arbeitern ist nicht immer eine produktive Consommation. Es gibt auch eine unproduktive Consommation durch productive Consumenten. Was solche in Erhaltung oder Stärkung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, oder in Erziehung anderer produktiven Arbeiter ausgeben, die ihnen nachfolgen sollen, ist produktive Consommation. Aber die Consommation, welche beim Faulen oder Industriellen in Vergnügungen und Luxus besteht, muss, nachdem die Production damit in keiner Weise gefördert ist, als unproductiv betrachtet werden; mit einer Reserve vielleicht jenes Quantum von Genüssen, das unter den Nöthigen classificirt werden muss — weil eine Verkürzung derselben mit der grössten Wirksamkeit der Arbeit nicht vereinbar wäre.“

Nach diesen Betrachtungen wäre selbst in den Ausgaben für gewisse Genüsse die Gränze zwischen Verschwendung und Nothwendigkeit ungemein schwer; jedenfalls müsste zwischen beiden eine grosse Kluft bestehen — welche aber höchstens darauf hinausliefe, den Luxus zu besteuern. Aber eben die Steuerfreiheit für die andern Ausgaben im Vergleiche zur Besteuerung der nothwendigen Lebensartikel, mag allein die Ursache sein, dass manche sehr fortschrittliche Autoren sich für die allgemeine Verbrauchssteuer erklären — ohne zu bedenken, dass die Besteuerung des ersparten Capitals und der vollendeten Production im Princip nicht aufgegeben

werden darf, wenn eine richtige Steuer-Theorie geschaffen werden soll. Überhaupt wäre die Ausgaben-Besteuerung gerade so, als wollte man, um die Hühnerzucht zu befördern, die Eier consumiren, statt der Hühner, und wenn man nur, um die Verschwender und den Luxus zu treffen, den Verbrauch eines jeden zum Steuer criterium erheben würde, so könnte dies einem Verfahren ähnlich sein, wo man ein kleines Übel durch ein grösseres ausrotten wollte. Wie würde man dann bei unzähligen Artikeln, welche sowohl zum nothwendigsten Lebensunterhalt, als auch zur Reproduction verwendet werden können, wie Wein, Spirituosen, Seife, Fette, Öhle etc. vorgehen? Pfeiffer sagt wohl, man werde sehr viele Artikel in die Besteuerung einbeziehen müssen, womit aber zugegeben ist — dass dies für alle nicht der Fall sein kann, und woraus wieder genau jenes Resultat hervor ginge, welches der Autor bei den angeführten Tabellen mit Recht gegen das herrschende System der indirekten und Verbrauchssteuern hervorhob. Die Besteuerung, auch der Artikel, die zur Reproduction sich eignen, wäre wohl ein so riesiger Hemmschuh für die Production, dass hieran auch nicht einen Augenblick gedacht werden kann. In dem Buche über die Besteuerung des Capitals, von Menier, das wir auch noch später besprechen werden, lesen wir zur Illustrirung unserer Behauptung folgende Aufzeichnungen des L. Wells, Excommissär des Einkommens in Amerika. „Die unmittelbare Wirkung der Einführung und Vermehrung der Steuern auf die Spirituosen, war der Umsturz mancher und der Ruin einiger dieser Industriezweige . . . . Die Droguisten und Pharmazisten der vereinigten Staaten schätzten, dass die Verwendung der Alcohole in ihren Industrien in Folge der Theuerung auf ein Drittheil oder die Hälfte der früher verbrauchten Quantität gesunken war. Die Lackfabrikanten erklärten, dass bei ihnen die Abnahme 80 % betrage . . . .“ Aber muss man denn gegen die Verbrauchssteuer neue Argumente einführen, wenn Theorie und gemachte Erfahrungen bestätigen, dass bei den bisherigen besteuerten Verbrauchsartikeln, von denen manche, wie der Tabak, nicht gerade zu den nothwendigen Lebensmittel gehören — die Steuern die Consommation, sowohl als Production beeinträchtigen? Weil die Besteuerung auf mehr Artikel ausgedehnt werden soll, wird sie

die Wirkung nicht haben? Dieselben Autoren, welche mit Vernunft und Wissen nicht zugeben wollen, dass bei der Mannigfaltigkeit der Steuern sich die Ungerechtigkeiten ausgleichen, meinen, dieses werde geschehen, wenn man von der bisherigen Mannigfaltigkeit, die jedenfalls richtige Steuer nach Einkommen oder Vermögen wegnehme, und sie durch eine Reihe von Verbrauchsteuern ersetze? Ist das nicht ein so ein eclatanter Widerspruch, an dem jede Theorie abprallt? Pfeiffer selbst sagt — man habe dieselben Mittel die Ausgaben eines jeden zu controlliren wie das Einkommen — zugegeben, aber lange nicht zugestanden — dass dies der Fall wäre, warum dann die sichere Quelle, die vollendete Ersparung aufgeben, und die unsichere nehmen? So viel aus Pfeiffer's ganz allgemein gehaltenem Vorschlag. Dr. Maurus, welcher den Seinen ausführlicher behandelt, enthebt uns, durch das bereits Gesagte, einer längern kritischen Betrachtung; derselbe scheidet von der Consommation den Verbrauch an Genuss-Artikel und Luxusgegenstände allein als steuerfähig aus, und motivirt auch die Steuerpflicht, mit dem Genuss und Wohlleben. Eine solche Motivirung ist gleichfalls überaus unbestimmt, so dass wir sie unmöglich für wissenschaftlich halten können. Die einfachste Lebensweise ist bei manchem wirklicher Genuss — während eine andere gar nicht verschwenderische, aber durch Naturel und Beschäftigung bedingte ausgabendürftige, gar keinen Genuss geben kann. Dabei müsste die Wahl der Artikel — welche Genuss und welche Bedürfniss seien, fortwährend die Finanzwissenschaft zum Gegenstand des Studiums machen — weil mit jedem Fortschritte, Güter des höheren Bedarfes in die Sphäre des allgemeinen Verbrauches eintreten. Die Unmöglichkeit der Ausführung dieser Steuer sehen wir aber erst recht bei der Anwendung. Maurus untersucht, ob man beim Fabrikanten oder Kaufmann die steuerbaren Artikel besteuern soll, und vergisst dabei wohl nicht, dass gegenwärtig die Controlle bei den indirekten Steuern sehr kostspielig ist und zu vielen Defraudationen Anlass gibt, allein, er meint, die künftige Steuer durch Selbsteinschätzung der Fabrikanten und Gewerbsleute über den Absatz der steuerbaren Artikel, erreichen zu können, somit die jetzt vorkommenden Kosten und Schwierigkeiten zu umgehen! Welcher Grund liegt zu diesem Glau-

ben vor? Gar keiner! Spricht die Logik dafür? im Gegentheil! Die Logik wird bestätigen, dass wenn gegenwärtig trotz scharfer Controlle bei den indirekten Steuern, wie Bier, Wein, etc. die Defraudationen und Schmuggeleien, bei enormen Kosten gross sind, diese Übelstände noch anwachsen müssen, wenn die Controlle statt auf einer Seite, auf viele Seiten wird stattfinden müssen, oder wenn gar eine Freiheit der Selbsteinschätzung von verkauften Gegenständen, die Steuer sichern soll, wo die Angaben unzähligemale leichter falsch gemacht werden können, als wenn, wie es jetzt beim Bier geschieht, technisch die Erzeugung des Artikels festgestellt ist. Wenn die Kaufleute nur einschätzen sollen — wie viel steuerbare Artikel sie verkauft haben, kann man sicher sein, dass wenn diese auch ohne Verkehrsstörungen es zu thun in der Lage wären, dennoch weit mehr Artikel im Schleichhandel und Schmuggel abgesetzt werden würden — als im abgegränzten Raume der Steuereinschätzung, und welches wäre dann die Steuerpflicht des Kaufmannes? gar keine! er hätte seine Steuer schon in dem allgemeinen Verbräuche bezahlt. Denn dadurch müsste eben eine Steuer-Defraudation bei solchen Artikeln, selbst für den Kaufmann so lockend und leicht werden — dass man im besten Falle nach den bisherigen Erfahrungen, eine Allianz des Schmuggels und Winkelhandels mit dem Kaufmann, welcher der Steuerbehörde dabei ganz correcte Bücher aufweisen würde, sicher erwarten könnte.

Die früher angeführten Erscheinungen sowohl, wie die theoretischen Auseinandersetzungen, können nur die Verurtheilung der Verbrauchssteuern aufs unwiderlegbarste herbeiführen. Es ist eine Thatsache, dass die politische Seite dieser Frage immer mehr intensiv wird, mit Recht wurde das Erwachen zum Selbstbewusstsein oft genug als Mahnung dagegen angerufen, wenn man bei den indirekten Steuern darauf hinwies, dass der Consumment sie nicht fühle; Frankreich gilt als das Land, wo die indirekten Steuern am beliebtesten wären; heute ist die Tendenz nach directer Steuer dort entschieden im Vordergrunde. Ja der Napoleonide Cassagnac hatte in seiner jüngsten Ansprache an das Volk, im Interesse seiner Parthei, die Abschaffung der indirekten Steuern, als einen der zündendsten Punkte aufnehmen müssen! Die Geschichte weist übrigens genug einzelne Bei-

spiele davon auf — wie diese indirekten Steuern gefühlt wurden; zur Zeit des Verfalles Rom's bothen sie oft Anlass zu politischen Tumulten, das unconstitutionelle Frankreich hatte in den Salzsteuern, und England in der Herdesteuer, bittere Klagen wegen ungerechter Steuervertheilung vom Volke gehört. Den nachhaltigsten Kampf aber gegen die indirekten Steuern und für ein Steuersystem nach Vermögen und Besitz liefert die florentinische Republik zu Anfang des 15-ten Jahrhunderts, Girardin bringt in seinem Buche „L'impôt et le socialisme“ ausführliche Citate hierüber, doch wir wollen uns nur erlauben einige Stellen anzuführen. Machiaveli sagte über jene Epoche „Der Krieg dauerte von 1422—1427 und die Bürger Florenz's waren unter der Last der bisherigen Steuern erdrückt; sie kamen überein, sie durch andere zu ersetzen, und damit dieselbe für alle gleich seien im Verhältniss zum Reichthum, beschloss man die Steuer auf die Totalität der Güter eines Jeden umzulegen“ dann weiter nach Sismondi. „Die Regierung trachtete die öffentliche Schuld zu tilgen . . . eines der Mittel, für welches sie sich bestimmte, war die Erneuerung des Catasters von 1427. auf Grund dessen, das mobile und unmobile Vermögen abgeschätzt und mit  $\frac{1}{2}\%$  besteuert wurde.“ „Die Arbeiterklasse hatte sich diese Errungenschaft der Gleichheit der Steuern so sehr eigen gemacht, dass es den ersten Medicis genügte, sich zu den Vertheidigern des Catasters zu machen, um das Volk wohin immer zu führen.“ Diese Erscheinungen sind frappant — und wir sehen, dass man wohl sagen könne, die indirekten Steuern werden nicht gefühlt, doch nur bis zum Zeitpunkte, wo das gewaltsam eingeschläferete Gefühl leidenschaftlich hervorbricht, wobei noch zu bedenken ist, dass die Wissenschaft früher, weder theoretisch noch ziffermässig die Wirkungen der Steuer so zu beleuchten in der Lage war, wie heute.

Hoffentlich hat der Leser den Charakter der indirekten Steuer nun vollkommen gewürdigt und erkannt; wenn man dennoch den Standpunkt der Opportunität aufzugeben für noch nicht an der Zeit hält — so erinnern wir wiederholt wie die Zölle diejenigen Steuern sind, in welchen sich das Opportunitätsprincip allein nützlich erweisen kann, sie entsprechen der politischen Sachlage der Gränzscheide von Natio-

nen — und dies ist wohl nur ihr einziger aber auch bedeutender Unterschied mit den innern Schutzzöllen: den indirekten Steuern; die letztere versetzen also die moralische und wirthschaftliche Gränzscheide in das Innere des Landes, unter die Bürger desselben Staates, durch Vertheuerung der Consommation des Unbemittelten, durch Fesselung der Production bei den minder Bemittelten, durch Überlastung der weniger vermögenden Leute, und Herstellung zahlloser Barrieren im Verkehr, wobei schliesslich nicht zu übersehen ist, dass, da Zölle zumeist nur auf Fabrikate oder Luxusartikel, nie aber auf Artikel des nothwendigen Lebensbedarfes gelegt werden, durch solche Zölle, die so oft verlangte Besteuerung des Luxus praktisch und sicher geschieht, also Zölle auch in dieser Richtung die Theorie der allgemeinen Verbrauchssteuern total überflüssig machen.

Wenden wir uns nun zu den sogenannten direkten Steuern, so wird uns sogleich die vorhin angeführte Besteuerung des Vermögens in Florenz, welche in ähnlicher Form im alten Griechenland und Rom eingerichtet war, ins Gedächtniss kommen müssen. Indessen ist eine Vermögenssteuer in Europa auch nicht zur theilweisen Ergänzung der bestehenden Steuern in Anwendung. Dies ist vor der Hand für unsere Untersuchung gleichgültig, auch der Umstand, dass bei den bestehenden sogenannten directen Steuern, Abwälzungen vorkommen, wie bei der Grundsteuer und Hauszinssteuer, müssen wir ausser Acht lassen, ebenso die planlosen Einschätzungen, nach welchen die Ausübung von Gewerben und Künsten etc. mit sogenannten Patent-, Gewerbe- oder Classensteuern belegt sind, welche insgesamt zu den direkten Steuern gezählt werden, obzwar die Ausübung einer Advokatur, so wenig ein Vermögen oder Rein-Einkommen mit sich bringen muss — als die Eröffnung eines Krämerladens; wenn man, weil es nicht möglich war, die allgemeine Vermögenssteuer oder Einkommensteuer einzurichten, bei allen diesen Personen, manchmal vorzüglich wie zuletzt in Ungarn, den gezahlten Miethzins als Steuerbasis, angenommen, so ist in der Erwerbsfähigkeit dieser Personen gar nichts constatirt, sondern es sind nur Kosten und Auslagen belastet, und da es überaus leicht möglich war, hiebei das wirkliche Vermögen zu befreien, wie wir in Pfeiffer's Tabelle gesehen, so hat man diesen Steuern entweder den Charakter der indirekten oder überhaupt eine vollständige

Unsicherheit verliehen — bei welcher die Wirkung ähnlich der schon geschilderten sein wird. Wir wollen aber dem Einflusse jener Steuern auf die Production einige Betrachtungen widmen, welche ein wirkliches Vermögen bei dem Steuerzahler treffen würden, ob dasselbe in Grund- oder Hausbesitz, oder im Betriebe einer grossen Fabrik, oder in einem Rententitel-Besitz besteht. Dabei begegnen wir sofort einer eigenthümlich Analogie! So wie man nämlich bei den indirekten Steuern seit lange wiederholt, dass solche nicht gefühlt werden — so hört man oft bezüglich der directen Steuern, man müsse die Capalkraft schonen! Die unbemittelten Classen befreit man also desshalb nicht von ihren Kosten, weil sie selbe nicht empfinden — die begüterten Classen werden aber nicht genügend besteuert — damit sie die Steuer nicht eben empfinden! So bitter diese Ironie aber auch scheinen mag: ist dennoch viel wahres in dem Motive vorhanden; es ist nämlich mehr als wahrscheinlich — dass die vermögenden Classen in manchen Ländern bei einer gehörigen Steuer ihre politischen Rechte ganz anders ausüben würden, als sie es jetzt thun, wo man ihnen ihre Steuerfähigkeit so sehr nachsieht; und wenn die Forderung nach allgemeinem Stimmrecht, oft damit motivirt wird, dass jeder durch die indirekte Steuer zu den Staatslasten beitrage, so lässt sich leicht voraussetzen — dass derjenige, welcher durch die sogenannte direkte Steuer, sein Bürgerrecht factisch auszuüben vermag, dies um so intensiver thun werde, je weniger er sich der Steuer entziehen könnte; leider ist dieser politische Punkt eine der Schwierigkeiten für eine allgemeine direkte Besteuerung, die oft gehörte Schonung des Capitals ist eine Fabel — die bei einiger Beleuchtung wahrhaftig lächerlich wird. Wenn jemand mit einem Capital von hunderttausend Gulden eine Fabrik betreibt, die ihm jährlich nach Abzug von Spesen und persönlichem Gebrauch Netto zehntausend Gulden Nutzen bringt — was soll man da besteuern? Etwas anderes als die zehntausend Gulden? — Ja, etwas anderes!? denn es gibt nämlich Leute, welche sagen, es wäre ungerecht, diese zehntausend Gulden zu besteuern, weil der Fabrikant A so fleissig war, das zu verdienen; wenn man diese Summe besteuert, meinen sie, hemme man doch den A in seiner Thätigkeit! damit also das produktive Capital ar-

beite — besteuere man nicht das Capital oder seinen Nutzen in der erzielten Production — sondern die Arbeiter welche A bezahlt, dann den Gebrauch den A hat, und alle anderen Ausgaben der Fabrik; da der Fabrikant sich aber alle Ausgaben ersetzt und sich sein Vermögen um den Rein-Nutzen alljährlich vermehrt, so hat man mit der bezeichneten Besteuerung nur Verbrauchsartikel besteuert; die Steuer vertheilt sich auf Miethe, Utensilien, Lebensmittel des Fabrikanten und der Arbeiter; jener hat sich alles ersetzt, auf wem bleibt die Steuer liegen? Auf die Vermiether von Localitäten, auf die Erzeuger der Utensilien und auf die Producenten von Lebensmittel? durchaus nicht! denn das sind wieder Leute, die mit Vermögen arbeiten und auch dasselbe fortwährend vermehren; also lastet eine solche Steuer, es ist traurige Wahrheit, auf denjenigen, welche vom Erwerbe leben, seien es Arbeiter in Blousen, oder Beamte, Aerzte, Advokaten in Glacéhandschuhen. In so weit aber eben nicht das Reineinkommen des productiven Unternehmers getroffen ist — insoweit muss die Steuer auf den mittellos bleibenden Erwerbsclassen liegen bleiben. Besteuert man aber das Reineinkommen — so wird die Wirkung wohl die sein, dass A, der bezüglich seiner Ausgaben sicher schon eine höhere Steuerfreiheit genießt, als sein Arbeiter, von der fertigen Production einen Theil zur Steuer ablassen wird, wodurch umsoweniger seine productive Thätigkeit beeinträchtigt werden kann, als er immer noch bei 10% Steuer vom Reineinkommen, mit 109,000 Gulden statt mit früheren 100,000; seine Fabrik wird betreiben können. Wir sehen also, die Wirkung auf die Production ist gar nicht schädlich. Was nun die Gerechtigkeit anlangt — so wird A sicher nicht verlangen, dass man den besteuere, der nichts habe, er kann aber auch nicht beanspruchen, desshalb verschont zu werden, weil er arbeite; denn welcher Schonung wäre dann derjenige Arbeiter bedürftig, der nichts erwirbt, über das, was er braucht — wenn seine Ausgaben noch so beschränkt sind? Falls A sagen würde, dass er 10 Gulden spare, um mehr zu erwerben — so hat er sich doch mit diesen 10 Gulden einen Gulden mehr Nutzen gebracht, er darf also davon wohl den zehnten Theil an die Staatscasse liefern! Oder wird es vielleicht dem A gerechter und angenehmer erscheinen, die zehn Gulden hinaus-

werfen zu dürfen, um nicht zehn Kreuzer bezahlen zu müssen?! Das ist also das Wesen der Steuer vom Rein-Einkommen, wie es annäherungsweise nur in England und höchstens spärlich, in schlecht durchgeführter Ergänzung auch andern Orten besteht; und dennoch gibt es Autoren welche die schon erwähnte Ansicht von Schonung der Sparsamkeit und productiven Thätigkeit nicht lassen können. Denn Pfeiffer, welcher im Anfange des zweiten Bandes seines Werkes selber sagt „die meisten National-Ökonomen stellen nur die Alternative, die Besteuerung entweder nach der Grösse des Vermögens oder nach der des Einkommens wechseln zu lassen, so dass man meinen sollte es sei sonst kein anderer Ausweg möglich,“ verwirft die Einkommensteuer deshalb, weil der Sparende zweimal besteuert würde, nämlich das erstemal, wenn er eine gewisse Summe erspart hat, und dann vom selben Betrage sammt den Zinsen nochmals, wobei freilich aber nur vom einem Beamten die Rede ist, welcher seinen Gehalt nicht ganz aufzehrt, der daher immer nach Pfeiffer, sowohl vom Zurückgelegten als auch von den Zinsen, Steuer zahlen muss; aber selbst dieses Beispiel, das nur die unmittelbare Steuerfähigkeit des productiven Capitals repräsentirt, (auch das auf Zinsen angelegte Geld ist productiv) auch dieses Beispiel bestätigt unsere Ansicht vollkommen, denn der Beamte ist (falls er etwas zurücklegt) wenn auch mit geringern Mitteln, genau in derselben Lage wie der Fabrikant. Eine Besteuerung übrigens vom Rein-Einkommen wie wir sie meinen, ist im benannten Buche kaum besprochen, dagegen von dem gebräuchlichen Existenzminimum die Rede, in Hinsicht dessen Pfeiffer nur die allzu grosse Wirkung auf die Kindererzeugung befürchtet. Daher derselbe bei der Besteuerung des Brutto-Einkommens, bloß eine gewisse Anzahl Kinder ins steuerfreie Einkommen einzubeziehen empfiehlt. Diesbezüglich hat aber die Statistik nachgewiesen, dass trotz der indirekten Steuern und selbst bei theuern Lebensmitteln die Kindererzeugung bei den ärmern Klassen, oft die der reichern Klassen übersteigt; ja es ist selbst für den psychologischen Beobachter wahrnehmbar — dass die Vermögenden und Angestellten vermöge ihrer Intelligenz, und ebenso sehr vermöge ihrer gesicherten und ruhigen Lebensweise sich mehr Zwang in der Erzeugung von

Kindern auferlegen, als die andern Klassen, und es wird keinesfalls anzunehmen sein, dass weil die Ausgaben für ein Kind nicht besteuert sein werden, solche Leute dadurch in eine andere Richtung gebracht werden: auf die Kindererzeugung würde, wenn man schon diese Wirkung ins Auge fassen will, eher die Besteuerung des Rein-Einkommens, Vermögens oder Erwerbes wirken. Wenn man also sagt, dass bei der direkten Steuer das National-Capital angegriffen wird, so ist dieses allerdings eine Phrase, die wahr ist — aber genau auf dasselbe hinausläuft als wenn Jemand sagen würde, der Fabrikant A greift jährlich sein Capital an — denn er lebt davon! Aus diesen wenigen Bemerkungen wird zur Genüge hervorgehen, dass es sich bei der direkten Steuer eben nur darum handelt, wirklich das ersparte Capital zu treffen — und das arbeitende nicht zu stören, so lange es nicht in seinem Resultat vorhanden; wir haben aber schon früher aus den bestehenden Steuern gesehen und erörtert, wie wenig dies bei dem herrschenden Steuersystem geschieht, dennoch gibt es einen Theil des National-Vermögens, welches in dieser Beziehung eine Ausnahme macht, und zwar im entgegengesetzten Sinne, in dem dieser Theil nämlich zu viel getroffen ist, wir meinen nämlich die Grundsteuer.

Nach einer kurzen Einleitung zu der Steuer von Immobilien fährt Parieu, bei Besprechung derselben also fort: „Die Geschichte der Grundsteuer und seiner verschiedenen Zweige ist so zu sagen der Centralpunkt aller Beobachtungen, welche auf die Organisation der direkten Steuern bei den civilisirten Nationen gerichtet werden können.“ Sodann folgt eine längere Exposition der Grundsteuer, wie sie in den verschiedenen Ländern Europas seit der ältesten Zeit her bekannt waren; ferner die Erzählung der verschiedenen Catastral Arbeiten, wegen welcher Rau sagt; „dass die Umlegung keiner andern Taxe so viel Arbeit und Nachdenken verursachte.“ Aus den zwei Thatsachen, dass die Grundsteuer immer existirte und fortwährend Gegenstand der Verbesserung war, wird, bei dem ohnehin früher mangelnden mobilen Capital, dann bei dem Umstande, als noch im vorigen Jahrhunderte die sogenannten Physiokraten in der National-Oekonomie, allen Reichthum vom Grund und Boden herleiteten, und heute noch das mobile Vermögen sich am meisten der Besteuerung

entzieht, leicht gefolgert werden können, dass die nicht zu verheimlichende Steuerkraft des Grundes und Bodens nicht rücksichtsvoller behandelt worden sein konnte, wie alle andern Steuern, welche fortwährend erhöht wurden. Dass aber die anwachsenden Bedürfnisse der Staaten Europas noch heute zunächst der indirekten Steuern, von Grundsteuern aufgebracht sind, werden wir aus den verschiedenen Budgets entnehmen. Das preussische Budget für 1871. weist an Grundsteuern (ohne Häusersteuern) 13 Millionen auf, hiezu die Domänen Netto 18 Millionen, Salinen 4 Millionen, zusammen 35 Millionen in runden Ziffern, während die übrigen direkten Steuern sämmtlicher Classen und Einkommen abzüglich der Häusersteuer nur 24 Millionen ergaben; in Frankreich betragen 1870 die Grundsteuern 172 Millionen Francs, während die übrigen directen Steuern mit Ausschluss der Thür- und Fenstersteuern, die nahe 40 Millionen betragen, nur 120 Millionen ausmachen; 1867 war in England steuerbar an Grundeigenthum und Pachtungen: 164 Millionen, an Einkommen aus andern Zweigen 147 Millionen; in Russland ergaben die Grundsteuern pro 1868 83 Millionen Rubel, wozu noch einige Millionen aus Domänen kamen, und denen damals an Handelssteuern 10 Millionen gegenüberstanden, die andern Einnahmen fallen unter indirekte Steuern; das italienische Budget für 1870 enthält 169 Million Lire Steuer von Immobilien gegen 93 Millionen Mobilarsteuer, welche aber nicht sicher eine direkte Steuer genannt werden kann, ausserdem wären noch höchstens 15 Millionen Erbschafts und 2—3 Millionen Steuern von Equipagen und Diener hinzuzurechnen; Belgien weist für 1871 19 Millionen Grundsteuer gegen 16 Millionen Personal- und Gewerbesteuer auf; in Österreich betrug die Grundsteuer für 1870 36 Millionen die Erwerb- und Einkommensteuer 23 Millionen, in Ungarn spielt das mobile Vermögen eine weit kleinere Rolle, als in Österreich, daher selbstverständlich bei dem sonstigen Bodenreichthum des Landes, das Verhältniss der Grundsteuer zur übrigen direkten Steuer noch ganz anders ausfällt; bei allen diesen angeführten Posten muss berücksichtigt werden, dass die direkten Steuern wie wir schon früher gesehen haben solche Unterabtheilungen enthalten, die gar kein Vermögen repräsentiren; aber wenn man selbst diese Ziffern dem mobilen Vermögen der betreffenden Länder gegen-

überstellen würde, müsste sich das Missverhältniss der Besteuerung des immobilien zum mobilen Vermögen herausstellen. Zuverlässige Ziffern hierüber liegen nicht vor, und wird das mobile Vermögen erst damals gekannt sein, wenn ein Vermögenscataster angelegt werden wird, wie dies in der florentinischen Republik des 15-ten Jahrhunderts geschehen. Indessen können wir eines Beispiels wegen die in Menier's Buch angeführte Ziffer von 4 Milliarden: Schätzung des Netto Einkommen der Industrie in Frankreich (für 1861—1865) für unsern Zweck erwähnen, hienach würden bei 10% (nicht viel weniger beträgt der Durchschnittssatz vom Grundeinkommen) Steuer, 400 Millionen sich ergeben, wozu noch die Steuer vom Ergebniss der Banken und des Handels mit 2 Milliarden = 200 Millionen zu rechnen ist, wonach dann die Steuer vom Reineinkommen des mobilen Capitals allein 600 Millionen erzielen sollte; wo hingegen die direkte Steuer 1859 noch blos 327 Millionen Francs betrug; wir wiederholen, dass derartige Schätzungen nicht sicher sind, es handelt sich eben darum so viel als möglich die Wahrheit evident zu machen.

Die Überlastung des Grundeigenthums geht noch aus dem Umstand hervor, dass mit Ausnahme Englands, wo der Einkommensteuersatz vom Grund und Boden und beweglichem Vermögen ein gleicher ist, wo aber ausser dieser Steuer noch eine freilich zum grössten Theil schon abgelöste Land-Taxe besteht, der Steuersatz überall noch höher zu sein scheint, als ihn der allgemeine Zinsfuss oder die Productivität der unbeweglichen Güter, gegen die des industriellen Capitals rechtfertigen würde. Am niedrigsten scheint die Taxe in England und Frankreich zu sein: ersteres hat die Grundsteuer wie schon erwähnt unter die allgemeine Einkommensteuer einbezogen, und obzwar bei derselben auch gewisse Schätzungen vorgenommen werden, bleibt nach der einmal genannten Summe der Satz derselbe wie für das andere Einkommen. In Frankreich wo 1851 die Durchschnittsziffer über 6, von Hundert Netto Einkommen ergab — kommen aber unter und über der Durchschnittsziffer enorme Variationen vor. Die übrigen Staaten Europas namentlich Preussen und Oesterreich-Ungarn besteuern Grundertragniss unter Berücksichtigung der catastral Schätzungen, fast so wie die Gebäude, bei welcher letzteren der Steuersatz annäherungsweise 15—25% und darüber be-

trägt. Der eigentliche percent Satz beim Reinerträgniss vom Grundeigenthum — ist wegen der noch nicht besieigten Ungleichheiten und Unsicherheiten der Catastralschätzungen auf welche wir noch zurückkommen werden, übrigens gar nicht fest zu stellen. Indessen sagt über die preussische Steuerregulirung Professor Held: „In dem Gesetze spiegelt sich vor allem der allgemeine Glaube an die besondere Steuerfähigkeit des Grund und Bodens, indem der Gesamtbetrag der Grund und Gebäudesteuer durch das neue Gesetz höher gegriffen wurde, als der Ertrag der alten Steuer war, an deren Stelle die neuen traten.“ Aber als interessantester historischer Beleg für unsere Annahme mag die Thatsache dienen, dass in der Geschichte der Grundsteuern, wie solche in Parieus Buch kurz skizzirt ist, dieselbe oft mindestens 1—3 % vom Werthe, oder 10—25 % des Erträgnisses betragen hat — und ein Beispiel von  $\frac{1}{2}$  % des Werthes, wie wir es in der Florentinischen Republik sehen, nicht vorkömmt. Was aber die Wirkungen einer Überlastung der Grund und Aeckersteuern anlangt, so weist ebenfalls die Geschichte Beispiele auf, wo dieselbe die Preisgebung derselben verursachen konnte; dies war wegen der excessiven Besteuerung in Holland im vorigen Jahrhundert der Fall, welche sich in kurzer Zeit verdreifacht hatte „so dass man sich nicht wundern darf“ sagt Parieu „wie einige holländische Grundbesitzer um der Steuerlast zu entgehen, von dem Rechte, ihren Besitz dem Staate zu überlassen, Gebrauch machen wollten.“ Wird aber bei solcher Überlastung die Production geschmälert? Indirekt wohl durch Besitzwechsel, oder es wird die Steuer zum Theile überwältzt. Der Leser wird sich erinnern, dass wir schon bei Besprechung der Begriffe direkte und indirecte Steuern die Schwierigkeit einer zuverlässigen Überwälzungstheorie hervorhoben. So viel wäre jedoch bei den indirecten Steuern klar, dass die Überwälzung um so sicherer, je mehr ein Artikel zu den nothwendigen Lebensmitteln gehört. Die Volkswirthe scheinen theoretisch bezüglich der Überwälzung der Grundsteuer nicht einig zu sein; bei grosser Belastung wird aber dieselbe mehr oder weniger zugegeben. Uns scheint dies bei einer industriellen Bevölkerung, welche eine rasche Vermehrung ihrer selbst mit sich bringt jedenfalls eintreten zu können; der Grundbesitzer hat unter solchen

Umständen mehr Wahl: einen andern Gewinn zu suchen; sein Absatzgebieth ist sicherer als das des Industriellen; dagegen wird dort wo ähnliche Verhältnisse nicht vorwalten, der Grundbesitzer höchst wahrscheinlich die Plus-Belastung selber tragen, wenn er sich keine Beschränkung in den Ausgaben auferlegt, und eine Verschuldung des Grundbesitzes dürfte die Folge sein. Die Überlastung des Grund und Bodens hat dann natürlich dieselbe Bedeutung, als wenn einer seine Capitalien nach und nach aufzehrt; daraus folgt aber nur, dass ein Land mit wenig Industrie, keine grossen Staatsbedürfnisse haben darf. Was nun eine Überlastung des andern Theiles vom Volksvermögen, welches in mobilen Werthen besteht, anlangt, so weist die Geschichte wenige Beispiele einer solchen auf, und wir haben ja im Gegentheile gesagt und zu erweisen getrachtet, dass dieses jetzt sehr wenig zur Steuerlast beiträgt. Indessen zeigt das Beispiel Englands, wo das industrielle Capital sicher am stärksten besteuert ist, dass die Belastung keinesfalls die productive Thätigkeit angreift — denn diese wächst von Jahr zu Jahr. Wenn man überhaupt von einer Überlastung durch direkte Besteuerung spricht — muss man sich nur immer entgegenhalten, dass dieselbe Maasregel bei der indirekten Steuer noch schlimmer wirkt „dass eine jede Steuer wie Ricardo sagt, im Definitivum durch das Capital oder Einkommen der Nation bezahlt wird“ wozu man noch zur Vervollständigung, den Ausspruch Stuart Mills hinzufügen kann! „Alle Steuern sind theilweise auf Kosten des Capitals bezahlt, und in einem armen Lande kann gar keine Steuer umgelegt werden, welche nicht die Vermehrung des National Reichthums hindert.“

Wir sind nun zum theorischen Theile unserer Schrift gelangt; was wir bisher sagten, bezog sich zumeist auf Thatsachen oder ging aus solchen hervor. Wir gestehen nun offen, dass uns für eine eigentliche Begründung der Steuertheorie, die wir nun aufstellen wollen, Citate von Autoritäten nicht nothwendig erscheinen — wir haben Smith's berühmten Punkte am Eingange aufgestellt, weil solche dem wirthschaftlichen Punkt der Steuer aufs beste entsprechen — aber bezüglich der politischen oder staatsrechtlichen Auffassung der Steuern um so mehr deducirend vorgehen wollen, weil wir dafür halten, dass die richtige Steuertheorie und

die Theorie von den Leistungen, sich ergänzen und bedingen, daher die eine aus der andern geschöpft werden kann. Wenn man, das Recht, Steuern zu erheben, an nichts knüpft, als an das Factum der Zusammengehörigkeit eines Volkes oder einer Gesellschaft von Menschen — so hat man nichts anderes gethan als sanctionirt, dass der Staat einen Theil der Production und zwar auch den ganzen Theil für sich absorbiren kann, denn ein Staat ohne Production ein Staat von überirdischem Wesen entzieht sich jeder Auffassung. Wir hätten nun diese Erscheinung, (denn Princip können wir einen abstrakten Staat ohne Zweck nicht nennen) in ihrer grösseren und kleineren Ausdehnung zu beurtheilen; was letztere anlangt haben wir solche bisher in unsere Schrift behandelt; wir untersuchten die Wirkungen jener Thatsachen, vermittels welcher gegenwärtig die Staaten — ohne andern Endzweck als den der Existenz, einen Theil der Production durch die Steuern absorbiren und haben gefunden, dass die Wirkungen überaus schädlich für die Production selbst und für die Staatsangehörigen seien; die Erscheinung aber in ihrer grössten Ausdehnung — wäre nichts anderes als die Absorbition der Gesamt-Production — der Communismus! denn die Inanspruchnahme der Gesamtproduction durch den Staat, könnte nur eine bewusste gleiche Vertheilung derselben zur Folge haben. Aus dem Dilemma, wie der vom Staate absorbirte Theil der Production verwendet werden soll, kommen wir nicht heraus.

Die Verwendung aber, des vom Staate absorbirten Theiles der Production, enthält in sich die Leistungen, welche wenn sie nicht definirt werden, verschiedene Störungen in der Production selbst — und in der Vertheilung der gewonnenen Production hervorbringen können, wass gewiss kein Endzweck sein kann und darf, weil sonst die Leistungen gegen sich selbst gerichtet wären. Der Staat darf die Production nicht gegen sich selbst, sondern nur für sich selbst in Anspruch nehmen, damit er existire, muss er dieselbe vor Allem sichern, er wird so wenig eine gleiche Vertheilung (als Endzweck vollständiger Communismus) anstreben, als eine ungleiche befördern sollen; (abgeschwächter Communismus;) sein Dasein und die Productionsthätigkeit sind parallele Nothwendigkeiten — und es fragt sich nur wie die eine und andere gesichert werden? Bei der Beantwortung dieser Frage

werden wir aber finden, dass die beste Beförderung der Productionsthätigkeit, auch die grösste Entwicklung der Staatsidee mit sich bringt. Es gibt nämlich drei Bedingungen innerhalb welcher allein die Production in einem Staate die höchste Stufe erreichen kann, und diese sind, Schutz der Person, des Eigenthums und der geistigen Entwicklung; bis jetzt wurden allgemein nur die beiden ersten Bedingungen als Ecksteine jeder Civilisation hingestellt, und die dritte fand höchstens in dem vagen Begriffe Freiheit seit der französischen Revolution ihren Ausdruck. Niemand wird aber in Abrede stellen, dass ohne diese Cardinalbedingungen ein freiheitlicher Staat nicht bestehen kann. Welche Rolle dieselben in der Production spielen, wie da Politik und Wirthschaft zusammenfallen, das wollen wir zu illustriren versuchen.

Vor Allem glaube man nicht, dass der Schutz der Person keiner präzisen Umschreibung bedarf; es gibt heute kaum einen Staat in Europa, wo dieser oberste Grundsatz nicht als heilig ausgesprochen wird — während in der Anwendung hie und da Abweichungen vorkommen; England und die Schweiz nehmen vielleicht den ersten Platz ein, während die andern Staaten weniger constant sich an diesen Grundsatz zu halten scheinen. Preussen brachte während des französischen Krieges die Verhaftung Jakobys, und in Oesterreich hatten wir Verhaftungen von Bischöfen — aus politischen Gründen; sind aber die genannten Staaten nicht weniger freiheitlich fortgeschritten wie die Schweiz und England, ist nicht auch die wirthschaftliche Entwicklung in diesen letzteren Staaten eine grössere, ist nicht auch das Steuersystem ein besseres? Darauf kann man nicht zweifelnd antworten; freilich haben wir nicht zu untersuchen, ob die Erscheinungen der Verletzung der persönlichen Freiheit im gegebenen Falle gerechtfertigt sind, sondern wir constatiren nur das Zusammenfallen der wirthschaftlichen mit der freiheitlichen und politischen Entwicklung; es ist ferner sehr fraglich ob die erste ohne letztere eine Zeit lang unter Bevormundung des Staates vor sich gehen kann, denn eben diese Bevormundung in der Wirthschaft ist eine zweischneidige Waffe, welche oft gegen den Staat gekehrt wird — alle communistischen Tendenzen gipfeln darin, dass die Bevormundung der Staatsan-

gehörigen nur zu Gunsten einer gewissen Gruppe von Bürgern geschieht, daher die nicht beteiligten oder benachteiligten Klassen nun für sich einen gleichen Vortheil verlangen.

In seinem berühmten Werke: Geschichte der Civilisation in England, weisst Buckle ausführlich nach, wie die Bevormundungen der Regierungen überhaupt, dem Fortschritte der Civilisation wenig nützen, ja selbst den legislativen Körperschaften Englands misst er nichts anderes als eine ähnliche Thätigkeit bei, weil nach ihm der Fortschritt durch die geistige Bewegung in der Nation selbst, und ausserhalb der Regierungskreise sich Bahn bricht, und wenn dieser grosse Autor dennoch die Civilisation Englands zum Hauptgegenstande seines grossartigen Werkes machte, so geschah dieses, wie er selbst sagt, nicht aus Patriotismus, sondern weil unter allen Staaten Europas — England am wenigsten das Protector-Princip ausführte; der classische Schluss jenes Capitels über den Einfluss der Religion, Literatur und Regierung auf die Civilisation lautet folgendermassen: „die Welt wurde nun mit der grossen Wahrheit vertraut, dass eine Hauptbedingung der Prosperität eines Volkes darin besteht, dass seine Regierung wenig Macht habe, dass sie dieselbe sehr sparsam ausübe, und keinesfalls behaupten dürfe, sich als höchsten Richter über die National-Interessen zu setzen, oder sich berechtigt glaube die Wünsche jener zu vereiteln, für deren Wohl allein ihr der Platz anvertraut wurde.“ Wenn eine Bevormundung im Principe so schädlich wirkt, so ist es nicht nöthig, allzusehr auf die Einzelheiten einzugehen, es genügt in politischer Beziehung die Bevormundung von dem Mangel an persönlichen Schutz, den man beispielsweise einem politischen Agitator nicht gewähren wird, auf die Unterdrückung der geistigen Producte, und auf den Einfluss der bevormundeten Schule auszudehnen, um die schädliche Wirkung auf die Wirthschaft abzuleiten. Aber selbst der Schutz der Person bedarf noch auf anderer Seite einer genauern Feststellung; das Princip der Geldcautionen beispielsweise bei criminellen Untersuchungen müsste zu Gunsten armer Beschuldigten auch seine Anwendung etwa darin finden, dass bei einer ungerechtfertigten Verhaftung ein Schadenersatz geleistet werde; denn wenn die Gesellschaft nur den materiellen Schaden sicher zu stellen bestrebt ist, den der reiche Verbrecher angestiftet

haben könnte, muss sie dem armen, den durch die verlorene Freiheit ungerechterweise erlittenen Verlust gleichfalls ersetzen; ebenso muss die Schändung der Ehre strenger geahndet werden — als dies zumeist in Europa geschieht — in Amerika werden Verläumdungen überaus hart gestraft. Wir sehen also auch hier das wirthschaftliche mit dem politischen in der Leistung des Staates zusammenfallen. Desgleichen sind in der Frage des Schutzes von Eigenthum — trotz des grossen Fortschrittes, bedeutende ungelöste Punkte; wir erinnern nur an die Concursgesetze, welche fortwährend Fluctuationen zu Tage fördern, an die Creditgesetze, an die Advokaten-Honorare bei Concursen, gegen welche jüngst ein Minister in Oesterreich nur remonstriren konnte, an die Actiengesetze, welche erst jetzt reformirt wurden, nach dem sie eine enorme Ausbeutung der Massen nicht hindern konnten u. s. w. Aber am wichtigsten ist die Bevormundung der Schule durch den Staat d. h. der Mangel an geistiger Entwicklung in der Schule, so dass wie Buckle ausführte, der Fortschritt vor unsern Augen in der That ausserhalb derselben sich vollzieht. In allen oben angeführten Beispielen aber, geschieht die Bevormundung factisch zu Gunsten gewisser Classen und zwar der besitzenden Classen; sowohl bei den erwähnten Gerichtsfällen, als auch bei den Actiengesetzen, wo zwischen dem *laissez faire* und der Regierungssanction, Formen aber keine Principien eingezwängt sind, und in der Schule, wo zwei Classen, die der Doctoren der Medicin und Advocaten einen privilegirten Schutz durch den Staat, freilich gegen vorgängiger und nachheriger Bezahlung von Schulgeldern in Anspruch nehmen dürfen; wenn hiebei eine gewisse humanitäre Praxis Platz gegriffen, wonach Unbemittelte, diese Staatsanstalt gratis benützen können — so ändert dieses nichts an dem Princip und es ist ganz dasselbe, als wenn man mit den Armen-Gesetzen dem Pauperismus nachhelfen wollte, was von der Volkswirtschaft mehr weniger verworfen wird; statt des Schutzes geistiger Entwicklung wird eine Schranke aufgestellt, auf welche noch ein in der Gelehrtenwelt berühmten Professor Billroth in Wien hinweisen konnte, um arme Schüler vom Studium abzuhalten. Ist es aber nicht eben so wichtig für die Gesellschaft die allgemeine Harmonie durch die Leistung des Gesamtunterrichtes zu fördern, als Rechtsgelehrten

oder selbst Heilkundigen allein, eine Staatsleistung angedeihen zu lassen? Es ist ja eben eine Folge dieser immer mehr zur Geltung kommenden Einsicht, dass der obligatorische gratis Schulunterricht — aber auch die freie Universität verlangt wird! Ein Monopol der höhern Schulen ist ja immer gleichbedeutend mit der Kneblung der geistigen Production — so wie ein Monopol der materiellen Production auch dort die Kräfte bindet. Nur zur Zeit des Monopols oder der Unterdrückung der geistigen Entwicklung konnte die Entdeckung Amerikas aufgehalten werden, nur in einer solchen Epoche musste Galliläi im Kerker schmachten und sich für seine Verdienste um die Wissenschaft den Keim späterer Krankheiten holen. Das ganze geistige Eigenthum steht in ähnlicher Geschichtsperiode unter brutaler Macht — welche also selbstverständlich auch eine willkürliche Versetzung des Vermögens leicht vollziehen wird. Die Geschichte seit Untergang des römischen Reiches ist ja nichts, als eine Geschichte zuerst der Zerstörung der Production durch Barbarenvölker, dann der gewaltsamen Ansichreissung der Production durch verschiedene Machtinhaber — was mit dem Übernehmen der geistigen Finsterniss sich immer mehr und mehr ausführen liess; denn nicht sowohl zu Anfang der Entstehung des Christenthums — konnten die Priester dieser Religion die irdischen Güter an sich ziehen — das kam erst lange später und als völlige Nacht hereingebrochen war, und zur Zeit der Kreuzzüge die religiöse Autorität mächtig dastand, war es derselben z. B. möglich ein Gesetz zu erlassen, wonach die Kreuzfahrer unter andern Privilegien, nicht nur mit der Brandschatzung der Länder, welche sie durchzogen bedacht — sondern auch mit dem Rechte beschenkt wurden, ihre Schulden auf mehrere Jahre hinaus zu schieben, die Blüthe der Bereicherung der Kirche war aber erst zur Zeit der Tezeli-schen Ablassbriefe und man weiss, wie viel diese Erpressungen und Brandschatzungen der Religion zur Losreissung von dieser selbst beitrugen; mit dem Heranbrechen der Aufklärung, mit dem Umsichgreifen der Freiheitsprincipien der 1789 Revolution verlangte man die Besteuerung der Kirchengüter, deren Secularisirung, — urgirte man die Abschaffung der Sporteln und Beneficien, welche durch Jahrhunderte eine Classe auf Kosten vieler bereicherte — kurz alles lief dann darauf hi-

naus die geistige Bevormundung nicht zur Quelle der Aus-  
 saugung der Massen durch Wenige zu machen. Es wird wohl  
 vielleicht Niemand das Wahre dieses Bildes in Abrede stellen,  
 jedoch auch nicht einzuwenden brauchen, dass die ungleiche Ver-  
 theilung des Vermögens eine ewige Nothwendigkeit sei, denn darauf  
 können wir entschieden bejahend beantworten, aber es liegt eine  
 tiefe Kluft — zwischen der Ausbeutung der Massen — und  
 der sich frei vollziehenden Güter-Vertheilung, und sicher ist,  
 dass die Unterdrückung und der Mangel an Schutz der geistigen  
 Entwicklung oder das Monopol derselben, die gewaltsame  
 künstliche Vertheilung der Güter mit sich bringen muss.  
 „Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit“ be-  
 titelt sich eine Brochure, welche Herr Eduard Sack, Mitglied  
 des „Verein für die Freiheit der Schule“ in Berlin im Jahre  
 1874 der Öffentlichkeit übergab, und worin von diesem Fach-  
 manne nachgewiesen wird, dass alle Reformen des Schulwe-  
 sens nichts als eitle Formen sind, — dass sowohl der höhere  
 wie niedere Unterricht nach wie vor, unter dem Einflusse  
 eines Kastenwesens stehen, und dass die Unterrichtsfrage  
 richtig und freiheitlich nur durch die sociale Frage gelöst  
 werden kann, denn „für die Parthei, welche es für ihre wich-  
 tigste Aufgabe gehalten, die Massen des Volkes in der geis-  
 tigen Entwicklung zurückzuhalten, ist die Unwissenheit und  
 der Aberglaube des Volkes eine überschwengliche Quelle der Be-  
 reicherung. Darum hat sich diese Parthei sämtlicher Bil-  
 dungsanstalten bemächtigt, die Lehrer in ihren Dienst ge-  
 presst, den Schulzwang erfunden, und eine eigene Pädagogik  
 sich geschaffen“ „Unsere Schulen stehen im Dienste gegen  
 die Freiheit, wer Bundesgenossen zu einem Kampfe für die  
 Freiheit wirbt, muss an unsern Schulen vorbeigehen“ heisst  
 es zum Schlusse. — Es ist schon früher von uns betont wor-  
 den, dass das Wort Freiheit oft nur ein zutreffendes Schlagwort  
 ist, für uns handelt es sich bei der Schule darum, dass die  
 geistige Entwicklung allen gesichert werde, was nur durch Er-  
 theilung des Gesamtgratisunterrichtes durch den Staat ausge-  
 führt werden kann; es darf eben die Freiheit der geistigen  
 Entwicklung nicht durch Zollschränken in Form von Schul-  
 und Collegiengeldern gehenmt werden und die geflügelte  
 Phrase „Gedanken sind zollfrei“ nicht mit der Thatsache illus-  
 trirt sein, wonach nur unterdrückte Gedanken zollfrei wären.

Wie man sieht, ist also die Kneblung oder Unfreiheit der geistigen Entwicklung in der Wirthschaft von eminentester Bedeutung und wenn Johannes von Leyden im sechszehnten und irgend ein Mormonenkönig Amerikas in unserem Jahrhunderte sich an der Spitze communistischer Gesellschaften stellen, dabei aber selber Völlerei, Prunksucht u. s. w. im höchsten Maasse betreiben, und die frommen Gläubigen mit einen Theil von Glücksgütern bedenken, welcher gerade genügt um dieselben in ihrer Ergebenheit zu erhalten — so kann man in solchen Staatseinrichtungen welche auch nur die Bereicherung weniger befördern helfen, nichts als einen abgeschwächten Communismus erblicken: ist man ferner vorurtheilslos genug, um die Staatsinstitutionen Europas nicht durch das Prisma historischer Entstellungen und Entfernungen, noch auch durch den Nebel geografischer Distanzen mit dem Kastenwesen asiatischer Völker der Chinesen z. B. zu vergleichen, so wird man nicht ermangeln thatsächlich auch bei uns, ein noch ziemlich stark ausgeprägtes durch Prister und Schule aufrecht erhaltenes Kastenwesen zu entdecken, welches freilich schwinden wird! Das ist also der Schutz der geistigen Entwicklung wie er nicht geleistet werden soll. Der Leser wird nun hoffentlich überzeugt sein, dass diese Leistung gerade so gut zu den Ecksteinen jeder Civilisation gehört, wie der Schutz der Person und des Eigenthumes, mit welchem er Hand in Hand geht; obzwar man, und das ist eben der Unterschied in der rein wirthschaftlichen, und politischen Behandlung der National-Ökonomie, wie wir im Eingange dieser Schrift erwähnten, die Production für sich allein untersuchte; wir sehen also in der Frage der Besteuerung, welche die Production zu schützen jedenfalls negativ berufen ist — den Zusammenhang der Politik mit der Wirthschaft; man wird vielleicht auch die Nothwendigkeit dieser drei Leistungen nicht in Abrede stellen, und diejenigen welche das Interventionsprincip des Staates auf ein Plus und diejenigen welche es auf ein Minus ausgedehnt wissen wollen, woraus bekanntlich eine grosse Fehde fortwährend entsteht, dürften sich in den gegebenen drei Cardinalpunkten einigen? Aber ist auch die Reihe der Staatsleistungen mit diesen 3 Punkten abgeschlossen? Für immer abgeschlossen gewiss nicht! Wenn die unerlässlichen Grenzen bestimmt

sind, über welche hinaus nur ein Chaos wäre, so lässt sich doch innerhalb dieser Gränzen die Theorie immer enger ziehen; — und wenn wir dies bildlich mit Paralell Kreisen thun, ohne die gegebenen Hauptkreise zu berühren, so dürfte sich die Theorie der Leistungen auch auf andere Einrichtungen erstrecken lassen. Wir haben absichtlich das Bild der Kreise gewählt, weil jeder dieser Kreise alle Staatsangehörigen umfassen muss; die drei äussersten Kreise sind, Schutz der Person, des Eigenthumes, und der geistigen Entwicklung. Alle Kreise, welche so um ein Volk gezogen werden können, dass sie gleich jenen die Gesammtheit umfassen, ohne die frühern Kreise zu stören, können in den Rahmen der Leistungen einbezogen werden. Was die Natur dieser Leistungen ausser den genannten sein soll, im vorhinein bestimmen — hiesse unberechenbare Regionen der Wirthschaft festsetzen wollen — nur die in der Gesellschaft vorkommenden Erscheinungen selbst werden erkennen lassen, ob sie in den Kreis der Staatsleistungen gezogen werden sollen; wie so dies aber harmonisch mit den schon genannten drei Cardinalbedingungen geschehen könne, darüber wird uns die Verfolgung der Theorie der Besteuerung belehren. Wir glauben bereits genügend ausgeführt zu haben, dass die Gesellschaft der Production, diese wieder des Schutzes der Person, des Eigenthums und der geistigen Entwicklung bedürfe, — dass ferner diese Bedingungen nur ein Ausfluss der Production sein können, versteht sich von selbst, da alle Leistungen des Staates durch Überweisung eines Theils der Production genährt werden; wenn somit letztere die Basis der Gesamtleistungen des Staates ist, so muss sie auch die Basis der Besteuerung sein; es ist dann unanzweifelbar richtig zu sagen, dass die Production denjenigen Theil der Besteuerung abgebe, der zu ihrem Schutze nothwendig ist. So klar und einleuchtend dies auch sein möge, gibt es Anfechtungen und Verdrehungen einer Theorie der Besteuerung. Da es einem so eminenten Volkswirthen wie Adam Smith, überflüssig erschien die Gerechtigkeit seiner, dem simplen Verstande einleuchtenden vier Punkte der Besteuerungsausführung, mit einer Gerechtigkeitsformel zu verklausuliren, so hat man gar gesagt: es gebe keine Gerechtigkeit eines Steuersystems und einer der Haupteinwände gegen eine solche

war der, dass man um gerecht zu sein, behauptete, einem Jeden die gleiche Steuer auferlegen zu müssen — da doch der Eine dem Staate nicht mehr koste als der andere! In welchem Staate will man nun dem Einen so viel auferlegen wie dem Andern? doch nicht etwa im Sklavenstaate? warum aber nicht in einem solchen? offenbar weil, was der Sklave daselbst erwirbt seinem Herrn gehört, und dafür, dass er lebt ihm keine Steuer abgefordert werden kann; was ist also der Rechtsgrund der Besteuerung? Natürlich das, was sein producirender Herr und Meister erwirbt — und setzen wir einen modernen Begriff hinzu der Rechtsschutz im allgemeinen! Es könnte nun behauptet werden, dass da in einem sogenannten europäischen Rechtsstaat — der Rechtsschutz jedermann zusteht, auch ein jeder Steuer zahlen müsse; — derjenige aber welcher von der Production nichts an sich reisst, ist bezüglich der spontanen Wirkung des Rechtsschutzes genau in derselben Lage, wie der Sklave des Sklavenstaates, wobei er freilich zum Unterschiede von diesem den Rechtsschutz in zweierlei Weise in Anspruch nimmt, erstens, in der freien Arbeit, zweitens, in der Einwilligung oder gar Mitwirkung zu den bestehenden Formen des Rechtsschutzes oder der Gesetze; mit derselben hat aber jeder Angehörige eines Rechtsstaates eins und dasselbe geleistet; nämlich denjenigen Theil der Steuer, welcher nicht durch die Production aufgebracht wird; die moralische Unterwerfung unter das Gesetz, abgetragen; die Ausführung des Rechtsschutzes aber, wo derselbe sich in einer Leistung des bezahlten Staatsbeamten auflöst, kann nur die materielle Production bestreiten, aus welcher sie hervorgeht und welche sie sichert. Es wird dem Leser begreiflich sein und wir müssen ihn an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, warum dann ein deutscher Professor (Held) sein Buch über die Einkommensteuer damit beginnt „der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgabe Sachgüter und Dienste“; abgesehen davon, dass man die ganze National Ökonomie mit ihren noch nicht festgestellten Begriffen vergeblich zur Umschreibung obiger zwei Worte wird verwendet haben, führt diese Definition zu gewissen idealen Abstraktionen, zur aparten Aufstellung einer Blutsteuer, (Militärdienst) zu persönlichen Dienstleistungen der Unterthanen wie Ehrenämter, etc. etc. wodurch eine voll-

ständige Verquickung der Steuertheorie eintreten muss; nach dem wir es aber mit idealen Personen nicht zu thun haben, welche dem Staat unentgeltlich Dienste leisten, und im Gegentheil der Ansicht sind, wenn solche patriarchalische Leistungen in der That auch in einem Freistaate nothwendig wären, dieselben logischerweise in einer Steuertheorie gar nichts zu schaffen hätten — so müssen wir uns wieder mit Andeutung solcher Theorien begnügen; der Mangel an Logik ist eine natürliche Sache, wo auf der einen Seite eine Staatsauffassung bei den Steuern perhorrescirt wird, auf der andern wieder von unbezahlten Dienstleistungen die Rede ist — die doch nur bei Feststellung der Natur der Leistungen überhaupt vorhanden sein dürfen.

— Kehren wir also zum Gedanken der gleichen Kosten und gleichen Lasten zurück; wir wissen, dass die Gesamtproduction den Theil für die Steuer aufbringen muss, — nicht also die Zahl der Staatsangehörigen trägt die Kosten der Production — sondern deren Gesamtwirtschaft; die Kosten des Staates auf jeden einzelnen repartiren würde die Zergliederung dieser einzelnen, mit sich bedingen — die Berechnung der Kosten per Kopf und Qualität eines Familien-gliedes müsste so geschehen, als würde ein jeder dem Staate für die Inanspruchnahme ein und derselben Quantität-Leistung eine gleiche Steuerquote zu bezahlen haben — da man aber weder voraussagen könnte, wie oft, wie gross die begehrte Leistung des Staates sein wird, da man eben so wenig die einzelnen Leistungen nach Zeitverbrauch oder materieller Arbeit des Staates abschätzen kann, so ist es auch eine vollständige Begriffsverwirrung davon zu sprechen was Einer dem Staate kostet! Und wird sich der Staatsbedarf vermehren, weil sich die Zahl der Staatsangehörigen vermehrt? durchaus nicht! nur damals werden die Staatsausgaben wachsen dürfen, wann die Production und der Wohlstand sich vermehren; der einzelne kostet dem Staate nicht — weil dieser ihm etwas gewährte, im Gegentheile es kostet der Staat dem Einzelnen, weil er ihm für die Gewährung der Leistungen etwas ablassen muss; mit der Aufstellung also der Ansicht, als würde Jemand dem Staate Kosten verursachen, hat man von vornhin die Frage auf den Kopf gestellt, der Staat kann nicht gleichzeitig ein Steuer einfordern und sagen er leiste

diese Steuer; es wäre ungefähr dasselbe, als wenn ein Arbeiter von 6 Gulden Wochenlohn behaupten würde, dass sein Brodherr koste ihm oft einen Gulden, den er für Fleisch brauche. Wir haben ja schon früher bei den Gerichtstaxen und andern Gebühren gesehen, wie die Abschätzung der Einzelleistung ein nicht zu fassendes Etwas ist, und natürlich wird auch bei andern Staatsinstitutionen die Unmöglichkeit einer solchen ziffermässigen Bewerthung sich herausstellen; es ist beispielsweise mit nichts zu motiviren, warum die Collegiengelder in den Universitäten, unterschiedlich der Lehrgegenstände so oder so viel betragen sollen; denn es kann das Diplom eines Doctors der Rechte in Hinsicht der Arbeit seitens des Staates oder seines wirthschaftlichen Werthes in der Gesellschaft nicht taxirt werden; oder nimmt man gar das Erträgniss irgend einer solchen Einnahmsquelle zusammen, so wird oft der Bierconsument für das Doctor Diplom und den Justizbedürftigen und umgekehrt der Doctor für den Bierconsumenten gezahlt haben; denn wenn es nöthig wäre die Biersteuer zu ermässigen, so könnte man immerhin in der Lage sein etwa die Kosten der Doctoren Diplome und der Justiz zu vermehren, um sich den Ausfall einzubringen, u. s. w. Das sind die Folgen der einzelnen und individuellen Abschätzungen der Staatsleistungen; es ergibt sich daraus bis zur Evidenz — dass von Kosten, welche der Einzelne, der schliesslich in Familienglieder sich grupirt, dem Staate auferlegt, keine Rede sein kann, und dass derjenige, welcher von der Gesamtproduction nichts an sich zu reissen vermag, als was er zu seinem Dasein braucht, höchstens von diesem an sich genommenen Theil eine Steuer zu entrichten haben wird — obzwar man einer Analogie nach versucht sein könnte einen solchen Staatsangehörigen von der Steuer ganz zu befreien, da er durch sein Mitwirken zur Production und seine Einwilligung zu den Bedingungen derselben, einen ausreichenden Theil der Steuer gerade so abgegeben hat, wie ein Familienvater von sechs Töchtern der allgemeinen Wehrpflicht gewiss entsprochen hat, auch wenn er nicht einen einzigen Militärflichtigen erzeugte! Somit haben wir auch das Criterium für die Leistungen des Staates gewonnen; die Steuer schöpft sich aus der Gesamtproduction — die Leistungen des Staates müssen auch aus derselben geschöpft werden, nicht aber bei ihrem

Hervortreten erst taxirt werden, — weil selbe sonst früher in der Luft geschwebt haben müssen, weil eine Leistung nicht im Schein bestehen kann, weil die Staatsmaschine schon früher in Stand und Gang ist; weder ein Richter, noch ein Lehrer, weder ein General noch ein Polizeichef, treten erst damals in die Categorie der Staatsleistungen, wenn sie berufen sind ihre Arbeit zu zeigen, so wenig irgend ein Steuerzahler erst damals den Rechtsschutz genießt, wenn er ihn gegen Gewalt in Anspruch nimmt; unter den Fittigen desselben konnte er seine Thätigkeit frei entfalten; da diese ihm aber von Einem andern gestört wird, so tretet die Staatsleistung gegen den Feind der Gesetze in die Schranken; folgt daraus, dass die Staatsleistung erst damals in Form von Steuer sich entwickelte? das wäre eine Schwächung ihrer selbst — eben bei ihrer Aeusserung kömmt nur der kleinere Theil zum Vorschein — welcher in ihrer Gesamtwirkung enthalten ist, der grössere Theil der geistige und materielle wirkte fortwährend, in dem die Gesamtproduction sich vollzog; — factisch wird durch Taxirung der einzelnen Staatsleistung, welche kein Philosoph oder Mathematiker der Welt je berechnen kann, dieselbe zu einer Production für denjenigen, welcher die Mittel hat die Taxe zu bezahlen, denn entweder setzt sie nur den Betreffenden allein in die Lage die Staatsleistungen Anspruch zu nehmen, oder sie zwingt denselben sich die erborgten Mittel irgendwie einzubringen — wodurch sie ihm einen ungleichen Kampf auferlegt und seine Production belastet. Anstatt die Unmöglichkeit der Berechnung irgend einer einzelnen Staatsleistung hervorzuheben, und so die Steuertheorie von ihrem dichtesten Schlamm zu befreien, hat man diesen Schlamm als nothwendiges Factum genommen, indem man eine Gebührentheorie aufstellte, und nicht sehen wollte, dass die Berechnung der Gesamt-Staatsleistungen dasjenige Factum ist, welches klar aus der Gesamtproduction hervorgeht; denn wenn das National-Vermögen eines Staates 500 Milliarden beträgt, oder wenn es höher oder niedriger gestellt wird, was bezüglich der Steuer einerlei ist, und wenn der Bedarf des Staates 500 oder 1000 Millionen ausmacht, so fällt diese Summe factisch auf das National-Vermögen; bleiben die Staatsausgaben dieselben und dieser hat ab- oder zugenommen, so

ist das ebenso logische, wie gerechte Rechnungsexempel, 490 Milliarden geben 1000 Millionen Staatsbedarf oder 505 Milliarden geben 1000 Millionen; hat sich im ersten Fall der Ausfall von 10 Milliarden Reichthum unter 10 Millionen Staatsangehörige vollzogen, so haben doch die übrigen Staatsangehörigen ihre 490 Millionen behalten, — dass sie jetzt einen höhern percent Satz bei ihrer Steuer zahlen, ist deshalb gerecht, weil sie in der Lage waren sich genau um 10 Milliarden mehr Vermögen zu erringen, — welche die andern verlieren konnten; — wollte man jetzt behaupten, sie hätten nur dieselbe Steuer zu bezahlen wie früher, so wäre die Folge davon, dass bei Vermehrung des National-Vermögens in den Händen obiger 10 Millionen — und bei gleichzeitiger Verminderung des Staatsbedarfes, was immerhin möglich ist, mit genau derselben Gerechtigkeit behauptet werden könnte: die restlichen Staatsangehörigen mögen dieselbe Steuer wie früher zahlen, wobei die 10 Millionen frei ausgingen. Die Entrichtung irgend einer Taxe oder Gebühr für eine Staatsleistung, bei Aeusserung derselben, macht wie wir schon bei Besprechung des Begriffes Gebühren gefunden haben, eine Steuertheorie unmöglich, sie sanctionirt vollständig den Zufall bei den Staatseinnahmen, unter dem Scheine einer Leistung für den Betreffenden, welche gar nicht besteht; — mit der Bezahlung einer Gebühr oder Taxe ist die vorhandene Production um nichts vermehrt, — es wird im Gegentheile ein Theil davon unter dem Vorwande weggenommen, dass dies notwendig sei; — wenn Jemand einen Wächter über seine Weingärten hält, und im Jahre einmal irgend ein Unberufener dieselben wird plündern wollen, muss es doch sonderbar erscheinen, wenn dann der Wächter erst wieder hinterher eine Belohnung für die geschehene oder beabsichtigte Plünderung wird beanspruchen dürfen, sei es weil er dieselbe factisch hinderte, oder sei es gar, weil er trachtete sie zu hindern.

Was der Staat bei Aeusserung seiner Leistung des Eigenthumschutzes höchstens thut, ist: dies Streben die Plünderung des Eigenthums, wenn eine solche bereits geschehen, wo möglich gut zu machen; zumeist wird seine Intervention überflüssig, d. h. es ist ein sehr geringer Theil der Production, wegen welcher derselbe in Anspruch ge-

nommen werden muss; wenn es hiebei aber dann andererseits nothwendig ist, durch Formen den Verkehr oder die Production zu sichern, d. h. wenn es räthlich erscheint, beispielsweise eine Wechselform und eine Urkundenform im Gesetze aufzustellen — so wird die Stempel-Taxe die Form um kein Haar ändern, sondern grade nur erschweren; ist die Einbringung aber eines Gesetzes über Wechselform eine Leistung des Staates — so muss gerade so die Schaffung eines Gesetzes, über die Feststellung von Maass und Gewicht auch eine Leistung sein; wird man nun folgern können, dass derjenige, der sich überhaupt irgend eines Gewichtes oder Maasses bedient, eine Taxe zahlen solle, um die Production zu befördern? Wir sehen allenthalben also, — dass die Abschätzung einer Leistung von Fall zu Fall, nicht nur eine Unmöglichkeit ist, sondern dass ein derartiges Princip eben die ganze Steuertheorie auf schwankende Basis stellt, in sich eine eclatante Unwahrheit enthält, und statt Schutz der Production, Hemmung mit sich bringt. Wir wiederholen daher als Criterium für die Staatsleistungen: dass die Steuer für dieselben nie von Fall zu Fall eintreten darf — sondern nur aus der Gesamtproduction genommen werden muss, welche die Leistungen selbst ermöglicht; sind nun unentgeltliche Justiz und freie Schule aller Unterrichtsgegenstände, die hieraus fliessenden Postulate, insoweit wir schon von den drei Hauptbedingungen gesprochen haben, so wird sich bei andern Leistungen, deren Feststellung nicht zu geschehen braucht, neben der Bedingung, dass sie unentgeltlich seien, nur noch die ergeben, dass sie, wie schon erwähnt die andern nicht verletze; ohne nun unsere Beispiele ausdehnen zu wollen, müssen wir dem Leser wenigstens bezüglich zweier Fragen beweisen, dass die Theorie deren Richtigkeit in allen Consequenzen wir ohnehin als nothwendig hinstellen — auch mit der Praxis zusammenfällt. Bezüglich welcher Leistungen der modernen Staaten könnte man zumeist sagen — dass ihre Handhabung durch den Staat die freie Production nicht hindern würde? Gewiss — bezüglich Post, Telegrafien, und Eisenbahnen! erstere wird überall von den Regierungen gehandhabt, und in Amerika so, dass sie unter den Kosten taxirt ist, was wie wir schon gesehen haben, auch bei einem Monopol die einzige Berechtigung wäre; wir gehen aber nun

zur Anwendung. In allen Ländern wurde die Erfahrung gemacht, dass je mehr man mit den Posttaxen herabging, desto ausgedehnter wurde der Verkehr, ohne dass sich die Einnahme der Regierung welche sich oft auch vermehrte, verminderte; die Consequenzen dieser Erfahrungen sind natürlich die, dass man, da immer eine grössere Anzahl Personen diese Anstalt benützt: die Kosten der Post am billigsten durch eine Steuer aufbringen könnte, — welche sich aus der Gesamtproduction ergibt, — wodurch man es der grösstmöglichen Anzahl von Staatsangehörigen d. h. allen die es nur wollten möglich machen würde, die Post so viel als ihnen beliebt zu benützen; man wende uns nicht ein, dass ein Missbrauch getrieben werden würde; es sind dies ja dieselben Ausflüchte, die man bei der taxirten Justiz erhebt; die Einführung der wohlfeilen Correspondenzkarten hat bewiesen, dass über eine höchst unbedeutende nur zum Beginn vorgekommene muthwillige Correspondenz einiger sorgloser Personen hinaus, von einem Missbrauch keine Spur ist; — natürlich treten beim telegrafischen Verkehr dieselben Umstände ein; denn er weist in allen Staaten Europas die Erscheinungen des Briefverkehrs auf, und glauben wir kaum, dass die Gratisbenützung selbst dieses Zweiges einen solchen Andrang hervorriefe, wie z. B. grosse Gratisvorstellungen eines grossen Operntheaters oder Schauspielhauses; freilich muss man nicht vorgefasste Meinungen haben und bedenken, dass schon in der Gratisbenützung einer Institution der Keim dafür enthalten ist — dass eine solche nur nach Bedarf geschehen wird, und von diesem kann manchesmal ein Zuströmen nur wünschenswerth sein; dass die Frage der Bewältigung eines solchen vermehrten Bedarfes (welcher übrigens höchster Culturzweck ist — da die Bedürfnisse sich mit fortschreitender Cultur vermehren und verallgemeinern sollen) nur von secundärer Bedeutung ist, wird wohl ein jeder einsehen. Was nun die Eisenbahnen anlangt, — so ist nicht in Abrede zu stellen, dass solche allmähig den Charakter der Landstrassen anzunehmen die Tendenz haben; indem sie die andern Communicationsmittel fast gänzlich verdrängten; wenn wir nun sagen möchten: für die Benützung der Eisenbahn-Strassen soll gar keine Gebühr bezahlt werden, so kämen wir vielleicht jetzt gerade so zu früh, als man zur Zeit des Verfalles des Römer-

reiches oder des Mittelalters damit gekommen wäre, wenn man die gänzliche Abschaffung aller Brücken- und Wegegelder, deren es damals unter Dutzenden von Titeln gab, verlangt hätte; wir sagen auch nicht; es solle dies gleich geschehen, wird man doch ohnehin schon über die Idee lächeln — aber beweisen wollen wir, dass auch hier die Theorie der unentgeltlichen Leistung fest steht. Die Eisenbahnen sind heute mächtigste Förderer der Production, durch die Circulation, in welchen Händen immer sich solche befinden; jedenfalls wären sie es auch in Händen der Regierung — von welchen man bekanntlich nicht mehr verlangt dass sie eine Zinsengarantie den Herstellern von Bahnlinien bewillige, sondern, dass sie selber den Betrieb ausübe! wozu soll dies geschehen? offenbar nur um den Verkehr wohlfeiler stellen zu können! wenn nun derselbe ganz gratis wäre — könnten Bau- und Betriebskosten der Bahnen nicht durch eine Steuer aufgebracht werden? Ist denn das nicht eben der Fall, wenn eine Bahn mit Zinsengarantie des Staates gebaut wird — und jahrelang wie wir dies sehen, keinen Nutzen bringt? in diesem Falle sind aber die Zinsen purer Verlust für die Steuerzahler; — so wie im entgegengesetzten Falle, wenn die Eisenbahn einen Nutzen abwirft, die Zinsengarantie nur ihre Regie steigert, weil die Privatgesellschaft innerhalb derselben auch verschwenderisch wirthschaften kann; es geht daraus hervor, dass in der Zinsengarantie, an eine Privatgesellschaft nur ein Privilegium für eine Gruppe Menschen liegt (was die Erfahrung eclatant bestätigte) und wenn die Nothwendigkeit des Ausbaues einer Bahn — den Appel an die Steuerkraft rechtfertigt: dies besser geschieht, wenn das Capital, als wenn die Zinsen beansprucht werden; natürlich dürfte das nur sein, wenn die Benützung der Bahn gratis erlaubt wird — denn, wenn man den Betrieb derselben durch den Staat verwirft, so darf höchstens aus der Concessionsbewilligung kein Privilegium gemacht werden. Pfeiffer behandelt diese Frage so ziemlich in diesem Sinne, so dass wir von dessen kräftiger Beweissführung einige Stellen citiren wollen; derselbe spricht sich gegen die Staatsregie aus, und fährt dann fort.“ Man kann darüber streiten, ob Staatseisenbahnen wünschenswerth sind oder nicht, aber selbst wenn

man sich für Staatseisenbahnen entscheidet — und sogar gerade dann, kann kein Zweifel darüber herrschen, dass dieselben nicht als Einnahmequelle für die Finanzverwaltung dienen dürfen. Denn wenn es im Interesse der Gesamtheit nöthig ist, dass der Staat Eisenbahnen baue, so zieht auch die Gesamtheit Nutzen daraus und billigerweise kann die Regierung nicht verlangen, dass diejenigen welche gerade die Bahnen direkt benützen die vollen Kosten die sie verursachen wieder erstatten, geschweige denn, dass sie darüber hinaus noch einen Überschuss zur Bestreitung anderer Staatsauslagen entrichten. Sind es doch nicht diejenigen allein, welche eine Bahn befahren, oder Güter darauf verschicken, die Gewinn daraus ziehen, sondern ganze Distrikte, ja sämtliche Staatsangehörigen nehmen an dem Aufschwung des Verkehrs und des Wohlstandes Antheil, welcher durch die Eisenbahnen hervorgerufen wird. Dieselben Finanzmänner, welche sich brüsten mit den grossen Überschüssen die sie aus ihren Eisenbahnen gezogen haben, würden es als unsinniges Zumuthen von sich weisen, wenn man von ihnen verlangte, dass sie Chausseen und Brückengelder so hoch ansetzen sollten, dass nicht nur die Instandhaltung dieser Verkehrsstrassen, sondern noch die Zinsen des dazu aufgewandten Anlagecapitals gedeckt, ja über dies alles hinaus noch ein Überschuss erzielt werde. Sind aber die mit Schienen belegte Verkehrsstrassen anders zu beurtheilen, wie die übrigen?“ Wie man sieht, entscheidet sich Pfeiffer nur darüber nicht, — ob der Staat eine Bahn betreiben solle; ja weiterhin ist derselbe vielmehr dagegen; auch wir behaupteten nicht, dass die Regierungen den Eisenbahnverkehr sofort übernehmen sollen, wir wollten nur nachweisen, dass im Falle dieselben eine Leistung des Staates sein könnte, diese genau den Charakter einer andern haben müsse, d. h. dass für dieselbe keine Bezahlung von Fall zu Fall eintreten darf; wenn Pfeiffer aber verlangt, dass das Anlage Capital sich nicht verzinsen solle, dabei aber die Betriebskosten gedeckt, d. h. wieder erstattet werden müssen, so könnte dies nur durch die Steuerzahler geschehen, — wobei diejenigen, welche die Bahn nicht viel benützen, denselben Nutzen hätten, diejenigen aber, welche sie am meisten in Anspruch nehmen, um den vollen berechtigten Gewinn daraus zu ziehen, fortwährend die Benützung-Gebühren herabdrücken müssten,

und wieder die Abschätzung dieser Gebühren, weil die Kosten nicht ganz eingebracht werden dürften, zu ungleichen Belastungen der verschiedenen Verkehrsbranchen Anlass biethen würde, wass bei einer Gratisbenützung ganz wegfällt; wahrscheinlich wären die Interessen der Handelsleute d. h., der Verkehr mit Waaren mehr begünstigt, als der Personenverkehr, während letzterer als Staatsleistung wenigstens dieselbe Fürsorge wohl in Anspruch nehmen darf; bei der Gratisbenützung aber trägt ein Jeder im Verhältnisse zu seiner Steuerkraft bei; und die Benützung dieser Staatseinrichtung nach Maassgabe des Gebrauches, gibt in diesem wie jedem andern Falle allein, das volle Entgelt — indem es gleichzeitig eine Ungerechtigkeit durch die unbeschränkte facultative Benützung unmöglich macht. Freilich kann man heute an eine solche Leistung um so weniger denken, als es in Europa noch Finanzmänner gibt, welche selbst in Brückengelder eine Verzinsung des National-Capitals und eine Quelle für Staatseinnahmen erblicken zu müssen glauben, und wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin es mit Bitterkeit auszusprechen, dass eine Reihe ungarischer Finanzminister die Erhebung eines Brückenzolles im Weichbilde der Stadt Budapest, deren linkes und rechtes Douaufer erst vor einigen Jahren zu einer Gemeinde vereinigt wurde, nothwendig erachtete, nur um einige hunderttausend Gulden Einnahmen zu haben, und sich nicht zu der Höhe politischer und finanzmännischer Einsicht zu schwingen vermochte, dass die wirkliche Verschmelzung zu einer Stadt im Brückenzoll ein riesiges Hinderniss findet, dass dieselbe dann nur äusserlich besteht, und dass auch die wirthschaftlichen Verhältnisse in beiden Stadttheilen sich einander umsoweniger nähern können, als der Strom breit und es nur zwei entfernt von einander gelegene Brücken gibt. Doch kehren wir zu unserem Thema zurück. Wenn Pfeiffer den Charakter der Bahnen so gut schilderte, so können wir auch von seiner Kritik des Concessionswesens und der Zinsengarantie dasselbe erwarten. In der That sagt er „Schon der Umstand, dass häufig die Concessionen zum Bau von Privatbahnen verweigert wurden, beweist ja, dass die erste Voraussetzung (als würden die Kräfte ohne Zinsengarantie nicht ausreichen) unrichtig ist, und dass es in den civilisirten Staaten Europas den Privaten weder an Lust

noch an Thätigkeit fehlen würde, ein Eisenbahnnetz herzustellen, wie es die Bedürfnisse erheischen, wenn sie bei den Regierungen nur die nöthigste Unterstützung finden würden. England hat das vollständigste Eisenbahnnetz von allen Staaten, und dort existirt nicht nur keine einzige Meile Staatsbahn, sondern die Regierung hat auch dort nie irgend welche Zinsengarantie gewährt.“ Dass in manchen Ländern das Capital weniger flüssig ist, gibt Pfeiffer zu, doch meint er, dass auch in dem Falle, eben bei der Gestalt des europäischen Geldmarktes das fremde Capital von selber zuströmen würde; endlich kömmt dieser Autor zum Schluss, dass die Zinsengarantien schädlich wirkten, indem man bei Concessionen den verkehrten Weg einschlug, anstatt nämlich den Bau einer Linie zu decretiren und dann unter den Anbiethenden zu licitiren, hat man ganz einfach die von irgend einer Gruppe oder Coterie Capitalisten ausgeheckte Bahn, mit einer Zinsengarantie bereichert. Aus all dem geht hervor, dass die Staatsleistung bei Eisenbahnen das geworden ist, was alle andern Leistungen werden müssen die nicht gratis benützt werden können, nur Mittel um die Production zu Gunsten gewisser Gruppen zu vertheilen.

Bedarf es aber noch der Erörterung wie wohlthätig die Gratisbenützung jener Leistungen wirken müsste, welche wir schon für die nächste Zeit verlangen — die freie Benützung aller Unterrichtsanstalten? Wird man in Abrede stellen, dass der menschliche Erfindungsgeist, bei dem heutigen Stande der Wissenschaft in einer freien Schule enorm gefördert sein möchte? Kann man leugnen, dass dies Wegfallen der Scheidewände zwischen den einzelnen Lehrfächern eine gewisse Schablone aus den Schulen entfernen muss, weil die Einwirkung aller Zweige des Unterrichtes aufeinander durch die absolute Freiheit des Schulbesuches unvermeidlich ist? Wie man also die Staatseinrichtungen auch betrachten mag -- steht die wirtschaftliche mit der freiheitlichen Seite in unverkennbarer Harmonie. Fassen wir das Gesagte zusammen, so wird sich als Grundbedingung einer jeden Leistung des Staates ihre unentgeltliche Benützung ergeben — und da wir als die cardinalsten Leistungen Schutz der Person, des Eigenthums und der geistigen Entwicklung hinstellten, so kann mit obiger Grundbedingung, auch bei Erweiterung der Leistungen weder die Production gehemmt, noch durch den Staat künstlich vertheilt werden.

Den äussersten Kreisen der Staatsleistungen reihen alle andern sich parallel an, die Bürger stehen zerstreut innerhalb der Kreise nach ihrer Benützung der Staatsanstalten — je mehr sich die Kreise vermehren können, desto besser für die Gesellschaft, je tiefer beisammen die Staatsangehörigen in dem innersten Kreis stehen, desto mehr sind alle Staatsleistungen benützt, desto besser für die Production und freie Vertheilung derselben. Je mehr Unterschied die innern Kreise zu einander bezüglich der Zahl der darein Befindlichen zeigen, und je mehr blos der äusserste und der innerste Kreis bevölkert ist, desto grösser die socialen Abstände — wie wir es heute eben sehen, wo die Staatsanstalten nicht benützt werden können.

Was ist aber endlich wird nun der Leser mit Recht fragen — diese Production, aus welcher wir allein (und zwar aus ihrer Gesammtheit) die Steuer schöpfen wollen? Die Production ist alles, was zur Wirthschaft einer Nation gehört; sie besteht in Waaren, Gold, Grundstücken Häusern, etc. soll nun daraus die Steuer in Natura geschöpft werden? offenbar nicht; — denn der Staat wird wohl in letzter Linie Theile von all diesen genannten Gegenständen direct und indirect in Anspruch nehmen, aber erst nachdem dieselben ihm, in Werthform des Geldes, welches den unentbehrlichen Vermittler spielt, zugewiesen worden sind; wir müssen also suchen in welche Werthform des Geldes, sich diese Production oder deren Factoren: die Güter, auflösen. Es wird auf den ersten Augenblick einfach und richtig scheinen, dass man alle Güter in Geld bewerthen könne, dass ein jeder solcher Werth ein Vermögen repräsentirt, welches man nun besteuern könnte, und woraus sich dann die jetzt so oft gehörte Vermögenssteuer entwickeln liesse; es ist aber bei weitem nicht alles Vermögen in dem Sinne, dass es für die Steuer eine Bewerthung zuliesse; alles was zur unmittelbaren Consommation bestimmt ist, und alles was in der Production nur halbfertig oder überhaupt nicht vollendet ist und zur weiteren Production bestimmt ist, entzieht sich einer solchen Auffassung; dieser Umstand hat nun die National-Ökonomen überhaupt, zu einer Unterscheidung, der in der Wirthschaft vorkommenden Güter, von denen es oft unendlich schwer wird zu bestimmen in welchem Stadium der Production sie sich befinden, gebracht, nach welcher Unterscheidung wenigstens die Natur

der Güter zu erkennen sein soll; wir werden uns mit dieser Unterscheidung einigermaßen beschäftigen müssen, wobei zugleich die Production in ihrer vollendetsten Form, welche wir zur Steuerbasis nehmen, sich herauswinden wird. Die National Ökonomen unterscheiden zweierlei Güter oder Capital, nämlich *fixes* und *circulirendes*. Smith, welcher weniger aphoristisch als ausführlich diese Frage behandelt, führt die Gegenstände einzeln an, welche den specifischen Charakter des fixen Capitals haben, nämlich ein Einkommen zu bringen ohne seinen Besitzer zu wechseln; dass diese Definition nicht ausreicht, mögen zwei Beispiele beweisen; ein Haus, das zur eigenen Bewohnung vom Erbauer bestimmt ist, wäre *fixes Capital*; wenn es aber gegen Pacht vermietet wird, was wie wir sehen werden, für den Begriff *circulirendes Capital* gleichfalls nicht genügt, wird es von Smith in den „*general stock*“: allgemeines Gut eingereiht. Das *circulirende Capital* ist jenes, das seinem Eigenthümer nur weil es *circulirt*, ein Einkommen abwirft. Kann man nun sagen, das Haus *circulire*, weil es verpachtet wurde, gewiss nicht, höchstens, wäre dies bei einem Verkaufe der Fall; noch schwerer wird die Anwendung dieser Begriffe wenn es sich um Möbel zur Benützung handelt; zuerst gehören solche in den „*general stock*“, bei Vermietung an einen Fremden, oder aber beim Verkaufe wird sich nach obiger Definition, weder der Character des fixen, noch des *circulirenden Capitals* herausstellen. Say, einer der bedeutendsten französischen Ökonomen, der nicht viel später als Smith seine National Ökonomie schrieb, nennt *fixes Capital* dasjenige, dessen Werth in solchen Instrumenten residirt, welche in permanenter Form für die Production beschäftigt sind. Damit diese Erklärung genau sei, müsste das Wort *Instrument* definiert werden, weil eigentlich fast alles *Instrument* ist—und eine permanente Form nur in der Erde selbst gefunden wird! Auch wäre es fraglich, wohin das Geld, welches ebenfalls einerlei Form behält direkt aber nicht in der Production, sondern in der *Cirkulation* beschäftigt ist, gezählt werden solle! Roscher theilt das Capital in stehendes und umlaufendes; ersteres kann mehreremahle, letzteres nur einmal von seinem Besitzer zur Production benützt werden; „in einem nicht ganz identischen Sinne (wir lassen nun Roscher sprechen) wird dieser Gegensatz von

Ricardo aufgefasst, welcher das langsam vergängliche Capital stehendes und das schnell vergängliche umlaufendes nennt.“

Wenn nun bei der Erzeugung von Spiritus oder Bier, die Überreste des verwendeten Rohmaterials noch zur Bereitung eines andern Artikels dienen können, was in der That der Fall ist, wird das ursprüngliche Material fixes oder circulirendes Capital gewesen sein? — Dasselbe Material — welches im Falle es vom Menschen consumirt wird, dem selben, wie Korn z. B. auch nicht nur einmal, sondern durch Mühle und Bäcker mehreremale genützt hat?! Das Unbestimmte dieser Definitionen wird wohl nicht ganz in Abrede zu stellen sein, und wenn Baudrillart die Ansichten seiner Vorgänger nur exponirt, und selbst Stuart Mill in dieser Hinsicht von den genannten Autoren nicht wesentlich abweicht, so beweist dies die Schwierigkeit der Lösung. Menier, dessen wir dem Leser weitere Erwähnung zu thun versprochen, bringt nun folgende neue Definition: Das fixe Capital ist ein solches, wenn sein Product, seine (des Capitals) Identität nicht ändert jede Nützlichkeit aber dessen Product seine Identität ändert, ist circulirendes Capital, oder auch, das fixe Capital producirt Nützlichkeiten, ohne sich zu verändern, das circulirende kann nur dann Nützlichkeiten produciren wenn es sich verändert.“ Der Verfasser reiht nun selbst auf Grund seiner Theorie, Rindvieh z. B., je nach dem es zur Agricultur oder zum Consum bestimmt ist, in die Categorie des fixen oder circulirenden Capitals — denn beim Consum verwandelt es sich in Geld! Wenn es aber verkauft, gemästet, und wieder verkauft wird, wohin gehört es dann? nach derselben Theorie ist das Möbel des Möbelhändlers, wenn es zum Gebrauch verwendet wird: fixes, und wenn es vom Möbelhändler verkauft wird; circulirendes Capital! Wir sehen, dass Menier für die Smith'sche Definition eine bestimmte Formel suchte, welche bei ihrer Anwendung total unhaltbar wird, da ein und dieselbe Nützlichkeit fast in ein und demselben Momente den Character des fixen, sowohl wie des circulirenden Capitals annehmen und oft ganz unbezeichnbar bleiben kann, etwa wie der „general stock“ bei Smith. Bevor wir nun unsererseits eine Definition des fixen und circulirenden Capitals geben, wollen wir, weil es für unsern

Gegenstand nur förderlich sein kann erwähnen, dass Menier seine Theorie, in seinem Buche *Theorie et application de l'Impot sur le capital*, in höchst bedeutender Weise anzuwenden versuchte; derselbe will nämlich nachweisen, dass die nützliche Wirkung des circulirenden Capitals im Verhältniss der Vermehrung des fixen Capitals sei, ferner, dass das circulirende Capital immer die Tendenz habe: zum fixen zu werden; je mehr sich also das fixe Capital vermehrt hat, desto sicherer war die Wirkung des circulirenden Capitals; ebenso wird gezeigt, dass die Production im geometrischen Verhältniss zur Schnelligkeit der Circulation stehe, daher der Verfasser aus diesen Sätzen schliesst: dass eine jede Steuer welche die Circulation trifft: ohne Bedenken verdammt werden müsse, dass folglich nur das fixe Capital besteuert werden dürfe. Wir haben schon gesehen, dass ein und dasselbe Gut bei Menier manchmal fixes, manchesmal circulirendes Capital ist, bei der Besteuerung müsste nun, um das fixe Capital treffen zu können, alles was vermöge obiger Definition in Schweben bleibt, wenigstens auch zum circulirenden Capital gerechnet werden, weil es, so lange es nicht im fixen Capital aufgegangen ist, jedenfalls circulirend ist; in Folge dessen, müsste ein ungeheurer Theil der Production unbesteuert bleiben; noch schwankender wird aber diese Theorie, wenn man die Circulation, deren Hemmung allein die Steuer bloss vom fixen Capital empfehlen soll, zum Ausgangspunkte nimmt; es ist wohl richtig, dass sich die Production im Verhältniss und geben wir zu, im geometrischen Verhältniss zur Schnelligkeit der Circulation vermehren kann — aber ein circulirendes Capital oder Gut, wird nach seiner Vollendung vollständig consumirt, oder nach und nach abgenützt — und eben nur durch die Benützung für menschliche Zwecke, insoferne wieder zum fixen oder circulirenden Capital, als bei der Arbeit des Menschen und der nicht völligen Absorption, neue Güter entstehen können, wie z. B. Lumpen etc. zur Papierfabrikation und Dünger zum Bodenbau verwendet wird; — sollen nun die Güter welche lange bevor sie das Material als Lumpen und Dünger lieferten, dem Menschen in vollendeter Form dienlich waren, nicht besteuert werden, weil sonst ihre Circulation aufgehalten wird? Sie ist es aber durch die Steuer in keiner Weise! das vollendete Ca-

pital — kann wohl vermindert worden sein, aber die Circulation ist nicht gehemmt; das vollendete Capital wäre ebenso in seiner fixen Form vermindert; und würde man die Steuer ausschliesslich dort suchen, so müsste daselbst eine Gebundenheit der Kräfte eintreten, wie sie für die Wirthschaft eben so schädlich wäre, als die Hemmung der Circulation. Doch wenn das nicht richtig wäre — so kann doch nicht geleugnet werden, dass der Staat gerade so circulirendes, wie fixes Capital consumiren oder in Anspruch nehmen müsse, da es sich nur um Nutzgebrauch für menschliche Zwecke handelt, welche die circulirenden Güter in vollendeter Form erfüllen, ja es könnte viel eher behauptet werden, man müsse die Steuer nur von den in der Production vollendeten circulirenden Gütern nehmen, da die Steuer an den Staat sicher ein Theil der Production ist, der nur consumirt wird, indem seine Beamten im eigentlichen Sinne des Wortes nichts produciren! Wir sehen also bei dieser Steuertheorie wieder, zu welchen Folgen extreme Definitionen führen; mit Recht wurde Menier der Vorwurf gemacht — dass er gleich den Physiokraten allen Werth im fixen Capital sehe, wenn gleich jene nur die Erde als Quelle allen Werthes betrachteten; im Principe läuft dieses auf eins hinaus. Sein Buch, welches in der französischen Presse, wie es scheint viel von sich reden machte, verschaffte ihm die öffentliche Discussion seiner Ideen im März 1875 vor der Gesellschaft der französischen Economisten; in der betreffenden Sitzung wurde fast einstimmig zugegeben, dass man das Gesamt-Capital, aber nicht das fixe allein besteuern solle, und darauf hingewiesen wie wenig seine (Menier's) Formel eine exacte Auslegung zulasse; es wird der Leser nun aber darin nicht nur die Meinung jedenfalls sehr kompetenter Fachleute erblicken, sondern auch unsere frühere Behauptung, wonach die Tendenz zur direkten Besteuerung mehr und mehr sich Bahn bricht, bestätigt finden. Sehen wir nun unsererseits das Capital oder die Güter zu classificiren.

Die bisherigen Erfahrungen legen uns die Vorsicht auf jede Elasticität zu vermeiden, — bei einer Definition zeigt sich die menschliche Sprache leider oft unzureichend — und die grösste Subtilität — bringt gleichzeitig die grössten metaphysischen Klippen mit sich. Sollen wir nun die Begriffe fix

und circulirend in ihre engsten und weitesten Gränzen drängen und sie in der Wirthschaft anwenden, so werden wir die Endpole der Wirthschaft fixes und alles was darinnen liegt circulirendes Capital nennen müssen, d. h. alles das — ohne welches eine Wirthschaft nicht besteht und nicht gedacht werden kann, alles das, was ausserhalb des Kreislaufes derselben so besteht, dass es diesen beherrscht, alles das, woraus die Wirthschaft kommt und wohin sie zurückkehrt, die End- und Anfangspfeiler der menschlichen Wirthschaft und schliesslich das, was die übrigen Güter aufsäugt, nennen wir fixes Capital! Fixes Capitalist nur die Erde und der Mensch, welcher letzterer durch die Arbeit die ganze Production schafft und stört, das heisst circuliren und consumiren lässt, indem solche zuerst langsam aus der Erde hervorgeht, dann ihre höchste Vollendung während der Circulation findet, und schliesslich durch ihn wieder dahin zurückgestellt wird, wobei derselbe aber durch seine immer mehr zunehmende Herrschaft über die Production und Circulation — paralell mit der Erde an Werth zunimmt. Eine solche Auffassung entspricht der Wirklichkeit vollkommen. Ja in Careys Socialwissenschaft ist dieser Gedanke sehr schön, wenn auch nicht in Bezug auf circulirendem und fixem Capital beleuchtet, und nachgewiesen, dass der Werth des Menschen in dem Maasse zunehme, als seine Macht über die Naturkräfte grösser wird. Wir glauben aber auch mit der europäischen National-Oekonomie, hinsichtlich unserer Definition, der man vielleicht den Vorwurf machen wird, dass sie sich in zu enge Gränzen bewege, innerhalb ihres Rahmens uns ganz im Einklang zu finden, denn dass die Erde zum fixen Capital gerechnet wird versteht sich von selbst, und wir haben ferner gesehen, wie die meisten Autoren die längere oder kürzere Dauer der Güter in ihrer ursprünglichen Form, als Criterium für diese Begriffe annehmen; sind nun aber nicht der bebaute Boden und der fortschreitende Mensch diejenigen Werthe in der Wirthschaft auf welche jenes Criterium vollständig passt? Nehmen wir den Menschen in der Wirthschaft — so finden wir wohl in dieser Hinsicht bei den National-Oekonomen eine Unsicherheit, ob und wohin derselbe zu classificiren sei, aber sein Werth im National-Vermögen im allgemeinen, wird vollständig anerkannt; Stuart Mill äussert sich, indem er vom ökonomischen Reichthum spricht, dass

derselbe insbesondere den Charakter der Anhäufbarkeit haben müsse — dass es aber keine direkte oder positive Verletzung des Gebrauches wäre, wenn man jedes Product, welches nützlich und anhäufbar ist, als zum Reichthum gehörig betrachten würde. „Die Geschicklichkeit, Energie und Ausdauer der Handwerker eines Landes sind Theile seines Reichthums, gerade so wie deren Werkzeuge und Maschinen. Im Sinne dieser Definition müssen wir jede Arbeit als productiv betrachten, welche permanente Nützlichkeiten schafft, ob dieselben in menschlichen Wesen oder in andern lebenden und leblosen Objecten verkörpert sind.“ Roscher zählt, indem er das Capital classificirt in die Reihe der unkörperlichen Kapitalien (unter Punkt K): die Kundschaft einer Firma, die höhere Fertigkeit, welche ein Arbeiter durch wissenschaftliche Studien, das grössere Vertrauen, welches er durch lange Bewährung erworben hat. Sicher muss man dann diese Classificirung auf den Arzt, Lehrer, etc. ausdehnen. Baudrillard, dessen Handbuch der National-Oekonomie, wenn auch nicht in Form, so doch im Wesen die Aehnlichkeit mit Roscher's Werk hat — dass die Ansichten früherer Volkswirthe in ausgezeichnete Weise exponirt werden, sagt nachdem er die Classification Smith's wörtlich anführt, in welcher dieser vor allen andern modernen Ökonomen die aquirirten Talente zu den fixen Capitalien rechnet, — sehr richtig und treffend, „Am Tage wo das geistige und moralische Capital einer Nation verschwunden ist, wäre das materielle nicht nur weit davon entfernt sich zu entwickeln, es könnte sich nicht einmal mehr reproduciren.“ Der Leser wird nun zugeben, dass wir höchstens den Begriffen von fixem und circulirendem Capital engere Gränzen gezogen haben, mit der Wissenschaft aber nicht darob in Widerspruch gerathen sind. Indessen wird sich in der Anwendung unserer Unterscheidung für die Steuer auch eine weitere Harmonie herausstellen.

Wir haben die Production in vollendetster Form als Ausgangspunkt für die Steuer genommen — dieselbe aber in fixes und circulirendes Capital getheilt; (wobei wir schlechterdings alle Nützlichkeiten oder Güter, welche zu definiren überflüssig ist, darunter verstehen) — wir müssen jetzt untersuchen welche Formen das circulirende und fixe Capital gegenüber der Besteuerung einnehmen. Solche werden sich mit einem Blick

in die Praxis der Gesamt-Wirthschaft leicht ergeben; dieselbe enthält nämlich: erstens den Grund und Boden als fixes Capital nach seinem Tauschwerthe, zweitens das circulirende Capital aller andern Güter, das sich im Rein-Gewinn des Producenten ersetzen muss, und drittens das fixe Capital in dem Productionswerth oder Arbeitswerth des Menschen; somit hätten wir eine Besteuerung vom Werthe des Grundbesitzes, eine Besteuerung vom Rein-Einkommen des Kaufmann, Fabrikanten, und Unternehmers, und eine Besteuerung vom Erwerbe des Menschen — im Lohn oder Honorar! In einer solchen Besteuerung ist gar kein Staatsangehöriger ausgeschlossen, es sei denn, dass er von Unterstützung lebe. — Dem Leser wird sofort auffallen — dass wir eine Besteuerung nach dem Werthe beim Grund und Boden, aber nach dem Rein-Einkommen vom Kaufmann, Fabrikanten, und Unternehmer, und vom persönlichen Erwerbe eine Besteuerung, welche principiell dieselbe wie beim andern fixen Capital wäre, fordern.

In der That haben die National-Oekonomen mit Recht den Unterschied zwischen fixem und circulirendem Capital gemacht, derselbe tretet uns praktisch auf Schritt und Tritt entgegen. Nirgends wirkt die Natur mehr und Menschenhände, Menscheng Geist, und Maschinen weniger, als beim Boden, nichts behauptet seinen Werth in der Tauschwirtschaft länger, als das Ackerfeld, nichts hingegen verliert von seiner Reproductionskraft und seinem Tauschwerth schneller als das circulirende Capital! Aller Fortschritt in der Technik und im Maschinen-Wesen, ferner in der Theilung der Arbeit überhaupt, ist in der Landwirthschaft unbedeutend — gegen die Wirkung jener Factoren in der Industrie; hat man doch was den Bodenbau anbelangt ehemals gar mit Malthus und Ricardo von einer Erschöpfung im Verhältnisse zur Vermehrung der Menschen gesprochen — wodurch der Werth der Menschenarbeit doch verschwinden müsste, gegen den natürlichen Werth des Bodens! — Wenn gleich nun die schreckliche Lehre nicht mehr gilt — dass die Nahrungsmittel sich weniger schnell vermehren, als die Menschen, so muss man wenigstens für immer zugeben — dass die Bodenproduction sich keinesfalls, bei der intensivsten Bebauung derselben Flächen, im annähernden Verhältniss, zum Verhältnisse der

immer neueren Heranziehung noch völlig unfruchtbaren Bodens vermehrt; — während dagegen bei der industriellen Production die Mechanik, und die Dampfkraft aus ein und derselben Quantität eines Gegenstandes, tausend und tausende von neuen Adern in den Canal der circulirenden Güter schafft. Brauchen wir zu analysiren, was aus einem Stück Eisen, oder aus einem Baumstamm durch die Industrie werden kann, was die Wolle hervorbringt, wie vielfältig die Seife und Fetten dienen? Wahrlich der Unterschied wird ungeheuerlich! Und die Zeit! Auch diese wird durch den Fortschritt bei der Industrie immer mehr und mehr bewältigt — während alle Menschenkunst bei der Agricultur im Endresultate der Ernte, hinsichtlich diesem mächtigsten aller Sparer stille steht! Durch den letzten Umstand allein, ist der cardinale Unterschied vollkommen motivirt. Alle angeführten Vorzüge zusammen aber ergeben den, — dass der Productionswerth des circulirenden Capitals sich fortwährend in unzähligen Formen spaltet und splittert — und seine Vollendung erst damals erreicht haben kann, wann ihn der Producent im Reingewinn realisirt findet! Die circulirenden Güter tauschen sich unter den Kaufleute, Fabrikanten und Hersteller derselben unzählige Male aus, bis diese Leute wissen, was sie werth waren, während der Werth des Bodens — durch seine natürliche Production immer vollendet ist; die circulirenden Güter, unterliegen tausenden von Zufälligkeiten, welche deren Werth noch vor der Vollendung ganz zu zerstören drohen; während bei den wichtigsten Lebensmitteln aus der Boden-Production, fast gar keine wesentliche Störung eintreten wird; über die ersten Lebensmittel hinaus, beginnt bei allen menschlichen Bedürfnissen, ein undefinirbares Gesetz der Mode, welches um so unberechenbarer wird, je mehr sich ein Gebrauchsartikel dem Charakter einer industriellen Production nähert. Die „Trichinen Panik“ die einzige seit sehr langer Zeit aufgetauchte bedeute..de Erscheinung in der Mode der Nahrungsmittel, hatte fast gar keine Wirkung auf die Bodenproduction, oder den Werth der Ackerfelder. Zerstören aber nicht die unbedeutendsten Ereignisse der Modensphäre ganze Waarenlager von circulirenden Gebrauchsartikeln? während man bei diesen fortwährend fürchten muss: sie in der Productionsoperation selbst zu treffen, wenn sie anders als nach ihrem Rein-Gewinn besteuert werden,

kann man den angebauten Boden schon desshalb nach seinem Werth besteuern, weil weder derselbe, noch seine weitere Productionsfähigkeit, selbst durch den Umstand alterirt werden können, als sich manchmal gar kein Ergebniss oder Gewinn zeigen könnten! Jenes Product des circulirenden Capitals aber — welches im Gebrauch oder Tauschwerth abnimmt, äussert sofort seine Wirkung auf die betreffende industrielle Productivität. Der Werth des fixen Capitals bleibt demnach bei momentanem Ausbleiben eines Erträgnisses derselbe, während der Werth des circulirenden fortwährend, nur in seinem Erträgnisse sicher zu stellen ist. Das Ackerfeld und der Weingarten — sind nicht jenen Zufällen der Werthschwankung ausgesetzt, als die Leinen- oder Schafwolle Fabrik des Fabrikanten oder als das Transportunternehmen des Kaufmannes! die Zufälligkeiten mit welcher die letztern zu kämpfen haben, finden ihre Bestätigung in dem Umstande, dass die Verzinsung, des in der industriellen Production angelegten Capitals eine weit höhere ist — weil es sich rascher verflüchtigen kann; eine Verzinsung die oft ebenso anlockend wie gefährlich ist — und wegen welcher die Grundbesitzer fast gar keine Chancen laufen.

In der Besteuerung des Rein-Einkommens findet sich übrigens unsere frühere Forderung der vollen Freilassung des Gebrauches bestätigt, und dadurch unterstützt, dass diese Leute genöthigt sind, am wenigsten verschwenderisch mit ihren Ausgaben zu sein, weil sie die Productivität ihres Capitals von der Concurrenz, der Raschheit des Umsatzes, der Mode etc. bedroht sehen, daher soviel als möglich zu erhalten trachten werden, und sicher wird man, einzelne sehr reiche oder unreelle Kaufleute und Fabrikanten ausgenommen, die relativ grösste Sparsamkeit bei dieser Gruppe finden. Was die Besteuerung anderseits des Acker-Grundes, nach dem Werth anlangt, hätten wir nachdem jetzt gerade dabei zumeist das Rein-Einkommen durch den Cataster als Basis angenommen wird, unsere Forderung im entgegengesetzten Sinne zu erproben. Nirgends dürfte ein grösserer Barbarismus in der Besteuerung anzutreffen sein als in der Grundsteuer, wo man sich alle erdenkliche Mühe gegeben, ein Columbus-Ei, welches sich in der Wirthschaft dem gewöhnlichen Verstand zeigt, mit allen möglichen Geweben zu verstricken. In gar keinem Cataster

geschieht etwas anderes, als die Auflösung des vorhandenen Capital-Werthes, in seinen unsicheren Percentwerth — d. h. wenn ein Grundstück in einem Bezirke so und so viel Tauschwerth hat, wird ermittelt, warum es denselben hat; man fragt wie der Boden beschaffen sei, und nachdem hiebei die erste Ungenauigkeit Platz greift, wird sofort die zweite eingeleitet, in dem man die Möglichkeit des quantitativen Durchschnitts-Ertragnisses auf eine solche Reihe von Jahren festsetzt, über welche hinaus schon wieder ein neuer Cataster nothwendig geworden ist, dessen Kosten weit mehr verschlingen, und dessen Durchführung länger dauert, als er an richtiger Schätzung eingebracht; dann erfolgt oft eine Preisbestimmung, je nach dem Ort in welchem sich das Feld befindet, wobei es fraglich wird, ob der Vorzug der Qualität mit dem Vortheil der Lage an einer Eisenbahnstation zusammenfällt oder nicht, welcher Vortheil jedenfalls im Laufe einer jetzt üblichen Catasterperiode einige Male eintreten kann, endlich werden bei dem Brutto Ertragnisse die allgemeinen Bewirthschaftungskosten, Ameliorationen, Investationen etc. berücksichtigt und so das Maas der Unsicherheit und Ungenauigkeit, in nahezu babylonischer Höhe aufgethürmt; und mit alldem zusammen hat man nichts anderes als den wirthschaftlichen Tauschwerth, — der diese Factoren in vollendeter Form ausdrückt, zu dem Zwecke in seine Factoren zerlegt — damit man ihn nicht sehe; ein Cataster, wie er zumeist in Europa besteht — ist die Zerstörung des wirthschaftlichen Ganzen in wirthschaftlich weniger schätzbare Formen; die Mangelhaftigkeit aller Cataster-Arbeiten — führt dahin diese Sysifus Operation immer von Neuem zu beginnen; die Mühe die man sich genommen, um dieselbe zu vollziehen hat geistreiche Denker so geblendet, dass sie sich begnügten das unzuverlässige derselben darzustellen und gegen dieselbe heftig zu declamiren, ohne aber in diesem Wirrsal das eigentliche Object der Besteuerung, den Tauschwerth des Grundes zu sehen. Girardin citirt in seinem Buch *l'impôt et le socialisme* die abfälligen Urtheile über den Cataster und schreibt seine Entstehung den Phisiokraten zu — der Schluss seiner Argumentationen läuft aber nur darauf hinaus zu constatiren dass der Grund und Boden überlastet sei. Proudhon dessen Theorie der Steuer (1868) also 25 Jahre später die

Basis des Tausches, für die Dienste des Staates gegen die Abgaben aufstellt, hebt nicht minder die Übelstände bei den Catastral Schätzungen hervor, und sagt dann, dass die Repartirung der Grundsteuer keine andere Basis haben könne, als einen kostspieligen, beschwerlichen und (souverainement erronnée) eminent falschen Cataster für die Steuerschätzung. Derselbe verlangt zu einer Reform der Besteuerung, die Progressivsteuer, die Capitalsteuer, und die Steuer der Grundrente, welche letztere den Cataster ersetzen müsste! Aber es ist von besonderem Interesse für uns, wenn Menier der eine Steuer nur vom fixen Capital verlangt, daher in jeder Beziehung bei der Grundsteuer eine Hauptquelle finden muss folgendermassen sein Capitel schliesst: „Aus den von uns dargelegten, und von der ganzen Welt constatirten Thatsachen geht hervor, dass die gegenwärtige Umlegung der Grundsteuer schlecht sei, und dass es absolut nothwendig sei, die Steuer auf den Werth umzulegen“ J. B. Say, ist einer der National-Ökonomen, welcher schon zu Anfang dieses Jahrhunderts die Grundsteuer nach dem Werthe verlangte, trotzdem noch die gesetzgebenden Körper Frankreichs aus der damaligen Revolutionsepoche, den Cataster sanctionirten, den man freilich in 3 Punkten beherrschen zu können glaubte! Man sieht ferner in der Geschichte des civilisirtesten Volkes des Alterthums, dass die Grundsteuer (bei den Griechen nämlich) eine Steuer nach dem geschätzten Werthe war, wodurch es möglich wurde, alle 4 Jahre die Schätzung zu erneuern, da dieselbe ganz einfach sein musste und zu unsern Cataster-Bemessungen und Schätzungen gar nicht verglichen werden kann; es ist also schon ein riesiger Vortheil, dass während die Cataster-Arbeit durch ihre Dauer sich selber vernichtet und unwirksam macht: die periodische Abschätzung der Grundstücke sich aus der Tauschwirtschaft sehr leicht und rasch bewerkstelligen lässt. (In Rom wurde zum Beginn die Grundsteuer in Natura erhoben, und zwar wie Blanqui in seiner Geschichte der National Ökonomie schreibt, ein Zehntel vom Getreide und ein Fünftel von allen andern Producten, was jedenfalls richtiger gewesen ist, als das Netto-Einkommen durch den Cataster erst zu ermitteln.) Aber auch im heutigen Europa sind, wie schon früher citirt, die Spuren der Werthschätzung des Grundes, bei der Steuer

zu finden, namentlich in England wo die Eintheilung des Reiches unter Heinrich den ersten in 300,000 Parcellen (Hydes) wovon jede mit 12 Deniers besteuert wurde, fast ganz einer Werthsteuer gleicht; es muss übrigens berücksichtigt werden dass eine Tauschwirtschaft, wie sie das moderne Europa biethet, früher nicht vorhanden war, dass ein Besitzwechsel um so weniger häufig vorkommen konnte, als oft gesetzliche Einschränkungen und sociale Gebräuche den Verkauf von Grundstücken an Fremden hinderte — während jetzt der Werth des Bodens selbst von dem gewöhnlichsten Menschen ziffermässig geschätzt wird. Die Besteuerung also, nach dem Werthe von Grundstücken, ist sowohl theoretisch wie praktisch richtig und ausführbar, sie wird enorme Kosten, welche gegenwärtig durch die Catastralarbeiten auf alle Steuerzahler fallen ersparen, und einen immensen Fortschritt documentiren. Ist aber die Besteuerung dieses einen Theils des fixen Capitals nach dem Werthe richtig, dann muss es auch bei dem andern sein. Der Mensch wird also auch nach seinem Werthe besteuert werden müssen; wir verlangen die Besteuerung des Lohnes, Gehaltes oder Honorares aller Staatsunterthanen, deren wirthschaftliche Thätigkeit mit Ausschluss des Selbstbetriebes in der Production circulirender Güter, nur im persönlichen Erwerbe besteht; — diese Forderung, welche in anderer Form eigentlich schon angewendet ist, ergibt sich bei uns harmonisch aus der Definition des fixen Capitals — denn so wie es beim Ackerfeld Theile gibt, die zum Ganzen in einem sehr ungünstigen Ertrags-Verhältnisse stehen, dennoch aber der Zusammengehörigkeit nicht entrathen können, so wie beim Bodenbau sehr unergiebigere Flächen vorkommen, so wie die angebauten Ländereien, je nach ihrer Lage zu den Centren der übrigen Production eine höhere oder mittlere aber auch eine sehr niedrige Bewerthung erfahren — genau so steht der Mensch mit seinem durch Lohn, Gehalt und Honorar ausgedrückten Productionswerth, zu der andern Wirthschaft. Der Tagelöhner, welcher über eine mechanische Verrichtung hinaus, oder selbst darin noch nicht die nöthige Routine erreichte, der gewöhnliche Arbeiter der Fabrik, der Handwerker der Schriftsetzer, der Privat- und Staatsangestellte, der Arzt, Rechtsgelehrte und Künstler, sie bilden die Abstufungen, in dieser Gruppe der capitalistischen Produktionswerthe; jeder muss von der

Steuer getroffen werden, weder die unrichtige, nur einer gleichen Theilung des Vermögens entsprechende Kopfsteuer, noch auch die humanitäre scheinbar gerechte gänzliche Befreiung von einer Steuer, der, nichts über ihren Lebensunterhalt erwerbenden Classen — darf in der Anwendung einer richtigen Steuertheorie Platz greifen — ja, dass das Princip der Steuerfreiheit für die ärmern Classen, wie es von mancher Seite befürwortet wird, gerade zur Bevormundung derselben und zu politischen Unterschieden führen würde, beweist, dass eben unsere Steuer auch vom Standpunkte der politischen Freiheit richtig ist. Es mus zugegeben werden, dass bei dieser Gruppe von Staatsangehörigen die Werthabschätzung oft am wenigsten zu controlliren sein wird, dass z. B. der Capitalwerth des Arzten, welcher nur in seinem Einkommen bestehen kann, bloss auf die Selbstangabe des Betreffenden ruhen wird, aber auch darin liegt eine Aehnlichkeit mit der Abschätzung des andern fixen Capitals, des Grundes und Bodens nämlich, weil dessen Kauf oder Tauschwerth im einzelnen Falle sich anders gestalten wird, ohne dass aber dieser Umstand, den Besteuerungsmodus der Gesamtheit fälschen könnte. Dagegen dürfte es vielleicht Manche geben, welche einen Augenblick lang glauben möchten, bei der Capitalschätzung dieser Art Einkommen aus Löhnen, Bezügen, etc. bilden diese Ziffern nur die Zinsen und es müsste z. B. der Lohn des Arbeiters, welcher 400 Gulden jährlich ausmacht, zu 5 oder 6 percent capitalisirt werden; dass dies total unrichtig erhellt schon daraus, dass der fixe Capitalwerth des Menschen mit seinem Verschwinden aufhört, und wenngleich die Kenntnisse eines grossen Gelehrten mit dessen Ableben auch für Andere zurückgeblieben sein können, so hört von dem Momente wo dieser Steuerzahler durch seinen Erwerb aus der Productionssphäre scheidet, auch sein Hinzuthun zu derselben, welche durch den ziffermässigen Jahreserwerb ausgedrückt war, vollständig auf. Der Capitalwerth desjenigen also, der weder mit dem andern Theil des fixen Capitals sich identificirt, wie der Grundbesitzer, noch auch das circulirende Capital in productive Bewegung setzt, wie der Fabrikant, Kaufmann etc. sondern in der Gesamtwirtschaft derartig eingreift, dass er nur einen solchen Theil der Production an sich reisst, der zu seiner eigenen Consommation dient, wird

natürlich nicht höher sein, — als die Consommation selbst; denn was der Handwerker, Arzt, Tagelöhner verdienen, ist durch den Reingewinn des Industriellen und Kaufmanns und in dem Werth des Ackerfeldes hereingebracht; was solche Personen von der Production in Luxusartikeln, Möbeln etc. an sich ziehen, haben sich die Fabrikanten derselben in ihrem Capital zumeist ersetzt, und durch den Verbrauch der Lebensartikel wurde der Bodenwerth nicht vermindert; die vom persönlichen Erwerbe Lebenden — haben die Production mit ihrer Arbeit bereichert — ihr eigener Werth besteht aus der absorbirten Consommation eines Theils vom Capital des Landes; sie werden mithin in ihrem Tauschwerthe abgeschätzt, wie das andere fixe Capital; der Tagelöhner wie der Handwerker, der Gelehrte wie der Künstler sind zur Besteuerung nicht mehr werth, als sie für ihre Dienste eintauschen können, mit einem Worte ihren Kauf- und Tauschwerth, es ergänzen sich also nicht nur in dem theoretischen Begriffe diese Factoren des fixen Capitals: auch in der Besteuerung erreichen beide ihre vollendetste Form in ein und derselben Weise: im Tauschwerthe.

Wir werden bei der Ausführung der Steuer, welche wir sogleich zu besprechen haben, sehen, dass die etwaigen Unvollkommenheiten bei dieser Steuergruppe mit unseren anderen Forderungen in Einklang gebracht, jene sehr reduciren, jedenfalls aber auf ein kleineres Maas bringen, als dieses in anderer Form der Fall sein könnte; jetzt, wo wir als Basis der Gesamt-Besteuerung; die Steuer nach dem Capital-Werthe vom bebauten Boden, — nach dem Rein-Ertragnisse des Kaufmann, — Fabrikanten — und Unternehmers, und nach dem Einkommen des erwerbsfähigen Menschen aufgestellt haben, müssen wir auch der von vielen geforderten Einheitssteuer weitere Erwähnung thun. Ausser der allgemeinen Verbrauchssteuer nämlich, gegen welche wir uns schon ausführlich ausgesprochen haben, wird von manchen eine einzige Vermögenssteuer, und von andern eine einzige Einkommensteuer verlangt. Dass sowohl die erste, wie die zweite dieser Steuern, einen immensen Fortschritt involviren würde, ist nicht nur über allen Zweifel, sondern auch zu der von uns aufgestellten Steuertheorie wäre der Abstand nicht sehr gross; die Ausserachtlassung des Unterschiedes zwischen

fixem und circulirendem Capital, welche aber durch eine jede dieser Einheitssteuern ausgesprochen wäre, käme einer Vorurtheilung dieser Begriffs-Definitionen in der National-Ökonomie, welche grosse Geister sich eigen machten, gleich, oder würde dieselbe zu einer leeren Formhascherei herabwürdigen; in einem solchen Falle ist es auch richtig, wenn zwischen der Besteuerung nach dem Vermögen mit einem Percentsatz des Werthes, und der Besteuerung nach dem Einkommen mit einem gewissen Percentsatz nach diesem — welches Einkommen eben das Vermögen zur Basis hat, kein wesentlicher Unterschied gemacht wird; eine beinahe identische Auffassung scheint der gegenwärtige englische Schatzkanzler zu haben, welcher nach einem Bericht der Times vom 10. Feber 1875 einer Deputation, welche die Abschaffung der Einkommensteuer und die Einführung einer Capitalsteuer (property tax) verlangte, folgendes erwiederte „Mein Freund Herr Walley trug an: die Einkommensteuer durch eine Capitalsteuer zu ersetzen. Diese Steuer würde zu vielen Einwänden Veranlassung geben, auf welche ich jetzt nicht eingehen will — wahrscheinlich zu solchen die man der Einkommensteuer macht, der man den inquisitorischen Charakter vorwirft. Ich möchte wissen ob Sie bei einer Steuer des Besitzes, unter Besitz, das Capital verstehen, das Jemand in ein Unternehmen steckt?“ In der That möchte bei Anwendung einer einzigen Vermögenssteuer nach Abschätzung des mobilen Vermögens dennoch nur ein gewisser Theil unentbehrlichen Hausgeräthes, und unproductiver Zierrathen etc. von der Besteuerung verschont bleiben müssen, gerade so wie bei einer einzigen Einkommensteuer mit der Freilassung eines gleichen Minimums für jeden, ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden müsste, unter und vielleicht etwas über die nothwendigsten Lebensartikel hinaus, eine steuerfreie Consumption zu haben, ohne welche das Minimum für den minder Erwerbsfähigen äusserst drückend wirken müsste, und mit welchem ebenfalls die Anschaffung solcher Bequemlichkeitsobjecte, wie oben billigerweise gefördert wäre; im Wesen wäre beim Kaufmann, Fabrikanten, etc. statt der Steuer von z. B. zehntausend Gulden seines Einkommens abzüglich z. B. 1000 Gulden Personal-Consumationen, bei der Vermögenssteuer, das diesem Einkommen zu Grunde liegende

Gesamt-Vermögen besteuert; die Steuerquote müsste dieselbe sein d. h. entweder beispielsweise 10% vom Einkommen oder ein solcher Satz vom Vermögen, der dasselbe einbrächte, weil doch der Gesamtbedarf des Landes aus der einen wie der andern dieser Steuern allein aufzubringen wäre; in beiden Fällen wäre das productive Vermögen um die gleiche Summe vermindert — denn es lässt sich in gar keiner Weise sagen, — ob bei der einen oder andern Steuer — bei der Abschätzung des Vermögens oder Festsetzung des Steuerminimums ein grösserer Theil verschont bliebe, und was endlich die Ausführung anlangt, so müsste man entweder auf vollständige Authenticität verzichten, dass heisst den vom englischen Schatz-Kanzler hervorgehobenen inquisitorischen Charakter ganz meiden, indem man weder bei der Vermögensabschätzung noch bei der Bestimmung des Einkommens, Bücher und Documente der Steuerpflichtigen zu Rathe ziehen würde, oder man müsste die Einschätzungen in beiden Fällen mit Hilfe der Geschäftsbücher etc. vornehmen, oder wenigstens controlliren. Die Annahme der einen oder andern Steuer hängt aber mit dem Princip der strengen Controlle, ganz zusammen; letztere ist eine nothwendige Bedingung und wenn man derselben das Ephetet. inquisitorisch gegeben, so beweist dies nichts, als die überhaupt gültige Laxität bei der Auffassung der direkten Steuer; von dem Momente als solche zum Princip erhoben wird, wäre es eitel Schein, wenn man die wirklichen Verhältnisse der Besteueren nicht untersuchen dürfte; dieses Verfahren muss bei allen direkten Steuern — Platz greifen; bei der Ausführung unseres Systems ist die Controlle unerlässlich; will man diese Forderung prüfen, so wird man entdecken, wie die Nichtanwendung derselben heute ein wahres Privilegium gewisser Klassen sanctionirt; denn auf der einen Seite wird der Grundbesitzer nicht nur im wirklichen Vermögen controllirt, sondern jeden Kreuzer, das auf demselben haftet muss er nachweisen, falls er die Steuer nur vom wirklichen Vermögen bezahlen will; das führt in England bekanntlich zu Steuerrestituten der verschuldeten Grundbesitzer, welche von den intabulirten Summen die Steuer ersetzt erhalten; wir wissen ferner, dass dort, wo indirekte Steuern auf nothwendige Lebensmittel bestehen, wie — auf Wein und Bier u. s. w. die Controlle eine überaus scharfe ist — befreit wäre

also nur derjenige von derselben welcher, mit mobilem Capital arbeitet, falls nicht in seinen Verhältnissen Einsicht genommen werden kann. Man hat oft geltend gemacht, — dass der Kaufmann, Fabrikant, etc. durch Preisgebung seiner Geschäftsbücher seine Vermögensverhältnisse der Publicität überliefert sehen möchte, — daher solche zu vermeiden sei; würde man nun auf diesen Einwand eingehen, so hätte man ausgesprochen, dass die Notorietät der Vermögensverhältnisse der Kaufleute einen so immensen Schaden der Production eines Landes bringt — dass die Regierungen im Interesse der Production für diese Classen die Abschätzung der Vermögensverhältnisse unterlassen soll; — eine solche Behauptung wäre aber nicht nur ungegründet, sondern fast das Gegentheil der Wahrheit, da der Unternehmer, welchem es gelingt seinen Vermögensstand zu verbergen, wenigstens ebenso, wenn nicht noch mehr zur Speculation, als zur productiven Thätigkeit getrieben sein wird; es ist übrigens gar nicht richtig — dass durch die Einsicht der Finanzbeamten, die Publicität der Vermögensverhältnisse einen so acuten Character annehmen würde — diese Einsicht steht in gar keinem Verhältnisse, zu der Kenntniss des Vermögens eines Kaufmanns, wie solche bei der Mehrzahl factisch in einem weit grössern Kreise besteht, und wie sie, durch die in gar keiner Weise veranlasste besondere Indiscretion eines Steuerbeamten eintreten könnte; die Regierungen mögen nur die Auskunftszeitel einer wohl organisirten, gut geleiteten Privatbank, oder die einer privilegierten grössern Bank durchlesen, und sie werden finden, welche umständliche Schätzung der Kaufmann erfährt wenn er Kredit beansprucht — warum also diese Auskunft dem Staate vorenthalten?

Wir haben gesehen, wie die Griechen und Römer bei welchen Geschäftsbücher nicht geführt wurden, in der Strenge der Abschätzungen vorgingen; — Kaufleute oder Fabrikanten damit verschonen, wo selbe noch allerlei Begünstigungen durch diese Geschäftsbücher haben, wäre ja ein wahres System der Begünstigungen für Kaufleute; es klingt ja wie Hohn — dass der Kaufmann sein Buch als Beweismittel gegen den Schuldner benützen soll, und es der Steuerbehörde nicht frei stehen darf, die Bücher, welche die Abtragung der Steuerschulden an den Staat (in der Steuerfähigkeit) erweisen, zu prüfen;

jüngst wurde bei den neuen ungarischen Steuergesetzen, von einem Deputirten, welcher dem Handelsstande angehört, dieser Standpunkt auch gar nicht mehr eingenommen, obzwar es wie eine Concession gegenüber den Kaufleuten aussah, wenn dieser Deputirte die Prüfung der Gewinn und Verlust-Ausweise, statt der des Vermögensstandes befürwortete; es handelt sich um die meritorische Prüfung der Verhältnisse des Kaufmannes, — ob Vermögen, oder Gewinn und Verlust; wenn es etwa dem Finanzdelegirten nur gestattet wäre, irgend welche fictive Daten in Augenschein zu nehmen, so wäre diese ganze Strenge illusorisch. Wir wiederholen also, dass ein principieller Unterschied bei einer allgemeinen Vermögens- oder Einkommensteuer nicht obwalten kann, dass aber nachdem, Vermögen und Einkommen nicht nur in der National-Oekonomie nicht festgestellte Begriffe sind, sondern da die wirtschaftliche Production sich nicht unter einem einzigen gleichen Begriff, der alle Steuerfähigkeit umfasste, ausdrücken lässt, auch bei der Steuer die Zerlegung in die wirtschaftlichen Hauptfactoren theoretisch ganz begründet ist. Wir haben aber damit gesagt — dass der Unterschied zwischen circulirendem und fixem Capital sich auch auf etwas anderen als die Form erstrecken müsse, mit andern Worten, wenn wir in der Besteuerung einen Unterschied machen, so kann es nur ein derartiger sein, dass der Percentsatz nach dem Capitalwerthe des fixen Capitals, nicht gleich sein darf, dem Satze aus dem capitalisirten Rein-Einkommen des Unternehmers etc. Der Leser wird sich wohl schon klar gemacht haben, dass wenn wir das Rein-Einkommen einerseits und das Vermögen im Grundbesitz andererseits besteuern, beide Factoren durch einen gleichen Zinssatz in einen verwandelt werden müssen, — falls die Steuer eine gleiche sein soll; beträgt die Steuer vom Rein-Einkommen 10% so müsste bei einem supponirten Zinssusse, oder Capital-Erträgniss von 5% die Capitalsteuer  $\frac{1}{2}\%$  betragen; bei 10% angenommenes Erträgniss, 1% u. s. w. da aber die Steuer eine ungleiche sein soll, weil das fixe Capital sich vom circulirenden unterscheidet, so müssen wir vor Allem sehen, in wie weit sich dieser Unterschied in der Besteuerung rechtfertigen lässt. Es wird wohl Niemand in Abrede stellen, dass verschiedene Unternehmungen ganz verschiedene Erträgnisse abwerfen, schon der Um-

stand, dass der eine eine höhere, und der andere einen niedrigeren Zins des erborgten Capitals zahlt, beweist die Manigfaltigkeit in der Rentabilität; es ist andererseits aber gar nicht fest zu stellen, ob ein grösseres Anlage-Capital in verschiedenen Industrie-Unternehmungen eine höhere Verzinsung bringt als ein kleineres; ob nämlich ein Fabrikant der mit 2 Millionen Vermögen eine Tuchfabrik betreibt, eine höhere Verzinsung haben wird, als der kleine Gewerbetreibende, welcher mit einem kleinen Capital Seife fabricirt; wohl lässt sich darüber streiten, ob in einem und demselben Artikel, das grössere Capital das kleinere erdrücken müsse, wohl liesse sich ferner vielleicht nachweisen, dass über eine gewisse Gränze hinaus selbst bei der Production aus circulirenden Gütern, ein höherer Profit nicht zu erzielen sein werde, — sicher aber ist, dass bei den Gewerben, Industrien, und andern Unternehmungen, ganz unberechenbare, auf individuelle Eigenschaften und zufällige Begünstigungen basirende Einflüsse mitwirken, welche kein Steuersatz zu verfolgen oder zu bestimmen in der Lage ist, mit einem Worte die Production und Reproduction des circulirenden Capitals vollzieht sich, unter weit weniger von der Grösse des arbeitenden Capitals, als von der Raschheit seines Umsatzes, von der Gewandtheit seiner Anwendung abhängenden Auspicien; will man nun diese Einflüsse nicht stören, und man wird sie nicht stören dürfen, weil sonst die Reproduction gestört ist, so muss der Steuersatz vom Rein-Einkommen des circulirenden Vermögens, ob gross oder klein ein gleicher sein, denn eben damals wäre ja der Fabrikant der ein grösseres Vermögen erworben, sicher benachtheiligt und in seiner Arbeitsamkeit beschränkt und verkürzt, wenn die Steuer desshalb eine höhere wäre, weil sein disponibles Capital grösser, als das eines andern, wobei es gar nicht ausgemacht ist, ob auch dessen Rentabilität eine grössere; indem beide, der weniger und mehr vermögende Fabrikant nur vom Rein-Einkommen besteuert sind — haben dieselben nicht nur in ihren Ausgaben dieselbe Begünstigung genossen, da ein jeder seinen ganzen Verbrauch darin einbeziehen kann — sondern es ist ihnen mit dem erübrigten Rein-Einkommen die eigene wirthschaftliche Kraft, die ein ungleicher Steuersatz weil auf Hypothesen beruhend stören und verrücken muss, in der gleichen Besteuerung, auch weiter

nicht alterirt; es ergibt sich daraus, was der Leser übrigens schon selbst angenommen haben wird, dass eine sogenannte Progressiv Steuer, welche je nach dem Einkommen steigt, total verworfen werden muss, und auf eine Nivellirung der Vermögensverhältnisse hinauslaufen würde, es sei denn dass man keine willkürliche geometrische oder arithmetische Proportion, sondern nur eine Progression mit Zugrundelegung eines höhern Zinsfusses eintreten lassen will, d. h. eine Progression, bei welcher nicht ein Einkommen von 2000 Gulden mit 6% und eines von 4000 Gulden mit 8%, oder eines von 10000 mit 12% besteuert wäre, sondern wo für ein höheres Einkommen eine Rentabilität von 10%, und für ein niederes bloß eine solche von 8% angenommen werden würde; dass eine solche kleinere Progression, welche die in der gesammten Wirthschaft vorkommende Erscheinung des Zinsfusses zur Basis hat, jedenfalls weit weniger willkürlich wäre, ist klar; doch kann auch diese beim Erträgniss des circulirenden Capitals nicht Platz greifen, weil wie wir schon gesehen haben die Rentabilität nicht von dessen Höhe abhängt.

Indem wir die Progressiv-Steuer, die übrigens in den jüngsten Jahren, nur wegen des sich der Besteuerung entziehenden mobilen Vermögens verlangt wird, ganz kurz abthun zu dürfen glauben, können wir nicht unerwähnt lassen, dass man hie und da Smith die Ansicht einer Progressiv-Steuer unterschiebt; wir halten eine solche Interpretation für eine himmelanschreiende Willkühr; Smith welcher so umständlich und ausführlich ist, dass er oft den Leser fast darüber um Entschuldigung bittet, und nur um klar zu sein, sich in alle möglichen Ausführlichkeiten ergeht — sagt (siehe I.) „im Verhältnisse zu ihren Mitteln, oder Einkommen“ — schiebt man das Wort steigend ein — so hat man eine solche Aenderung im Sinne des Textes vorgenommen — der wenn er in der Absicht des Autors gelegen wäre, nicht nur durch dies Wörtchen hätte ausgedrückt werden müssen, sondern welche einen Commentar darüber, warum eine höhere Besteuerung einzutreten habe, in einem so umfangreichen Buche, wie es das Smiths ist, unbedingt nach sich gezogen hätte; während dem es klar ist, dass wenn Smith sagt ein jeder zahle im Verhältnisse zu seinem Einkommen, diese Verhältnisse durch den gleichen Satz vollständig getroffen sind.

Wenn wir aber jede Progression oder ungleiche Besteuerung bei dem mobilen Vermögen und Capital verwerfen, so wird sich vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft, bei der Besteuerung des fixen Capitals, der oft betonte Unterschied finden lassen. Bevor wir jedoch an die Feststellung desselben gehen, müssen wir der unerlässlichen Nothwendigkeit der Controlle bei der verlangten Steuer noch mit wenigen Reflexionen gedenken; sie setzt — wie wir gesehen zumeist die Führung regelrechter Bücher bei allen solchen Steuerpflichtigen voraus; es fragt sich nun ob man hiebei einen allgemeinen Zwang anwenden könne? Sicher nicht! aber dann dürfte auch gar kein Gesetz geschaffen werden — welches dem Kaufmanne, oder Anderen die Führung von Büchern aus irgend welchem Grunde vorschreibt — denn die obligatorische Bücherführung ist in einem jeden andern Falle — als dem Besteuerungsfall, eine Begünstigung für den Betreffenden, welche doch nicht höher stehen kann, als die Verkürzung des Staates und der Staatsgenossen durch die Steuer. Die Führung der Bücher ergibt sich mit der Civilisation von selbst — der Mangel solcher müsste nothwendig zu der Vermögenssteuer führen, von welcher man diesbezüglich mit einigem Rechte sagen kann, dass sie einem roheren Zustande entspreche; durch die Nichtführung von Büchern, wären also die Steuerzahler nicht besser daran, weshalb, es sich nur darum handelt, denselben kein Privilegium zu ertheilen; in so ferne aber sehr viele, steuerpflichtige Bücher nicht führen, wie Wirthsleute, Kleinhändler etc. wäre man nur bezüglich der Feststellung des Rein-Einkommens, genau in derselben Lage wie heute, mit dem Unterschiede, dass die Anwendung der Steuer nach Rein-Einkommen, bei solchen Personen eine nähere Prüfung der Vermögensverhältnisse nach sich ziehen würde, als es jetzt geschieht; hier, so wie bei allen jenen, welche vom Lohne, oder von Bezügen und Honoraren leben, käme nur dasjenige in Betracht zu ziehen, was mit dem erübrigten Einkommen der Betreffenden geschieht — welches entweder in Luxusgegenständen, Hausmobilar oder in Werthpapieren angelegt sein müsste; wir haben aber nicht nur das Princip der steuerfreien Consommation aufgestellt, sondern wiederholt hervorgehoben, dass der Staat auch nicht dem Verschwender

nachlaufen solle, um ihn mit der Steuer noch schneller zu Grunde zu richten, und inzwischen sich von Hundert andern Steuerzahlern verkürzen zu lassen; wir können daher eine besondere Besteuerung des Luxus, welcher etwa in dem übermässigen Tafelgenuss, noch weniger eine solche, die in der Anschaffung von eleganten und bequemen Mobilar besteht, in gar keiner Weise billigen, sondern fordern, dass die Verschwender, die jedenfalls die Minorität bilden und auch durch keine Steuer je abtrünnig gemacht worden sind, zu Gunsten derjenigen eine steuerfreie Consommation geniessen, welche einen erlaubten Luxus treiben, zu Gunsten derjenigen, welche sich ihre Genussmittel in einem vergoldeten Spiegel und Girandol als Bankiers, oder in einem Naturalien-Cabinet als Aerzte, in bequeme Hausutensilien als Handwerker, oder in der Bibliothek als Stubengelehrte erarbeiten; von dieser Besteuerung müssen alle Steuerpflichtigen frei sein. Die Besteuerung des Luxus hat ziffermässig noch nie einen bedeutenden Erfolg geliefert, sie ist einer hohen Civilisation unwürdig — weil in einer solchen die Sphäre der Bequemlichkeitsartikel sich immer erweitert und jene der Luxusartikel zu verdrängen droht, sie ist unrichtig, weil wie Baudrillart, in einem ausgezeichneten Artikel über die Theorie der Bedürfniss-Einschränkung im Journal des Economistes vom März l. J. ausführt, der Luxus gar oft nicht von dem Bedürfnisse oder der Bequemlichkeit zu unterscheiden ist. Der Leser möge uns nachdem wir in unserer Theorie der Besteuerung allen drei Gruppen für die Consommation den weitesten Spielraum lassen, erlauben, einige Stellen zu citiren, welche die erwähnte geistreiche Abhandlung Baudrillart's über den Luxus und die Moralisten enthält.

„Von allen Seiten“ so heisst es, „leuchtet hervor wie ungenügend das stricte Nothwendige ist um eine arbeitsame Anstrengung und eine grosse mächtige Industrie, ja selbst nur eine fruchtbare und manigfache Agricultur zu erzeugen, und es wäre nicht unmöglich bis zu einen gewissen Punkt durch Ziffern die Ausdehnung des Budgets des Überflüssigen nachzuweisen, und sich einen Begriff von seiner Produktionskraft zu bilden. Es wäre genug nur einen Blick auf die Steuern der Consommation zu werfen; eine solche Betrachtung verbunden mit einer annäherungsweise Werthevaluation der

meisten Manufacturen würde uns überzeugen, dass diese Ziffern Milliarden erreichen, aber auch da wäre die Sandbank einer echten und vollständigen Statistik, in der so zu sagen ununterscheidbaren Vermengung des überflüssigen und nothwendigen. Wie wird man aus dem Preis eines Möbelstückes die Cote der Verzierung und die der Form herausfinden? oder in einem Seiden- Baum- und Schafwollstoffe dies zu Wege bringen? Wer wird sagen was die Zeichnung und was die Farbe werth sei, wer unterscheiden, was in der Consommation nützlich was angenehm, sei es beim Wein, beim Zucker, oder gar bei der Milch die eine Quantität mit Leckerbissen mit sich bringt. Die Theorie der Einschränkung der Bedürfnisse erfährt also ein überwältigendes Dementi vom Schauspiel der Wirklichkeiten — wenn sie behauptet, dass das strikte oder beinahe strikt Nothwendige genügen würde den Menschen aus seiner Atonie zu ziehen und eine ziemlich entwickelte Civilisation hervorzubringen. Dies wäre nicht wahr in den Regionen welchen die Natur zulächelte; und wäre vollkommen falsch in unsern Ländern, wo wir nur die Wahl haben entweder halb wild — oder ungefähr das zu sein, was wir sind.“ An anderer Stelle. „Das historische Urtheil der nämlichen Schule (der Rigoristen) ist nicht weniger unrichtig, wenn es sich um die Entwicklung des Luxus durch Jahrhunderte hindurch handelt. Nach diesem Urtheil, würde der Luxus und Überfluss fortwährend immer mehr und mehr die eigenen Missbräuche anschuldigen. Es mangelt sehr viel, damit die Geschichte eine so oberflächliche Anschauung bestätige. Ohne Zweifel offenbaren sich ungeheure Missbräuche, bei im Verfall begriffenen Gesellschaften oder in gewissen Übergangsepochen. Aber der schlimme Luxus wartet keine vorgeschrittene Civilisation um sich zu äussern; man sieht ihn in den zurückgebliebensten Staaten. Je näher man dies beobachtet, desto mehr wird man von dem Übermaass seiner absoluten Entwicklung, oder seinem enormen Verhältniss zum Reste des Reichthums in jenen Gesellschaften frappirt sein, — welche eine noch unvollkommene Civilisation biethen.“ Wir könnten aus jener Abhandlung noch viel citiren, welche uns während wir diese Schrift arbeiteten, zu Gesichte kam; — der Leser wird aber hoffentlich aus dem angeführten schon entnehmen, dass unsere For-

derung nach einer vollständig steuerfreien Consommation in den Ausführungen volkwirthschaftlicher Autoritäten eine Motivirung findet. Es bliebe somit bei allen Jenen, welche ein Rein-Einkommen durch Führung von Geschäftsbüchern nicht nachweisen, jener Theil der Ersparnisse zu besteuern, welcher fruchtbringend angelegt wird, und weitere Einkünfte für die Consommation liefert; dies ist aber grade derjenige Theil, welcher am leichtesten bei unserer Steuer zu controliren ist, nämlich die Steuer von Zinsen bringenden Staats- oder Privatobligationen; eine gute Steueradministration ist leicht im Stande in Evidenz zu halten, dass alle Coupons derartiger Papiere theils in dem nachgewiesenen Rein-Einkommen Geschäftsbücher führender Steuerzahler, oder in der Steuer-Erklärung beschäftigungsloser Rentiers, oder in den aufgelegten Ersparnissen anderer Steuerpflichtigen, zur Steuer vorgekommen sind; auf Unterlassungen würde man, durch die sowohl bei den Staatsschulden, als auch bei den Büchern, der mit Actiencapital arbeitenden Gesellschaften, bekannten Summe, der vorhandenen Stücke leicht kommen, und das Bewusstsein der Entdeckung würde falsche Abgaben fast unmöglich machen; natürlich müsste einem Kaufmann, der in seinen Büchern ein Erträgniss von tausend Gulden aus Coupons aufweist, dieser Betrag von seinem Gesamt-Reinerträgniss abgerechnet werden, falls die Besteuerung der Actienunternehmungen schon bei diesen vorgenommen wurde; darin bestünde aber auch alle Schwierigkeit — welche etwa nur noch durch uncorrecte und falsche Daten im allgemeinen erhöht werden könnte — es ist aber an solche umsoweniger zu denken, je allgemeiner die Rein-Einkommensteuer ist; es ist ferner jedenfalls ein grösserer Vortheil darin, nicht correcte Bücher für alle übrigen Zwecke zu führen, als blos wegen der Steuer; wer solche zu seiner Speculation braucht, wird im Gegentheil eher mehr Steuer zahlen, um seine Zwecke auszuführen — nicht aber, der Steuer wegen diese hintanzusetzen; — die Controlle nach den Büchern ist demnach theoretisch wie praktisch, im Interesse der ehrlichen Steuerzahler und einer ehrlichen Besteuerung, — und wiederholen wir, dass die direkte Steuer, wenn sie nicht illusorisch sein soll, so wenig der strengen Controlle entzathen dürfe, wie gegenwärtig

die indirekte. Sehen wir nun, wie die höhere Besteuerung des Grund und Bodens oder fixen Capitals überhaupt sich rechtfertigen lässt. Wir haben im diesem und im Menschen allein das fixe Capital constatirt; es könnte nun gefragt werden warum wir nicht auch den Industriellen — als solchen nach seinem persönlichen Werth als fixes Capital besteuern? darauf ergibt sich von selbst die Antwort — dass sein Werth in dem Hinzuthun zur Vermehrung seines Vermögens besteht, welches im Rein-Einkommen getroffen ist, daher dort das fixe Capital im circulirenden aufgeht; umgekehrt könnte man durch Metapher sagen, das circulirende gehe in das fixe auf, dort wo der Erwerbs-Mensch ohne circulirendes Capital für sich zu vermehren, nur in der Routine, in Kenntnissen und Fähigkeiten seine Werthvermehrung findet; in solchem Sinne wären allen Arbeiter, geistige und physische, welche helfen den Andern das circulirende oder auch fixe Capital vermehren, in der Besteuerung als fixes Capital zu nehmen. Sicher ist dass diese 2 Factoren: Mensch und Bodenreichtum in der Wirthschaft die dominirende Rolle über das circulirende Vermögen desshalb spielen, weil ersterer als oberster Endzweck, zugleich Schöpfer der ganzen Wirthschaft und seiner Productivität ist, und weil ohne Bodenreichtum eine Nation nur damals sich entwickeln und reicher werden kann, wenn eben das andere fixe Capital: der Mensch sowohl quantitativ als auch qualitativ sich vermehrt; freilich bedingen sich fixes und circulirendes Capital gegenseitig; nur die Zunahme des einen wirkt auf das andere; indessen nimmt der Werth des Bodens so wie der Werth des Menschen schon durch die fortschreitende Wirthschaft allein zu — wobei das Hinzuthun des Menschen zur Vermehrung des fixen Capitals, wie wir schon gesehen haben ein geringeres ist; in der Productivität des Bodens wirkt die Urkraft im Verhältniss zur Arbeit des Menschen weit mehr als in der Productivität der circulirenden Güter; das schlechteste Grundstück zieht einen Werthzuwachs aus dem Gesamtreichthum der Nation — so wie der letzte Tagelöhner trotz seines geringen Verdienstes, bei einer fortgeschrittenen Wirthschaft einen im Verhältniss grössern Theil circulirender Güter an sich zu reissen oder zu absorbiren vermag, als bei einem höhern Lohn in einer weniger fortgeschrittenen Wirthschaft — dies

beweisen die Arbeiterverhältnisse, deren Besserung was Lebensweise u. s. w. anlangt, ein jeder vernünftige Socialist zugeben muss.

Nach all dem, dürften wir schon eine höhere Besteuerung vom Werthe des fixen Capitals befürworten; aber es spricht noch ein anderer Umstand dafür, während nämlich die Verzinsung aller Capitalien einer Nation fortwährend nach einem gleichen Niveau strebt, würde eine Überlastung des Grund und Bodens wie wir schon gesehen haben, weit mehr Chancen zur Überwälzung haben, als eine ähnliche Belastung vom Rein-Einkommen, wodurch sich eine zu grosse Unrichtigkeit ausgleichen möchte; am meisten für die unterschiedliche Besteuerung wird der Umstand entscheiden — dass solche keinen grösseren Abstand etabliren darf, als zwischen den landestüblichen Minimalverzinsungen besteht, weil in diesem Falle eben nur die wirklichen Verhältnisse und nicht Hypothesen als Grundlage angenommen sind; überall ist eine Fluctuation von 1 bis 2 % des Erträgnisses bei der solidesten Capitalanlage zu beobachten; in manchen Staaten varirt der Zinsfuss der sichersten Capitalnutzungen zwischen 2—4, in andern zwischen 3—5, wieder anderwärts zwischen 4 und 6 % u. s. w., wenn wir nun den ersten Satz, der Rentabilität des cirkulirenden Capitals zu Grunde legen d. i. 4 %, und beim fixen eine solche von 6 % voraussetzen, haben wir letzteres höher besteuert, aber in Wirklichkeit nicht höher als die Verhältnisse rechtfertigen, denn wir konnten richtigerweise auch beim cirkulirenden Capital die höhere Rentabilität als Basis annehmen — wodann die Besteuerung dieselbe gewesen wäre, gleich wie bei der allgemeinen Vermögens- oder Einkommenssteuer in einem gleichen Steuersatze sich eine gleiche Rentabilität berechnet hätte; wenn wir ferner beim Grund und Boden die Werthbesteuerung annehmen, kömmt auch der Umstand, dass dieselbe dann eine Bruttobesteuerung ist in Betracht, daher über den Minimal-satz umsomehr gegangen werden darf, als die Werthzunahme durch Vermehrung des cirkulirenden Capitals fortwährend sich vollzieht, letzteres aber im Rein Einkommen besser getroffen ist. Bei einer Steuer mithin von 10 % aus dem Rein-Einkommen des Industriellen, Kaufmann, u. s. w. müsste die Werthsteuer oder Capitalbesteuerung vom Grund

und Boden nicht  $\frac{4}{10}$  sondern  $\frac{6}{10}$   $\frac{0}{10}$  betragen; wenn 6% und 8% oder 6 und 7% die mittlere Verzinsung ausdrücken, hätte die Grundsteuer  $\frac{7}{10}$  oder  $\frac{8}{10}$  zu betragen; diese Ziffern dürften sogar nach heutigen Verhältnissen nicht gar zu hoch sein, und es fragt sich nun, ob wir für den grossen und kleinen Grundbesitz, den Arbeiter, auf der niedern Stufe und den geistigen Arbeiter, denselben Steuersatz gelten lassen wollen. Nach dem bereits oft Wiederholten, wird es der Leser natürlich finden, wenn wir die Ausgaben derjenigen Gruppe von Menschen welche von Löhnen, Honoraren und Personal-erwerb, im weiteren Sinne leben, nicht unterschiedlich besteuern wollen — indessen wird sich beim Grundstücke, welches nur einer Familie zum Lebensunterhalte dient und dem Arbeiter und Tagelöhner welcher qualitativ einen unbedeutenden Rang einnehmen der Minimalsatz, bei den übrigen aber, der Maximalsatz begründen lassen, und zwar schon deshalb weil wir ja überall im Princip das Rein-Einkommen besteuern, dasselbe aber bei dem Grossgrundbesitzer im gleichen Steuersatz mit dem kleinen Bauer, weniger getroffen wäre; mit andern Worten, da für die Ausgaben beider in der Besteuerung Rücksicht genommen werden muss, so ist dieser Umstand bei der Bruttobesteuerung vom Werthe in dem Unterschiede damals bestens möglich, wenn bei grösserem Besitz der Maximal, bei kleinem der Minimalsatz angewendet wird, wodurch überdies die unterschiedliche Besteuerung gegen das eirkulirende Capital, auf dem Grossgrundbesitz und dem Erwerbsfähigen hoher Categorie beschränkt bleibt; wo dieser Unterschied zu beginnen habe, ist nicht von besonderer Wichtigkeit; da wir überall die Ausgaben unbesteuert lassen wollen, kann die höhere Besteuerung vom Gehalte oder Brutto-Einkommen des Beamten, Gelehrten u. s. w. erst bei einer hohen Ziffer beginnen; beim Grundbesitzer aber dort, wo der Complex mehr als 2—3 Familien zu unterhalten im Stande ist.

Somit haben wir unsere Steuertheorie beendet; wie der Leser gesehen hat, ist kein erwerbsfähiger Staatsangehöriger von der Besteuerung ausgeschlossen, und die vollendete ersparte Production im Werthe des Grundbesitzes, im Rein-Einkommen des Industriellen, Kaufmann u. s. w. und im Erwerbe aller übrigen Klassen getroffen so, dass die Anwendung des Smith'schen Punkte am Eingange dieser Schrift vollständig passen wird;

wenn wir auch zugeben, dass bei einer einzigen direkten Steuer nach Vermögen oder nach Einkommen gleichfalls die Grundsätze nicht verrückt würden, so müssen wir doch aufmerksam machen, dass in unserer Besteuerung nach dem Werthe des Grundstückes, dem Rein-Ertragnisse des Fabrikanten und dem Einkommen des andern Steuerpflichtigen, die Kosten gegen die der Vermögens- oder allgemeine Einkommensteuer wohlfeiler wären, daher der vierte Punkt besser gewahrt würde; die Abschätzung des cirkulirenden Vermögens müsste ungeheure Schwankungen mit sich bringen und die Aufstellung von Fachleuten nach sich ziehen, die allein schon grosse Kosten verschlingen würden; bei der allgemeinen Einkommensteuer würde derselbe Umstand eintreten, indem die Grundsteuer die schon besprochene theure Catastral-Abschätzung mit sich brächte; was aber die Steuer der übrigen anlangt — die weder Rein-Einkommen, noch Grundbesitz ausweisen, so stünde man mit diesen allerdings nicht auf einer viel besseren Stufe bezüglich der Controlle wie heute, denn nur die von Gehalt und Lohn lebenden wären in grösserer Zahl durch die in der Steuer vom Rein-Einkommen verallgemeinerte Einsicht in die Daten zu controlliren, während jetzt wahrscheinlich diese Classen nicht so genau zur Besteuerung angemeldet werden; indessen würde die reelle Basis der ganzen Besteuerung auch auf diese Gruppen wirken und es liesse sich bei der allgemeinen Ausführung der Steuer von der wir hier nicht zu sprechen haben, noch manches verbessern; das aber, was solche Leute ersparen und über ihre Bedürfnisse in fremden Werthen anlegen, könnte sich, und darum handelt es sich, der Steuer wie wir schon gesehen haben, nicht entziehen. Ganz vollkommen kann weder irgend eine Staatseinrichtung noch irgend ein menschliches System sein, und möge man uns gestatten mit Buckle auszurufen, dass auch in der grossen Theorie des Parallelogramms der Kräfte — Abweichungen vorkommen, welche dadurch entstehen, dass kleinere Gesetze in gewissen Punkten, grössern begegnen. Würde man deshalb auf eine Steuertheorie verzichten sollen, weil ganz kleine Störungen unterlaufen können? oder muss man eine Theorie idealistisch nennen, weil sie noch nicht eingeführt ist? Nun — in so ferne Manche diese Bezeichnung bei nur einer einzigen Steuer gelten lassen wollten, hätten wir damit nichts

zu schaffen, weil wir eine dreifache Steuer haben; wenn es sich aber um ein richtiges Steuersystem handelt, wird kein direktes Steuersystem ungerecht sein — die indirekten Steuern aber alle insgesamt zu Ungerechtigkeiten führen. Es muss zugegeben werden, dass in der Idee einer einzigen Steuer etwas idealistisches liegen mag, aber nur in der Idee; denn wir schreiben es einem gewissen Rationalismus zu, dass man sich dagegen sträubt die menschliche Wirthschaft bei der Besteuerung in einen Gedanken zusammen zu fassen, und wir haben ja gesehen, wie die National-Oekonomie das National-Vermögen zerlegt; dieser Zerlegung sind wir in den Hauptpunkten gefolgt, und bringt es auch unsere Besteuerung mit sich, dass der unterschiedliche Satz der Wirklichkeit entsprechend, je nach dem Gange der Wirthschaft alternire, wodurch wir wieder ein scheinbares Ideal ausgeschlossen sehen; wir meinen nämlich, dass bei gewissen Perioden der Entwicklung, das fixe Capital, bei andern wieder das circulirende alternirend den höhern und niedrigeren Satz erfahren können; so wird es beispielsweise räthlich sein, zur Zeit einer grossen industriellen Bewegung eine höhere Besteuerung vom Rein-Einkommen eintreten zu lassen, wodurch nicht nur die erhöhte Rentabilität des circulirenden Capitals gerechterweise getroffen, sondern noch die negative Einwirkung erzielt wird, vor Überstürzung zurückzuhalten, ohne dass die Steuertheorie geändert ist, weil wie wir wissen der Zinsfuss im allgemeinen sich nivelirt, und circulirendes wie fixes Capital um denselben gravitiren; andererseits wird zur Zeit einer wirthschaftlichen Krise, die Schonung des circulirenden und höhere Belastung des fixen Capitals sicher am Platze sein — ohne dass für diese periodischen Modificationen etwas anderes, als die Aufstellung des Maximal und Minimal Zinssatzes, nach den jeweiligen wirthschaftlicüen Zuständen nöthig sein wird. Somit hätten wir ein mit Wirthschaft und Politik harmonirendes Steuersystem aufzustellen versucht — deren Anwendung trotz convergirender Tendenzen leider nicht schnell erfolgen dürfte. In der Thatsache der beinahe allseitig festgestellten Theorie der direkten Besteuerung im Widerspruche mit der factischen Besteuerung Europas, liegt die politische Seite der Frage: sie fusst auch in der richtigen Steuertheorie, bei der Leistungen und Steuer sich gegenüber stehen müssen.

Wir haben gesehen, wie die Steuern die Production stören, erstens durch Monopole, zweitens dadurch dass sie dieselbe versetzen, indem sie die eine Klasse schonen, die andere überlasten; dasselbe geschieht bei den Leistungen, welche durch eine Besteuerung von Fall zu Fall, durch Gebühren, gleichfalls zum Monopol und zu indirekten Steuern werden — es befördert daher ein schlechtes Steuersystem, dasjenige was dem Staate am entferntesten stehen soll — was sich, wenn es nicht zu Revolutionen führen soll, von selbst vollziehen muss: die ungleiche Vertheilung des Vermögens. Die Lösung der Steuerfrage im Sinne der aufgestellten Theorie gehört der nächsten Zukunft und einem entschieden fortschrittlichen Umschwung Europas an.

DE BALLAGI GEZA.

## Druckfehler.

Seite	8	12. Zeile von unten, statt :	abhängte	lies :	abhinge
"	11	19. " " " "	nehme	"	nimm
"	19	10. " " " "	nicht bedeutend,	lies :	auch da nicht bedeutend,
"	20 u. 21	6. u. 28. Zeile von unten statt :	Cadaster	lies :	Cadaster
"	20	14. Zeile von unten statt :	oder andern Form,	lies	oder der andern Form
"	22	21. " " " "	und Kaiser Vepasianus	lies :	unter Kaiser Vespasianus
"	22	16. " " " "	letzgenannten	lies	letzgenanntem
"	22	5. " " " "	öffentliche	"	öffentlichen
"	24	4. " " " "	nehme	"	nimm
"	27	36. " " " "	consumirenden	"	consumirende
"	27	12. " " " "	Unzahl	"	Überzahl
"	28	36. " " " "	die Absicht	"	der Absicht
"	32	14. " " " "	nach unten wirke	lies :	nach unten wirkt
"	39	16. " " " "	Umstand	lies	Übelstand
"	41	20. " " " "	wir	"	wie
"	51	33. " " " "	erreicht	"	erreichten
"	52	28. " " " "	nach einander	"	noch ein anderer
"	60	35. " " " "	viele	"	vielen
"	63	33. " " " "	eigenthümlich	"	eigenthümlichen
"	65	24. " " " "	vom einem Beamten	lies	von einem etc.
"	66	20. " " " "	in dem	lies	indem
"	82	30. " " " "	tretet	"	tritt
"	87	10. " " " "	sein könnte	"	sein könnten
"	95	19. " " " "	circulirendem und fixem	lies	circulirendes und fixes
"	95	14. " " " "	enge Gränzen	lies	engen Gränzen
"	106	19. " " " "	Ephitet	"	Epithet
"	118	34. " " " "	allgemeine	"	allgemeinen

Druckfehler

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

